

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), LGBl. für Wien Nr. 13/1994, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 33/2007, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Ziele und Grundsätze, öffentliches Interesse
- § 2. Wiener Abfallwirtschaftsplan
- § 2a. Umweltprüfung
- § 2b. Umweltbericht
- § 2c. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Wiener Umweltschutzorganisation
- § 2d. Grenzüberschreitende Konsultationen bei der Umweltprüfung
- § 2e. Entscheidungsfindung
- § 2f. Bekanntgabe der Entscheidung
- § 2g. Überwachung
- § 2h. Umweltauswirkungen auf Europaschutzgebiete („Natura 2000-Gebiete“)
- § 2i. Öffentlichkeitsbeteiligung bei geringfügigen Änderungen des Abfallwirtschaftsplans ohne Umweltprüfung
- § 2j. Abfallvermeidungsprogramm
- § 3. Informationspflicht
- § 4. Begriffsbestimmungen
- § 5. Ausnahmen vom Geltungsbereich
- § 6. (entfällt)
- § 7. (entfällt)
- § 8. (entfällt)
- § 9. Eigentumsübergang

2. ABSCHNITT

Abfallvermeidung und -verringerung

- § 10. Instrumente der Abfallvermeidung und -verringerung
- § 10a. Abfallkonzept für Baustellen
- § 10b. Schadstofferkundung
- § 10c. Abfallkonzept für Veranstaltungen
- § 10d. Verwendung von Mehrwegprodukten bei Veranstaltungen

3. ABSCHNITT

Abfallbehandlung

- § 11. Abfalltrennung
- § 12. Verwertung von Abfällen
- § 13. (entfällt)
- § 14. (entfällt)
- § 15. (entfällt)

4. ABSCHNITT

Sammlung und Behandlung von Müll

- § 16. Öffentliche Müllabfuhr
- § 17. Einbezogene Liegenschaften
- § 18. Ausnahmen

Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr

- § 19. Allgemeine Anforderungen
- § 19a. Ausnahmen
- § 19b. Gemeinsame Sammelbehälterstand- und Abholplätze im Umleersystem für mehrere Liegenschaften
- § 19c. Gemeinsame Sammelbehälterstandplätze im Abholssystem für mehrere Liegenschaften
- § 20. Benützung der Sammelbehälter
- § 20a. Benützung der Sammelbehälter für den öffentlichen Gebrauch
- § 21. Müllverdichter, Müllzerkleinerer
- § 22. Festsetzung der Art und Anzahl der Sammelbehälter sowie der Anzahl der Einsammlungen und Abholungen
- § 22a. Änderung der Festsetzung der Art und Anzahl der Sammelbehälter sowie der Anzahl der Einsammlungen und der Abholungen
- § 23. Eigentümerwechsel

5. ABSCHNITT

Sammlung von verwertbaren Abfällen

- § 24. Öffentliche Altstoffsammlung
- § 24a. Einbringung in Sammelbehälter
- § 24b.

6. ABSCHNITT

(entfällt)

7. ABSCHNITT

Abgabe

- § 34. Ermächtigung zur Einhebung einer Abgabe
- § 35. Abgabepflicht
- § 36. Berechnung der Jahresabgabe
- § 37. Änderung der Abgabe
- § 38. Abgabeschuldner und Haftungspflichtige
- § 39. Festsetzung der Abgabe
- § 40. Fälligkeit
- § 41. Einschränkung der Müllabfuhr

8. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

- § 42. Bauwerke auf fremdem Grund und Boden
- § 43. Kleingartenanlage mit Vertretung
- § 44. Dingliche Wirkung der Bescheide
- § 45. Behördliche Aufsicht, behördliche Aufträge
- § 46. Inanspruchnahme von Liegenschaften, Auskunftspflicht
- § 47. Strafbestimmungen
- § 48. Behörden
- § 49. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 50. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 51. Übergangsbestimmungen
- § 52. Inkrafttreten
- § 53. Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

Anhang I Informationen für den Umweltbericht gemäß § 2b

Anhang II Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des § 2a Abs. 5

Anhang III Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen; Maßnahmen, die sich auf die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Abfallerzeugung auswirken können; Maßnahmen, die sich auf die Konzeptions-, Produktions- und Vertriebsphase auswirken können; Maßnahmen, die sich auf die verbrauchs- und Nutzungsphase auswirken können“

2. Die §§ 1 und 2 samt Überschriften lauten:

„Ziele und Grundsätze, öffentliches Interesse

§ 1. (1) Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass

1. schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden,
2. die Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten werden,

3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) geschont werden,
4. bei der Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotential aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und
5. nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.

(2) Diesem Gesetz liegt folgende Hierarchie zugrunde:

1. Abfallvermeidung;
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung;
3. Recycling;
4. sonstige Verwertung, zum Beispiel energetische Verwertung;
5. Beseitigung;

Dabei ist zu beachten:

- a) Bei Anwendung dieser Hierarchie sind die ökologische Zweckmäßigkeit und technische Möglichkeit zu berücksichtigen sowie, dass die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann.
- b) Eine Abweichung von dieser Hierarchie ist gerechtfertigt, wenn durch eine gesamthafte Betrachtung hinsichtlich der gesamten Auswirkungen bei der Erzeugung und Verwendung eines Produktes sowie der Sammlung und Behandlung der nachfolgend anfallenden Abfälle bei bestimmten Abfallströmen ergibt, dass eine andere Option das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringt.
- c) Nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind reaktionsarm, ordnungsgemäß abzulagern.
- d) Die Ausrichtung der Abfallwirtschaft hat in der Weise zu erfolgen, dass gemeinschaftsrechtliche Zielvorgaben, insbesondere im Hinblick auf das Recycling, erreicht werden.

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen einschließlich Tierschutz und Schutz der Pflanzen oder für den Boden verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild einschließlich Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

Wiener Abfallwirtschaftsplan

§ 2. (1) Die Wiener Landesregierung hat zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des § 1 Abs. 1 und 2 einen Abfallwirtschaftsplan zu erstellen und zu veröffentlichen.

(2) Der Abfallwirtschaftsplan hat jedenfalls zu enthalten:

1. Aussagen über den gegenwärtigen Stand der Abfallwirtschaft, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der in Wien anfallenden Abfälle,
2. abfallwirtschaftliche Prognosen und daran anknüpfende erforderliche Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze (§ 1 Abs. 1 und 2) der Abfallwirtschaft,
3. Aussagen über den Bedarf, Bestand und Betrieb von Behandlungsanlagen und Deponien,
4. die Beurteilung der Notwendigkeit der Stilllegung von Anlagen,
5. die Beurteilung der Notwendigkeit zusätzlicher Anlageninfrastruktur zur Errichtung und Aufrechterhaltung eines Netzes an Anlagen zur Sicherstellung von Entsorgungsautarkie und Sicherstellung der Behandlung von Abfällen in einer der am nächsten gelegenen geeigneten Anlagen,
6. Aussagen über die Anzahl der erforderlichen Personen und Einrichtungen zur Abfallberatung gemäß § 3 sowie deren erforderliche Kenntnisse und Ausbildung,
7. aus § 1 abgeleitete Vorgaben
 - a) zur Reduktion der Mengen und Schadstoffgehalte und nachteiligen Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen der Abfälle,

- b) zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung des Recyclings und der sonstigen Verwertung von Abfällen, insbesondere im Hinblick auf eine Ressourcenschonung,
- c) zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich zweckmäßigen Verwertung von Abfällen,
- d) zur Beseitigung der nicht vermeidbaren oder verwertbaren Abfälle,

8. besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle, insbesondere Behandlungspflichten und Programme, sofern Bestimmungen des Bundes, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2009, und der dazu erlassenen Verordnungen nicht entgegenstehen.

(3) Der Abfallwirtschaftsplan ist mindestens alle sechs Jahre fortzuschreiben.

(4) Zur Erstellung des Abfallwirtschaftsplans und dessen Fortschreibung kann der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen, der aufgrund des Wiener Umweltschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 25/1993, eingerichtet wurde, Empfehlungen abgeben und die Landesregierung beraten.

(5) Die Erstellung des Abfallwirtschaftsplans hat unter Berücksichtigung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes im Sinne des § 8 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2009, zu erfolgen.

(6) Um die Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans zu ermöglichen, hat die Gemeinde der Landesregierung die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

3. In §§ 2a bis 2e, in §§ 2g bis 2i und in der Überschrift zu § 2i werden das Wort „Abfallwirtschaftskonzeptes“ durch das Wort „Abfallwirtschaftsplans“, in §§ 2a Abs.1, 2f Abs. 2 Z 3, 2h Abs. 1 und 2i Abs. 3 die Wortfolge „das Abfallwirtschaftskonzept“ durch die Wortfolge „der Abfallwirtschaftsplan“, in §§ 2c Abs. 1, 2f Abs. 2 Z 1 und 2 i Abs.1 und Abs. 2 die Wortfolge „das Abfallwirtschaftskonzept“ durch die Wortfolge „den Abfallwirtschaftsplan“, in § 2d Abs. 5 die Wortfolge „das beschlossene Abfallwirtschaftskonzept“ durch die Wortfolge „der beschlossene Abfallwirtschaftsplan“, in § 2f Abs. 1 Z 1 die Wortfolge „das von der Landesregierung beschlossene Abfallwirtschaftskonzept“ durch die Wortfolge „der von der Landesregierung beschlossene Abfallwirtschaftsplan“ und in § 2i Abs. 3 das Wort „Abfallwirtschaftskonzept“ durch das Wort „Abfallwirtschaftsplan“ ersetzt.

4. In § 2c Abs. 1 und § 2f Abs. 1 wird jeweils vor der Wortfolge „sechs Wochen“ das Wort „mindestens“ eingefügt. In § 2f Abs. 1 entfällt das Wort „hindurch“.

5. Nach § 2i wird folgender § 2j samt Überschrift eingefügt:

„Abfallvermeidungsprogramm

§ 2j. (1) Die Wiener Landesregierung hat mindestens alle sechs Jahre, erstmals spätestens 2013, ein Abfallvermeidungsprogramm zu erstellen, mit dem Ziel das Wirtschaftswachstum von den mit der Abfallerzeugung verbundenen Umweltauswirkungen zu entkoppeln.

(2) Das Abfallvermeidungsprogramm hat mindestens zu umfassen:

1. Ziele der Abfallvermeidungsmaßnahmen;
2. eine Beschreibung der bestehenden Abfallvermeidungsmaßnahmen;
3. eine Bewertung der Zweckmäßigkeit der in Anhang III angegebenen beispielhaften Maßnahmen oder anderer geeigneter Maßnahmen;
4. qualitative oder quantitative Maßstäbe zur Überwachung und Bewertung der durch die Maßnahmen erzielten Fortschritte;
5. im Falle grenzüberschreitender Vorhaben die Darstellung der Zusammenarbeit mit betroffenen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission.

(3) §§ 2a bis 2h sind sinngemäß anzuwenden.“

6. In § 3 wird in der Klammer nach dem Ausdruck „Abs. 1“ der Ausdruck „und 2“ eingefügt und im letzten Satz die Wortfolge „der Abfallberatung“ durch die Wortfolge „dieser Beratung“ ersetzt.

7. Die §§ 4 und 5 samt Überschriften lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 4. (1) Müll ist nicht gefährlicher Siedlungsabfall, der vorwiegend fest ist, aus einem Stoffgemisch besteht und in privaten Haushalten (Hausmüll) oder in Betrieben, Anstalten oder im Zuge von Veranstaltungen oder Anlässmärkten (betrieblicher Müll) anfällt. Er umfasst auch sonstige nicht gefährliche, brennbare, vorwiegend feste Abfälle, die zulässigerweise gemeinsam mit Hausmüll oder mit betrieblichem Müll gesammelt werden (sonstiger Müll). Keinesfalls als Müll gelten Altstoffe, Sperrmüll, Straßenkehricht sowie produktionsspezifische Abfälle.

(2) Sperrmüll ist nicht gefährlicher Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht durch die öffentliche Müllabfuhr erfasst werden kann.

(3) Straßenkehricht ist nicht gefährlicher Siedlungsabfall, der im Zuge der Straßenreinigung gesammelt wird.

(4) Systemsammlung ist das Sammeln von Abfällen unter Verwendung von Sammelbehältern, die auch an technische Vorsammelsysteme (z.B. pneumatische Sammelvorrichtungen) angeschlossen sein können und

1. deren Entleervorrichtungen technisch auf ein Fahrzeug mit entsprechender Einfüllvorrichtung (System-Schütteinrichtung) abgestimmt sind (Umleersystem), oder
2. die zur Entleerung abzuholen sind (z.B. Mulden, Presscontainer) (Abholsystem).

(5) Öffentliche Müllabfuhr ist die Systemsammlung von Müll.

(6) Öffentliche Altstoffsammlung ist die Systemsammlung von Altstoffen aus privaten Haushalten sowie aus Betrieben, Anstalten, und sonstigen Einrichtungen, sofern die Altstoffe aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung jenen privater Haushalte ähnlich sind.

(7) Grundbetrag ist der Betrag für eine einmalige Entleerung eines Sammelbehälters mit einem Fassungsvermögen von 110 l im Umleersystem.

(8) Gewichtseinheitsgebühr ist die Gebühr je Masseinheit des abgeholt Mülls im Abholsystem.

(9) Abholeinheitsgebühr ist die Gebühr je Abholung eines Sammelbehälters für Müll im Abholsystem.

(10) Grundeinheitsgebühr ist die jährliche Gebühr pro von der Gemeinde Wien bereitgestelltem Sammelbehälter (z. B. Mulde oder Presscontainer) im Abholsystem.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 5. (1) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jene Angelegenheiten ausgenommen, die der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten sind sowie jene Angelegenheiten, in denen der Bund von seiner Bedarfsgesetzgebungskompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG Gebrauch gemacht hat.

(2) Dieses Gesetz gilt weiters nicht für

1. Stoffe, die in Übereinstimmung mit den wasserrechtlichen Vorschriften in Gewässer oder in eine Kanalisation eingebracht werden,
2. Stoffe, die in Übereinstimmung mit den luftreinhalterechtlichen Vorschriften an die freie Luft abgegeben werden,
3. Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen (bergbauliche Abfälle), sofern diese Tätigkeiten dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2009, unterliegen und diese Abfälle innerhalb eines Bergbaubetriebs verwendet oder abgelagert werden; keine bergbaulichen Abfälle sind Abfälle, die nicht direkt auf diese Tätigkeit zurückzuführen sind,
4. radioaktive Stoffe gemäß Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2006,
5. Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung, die einer Ablieferungspflicht gemäß § 10 des Tiermaterialengesetzes, BGBl. I Nr. 141/2003 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2006, unterliegen,
6. Sprengstoffabfälle aus dem zivilen oder militärischen Bereich, ausgenommen Abfälle von pyrotechnischen Erzeugnissen, die aus Fahrzeugen oder Altfahrzeugen ausgebaut wurden.

(3) Das Bundesheer und die Heeresverwaltung unterliegen beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146 in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2009, und bei der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes nicht diesem Gesetz.

(4) Durch dieses Gesetz werden andere landesgesetzliche Vorschriften über Abfälle nicht berührt.“

8. Die §§ 6 bis 8 entfallen.

9. § 9 samt Überschrift lautet::

„Eigentumsübergang

§ 9. (1) Abfälle gehen mit dem ordnungsgemäßen Einbringen in die dafür gemäß § 19 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 vorgesehenen Sammelbehälter oder technischen Vorsammelsysteme im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr und der öffentlichen Altstoffsammlung in das Eigentum der Gemeinde Wien über.

(2) Der Eigentumsübergang gemäß Abs. 1 tritt bei Gegenständen von Wert, die offensichtlich irrtümlich oder gegen den Willen des Eigentümers als Abfall eingebracht wurden, nicht ein.“

10. § 10 samt Abschnittsüberschrift und Überschrift lautet:

„2. ABSCHNITT

Abfallvermeidung und -verringerung

Instrumente der Abfallvermeidung und -verringerung

§ 10. (1) Die Bundeshauptstadt Wien ist als Trägerin von Privatrechten verpflichtet,

1. bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern nach Möglichkeit solche Materialien zu verwenden, die sowohl bei der Erzeugung und bei der Verwendung als auch bei der Sammlung und Behandlung als Abfall eine möglichst geringe Umweltbelastung hervorrufen, und
2. die Zustimmung zur Nutzung (z.B. für Veranstaltungen) von Räumen, Verkaufsflächen, Einrichtungen oder Liegenschaften, welche im Eigentum oder ganz oder teilweise in der Verfügungsbefugnis des Landes Wien oder der Gemeinde Wien stehen, nur dann zu erteilen, wenn für diese Nutzung nach Möglichkeit solche Materialien verwendet werden, die sowohl bei der Erzeugung und bei der Verwendung als auch bei der Sammlung und Behandlung als Abfall eine möglichst geringe Umweltbelastung hervorrufen.

(2) Die Bundeshauptstadt Wien hat darauf hinzuwirken, dass Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vom Land Wien oder der Gemeinde Wien eingerichtet sind, sowie juristische Personen, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Gemeinde Wien befindet, ebenfalls nach Abs. 1 vorgehen.

(3) Die Bundeshauptstadt Wien hat im Rahmen von Förderungsmaßnahmen, wie insbesondere im Rahmen der Wirtschaftsförderung, nach Möglichkeit jene Unternehmen vorrangig zu unterstützen, die Produkte erzeugen, die im Verhältnis zu gleichartigen Produkten weniger oder minder umweltgefährdende Abfälle hervorrufen oder deren Abfälle leichter einer Verwertung zugeführt werden können, wobei bei dieser Beurteilung der gesamte Lebenszyklus der betreffenden Produkte zu berücksichtigen ist. Bei der Erteilung von Förderungen ist weiters nach Möglichkeit auf die Einhaltung der Vorgaben der Abs. 1 und 2 Bedacht zu nehmen.“

11. Nach § 10 werden folgende §§ 10a bis 10d samt Überschriften eingefügt:

„Abfallkonzept für Baustellen

§ 10a. (1) Für folgende Bauvorhaben hat der Bauherr ein Abfallkonzept für Baustellen zu erstellen:

1. Errichtung oder Abbruch von Bauwerken, die einen Brutto-Rauminhalt von mehr als 5.000 m³ aufweisen;
2. Zubauten mit einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 5.000 m³ sowie bauliche Änderungen oder Teilabbrüche von Bauwerken, sofern die davon betroffenen Teile des Gebäudes oder des Bauwerks insgesamt einen Brutto-Rauminhalt von mehr als 5.000 m³ aufweisen;
3. Neubau, wesentliche Änderungen (z.B. Ausbaumaßnahmen, Änderungen der Trasse), Abbruchmaßnahmen oder Generalsanierungsarbeiten von Straßen oder Eisenbahnstrecken auf einer Länge von mehr als 1.000 m.

(2) Das Abfallkonzept für Baustellen ist vor Beginn der Abbruch- oder Bauarbeiten gemäß Abs. 1 zu erstellen und hat während der gesamten Bautätigkeit auf der Baustelle aufzuliegen. Stellt sich nach Baubeginn entgegen den ursprünglichen Annahmen heraus, dass ein Bauvorhaben gemäß Abs. 1 vorliegt, ist unverzüglich das Abfallkonzept für Baustellen zu erstellen.

(3) Das Abfallkonzept für Baustellen hat jedenfalls zu enthalten:

1. eine bautechnische Darstellung des Bauvorhabens;
2. eine abfallrelevante Darstellung des Bauvorhabens einschließlich Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung, getrennten Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle und
3. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften.

Das Abfallkonzept hat die Ergebnisse einer allfälligen Schadstofferkundung (§10b) zu berücksichtigen.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung Anforderungen an die Form und – unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 3 – an den Inhalt des Abfallkonzeptes für Baustellen festlegen.

(5) Das Abfallkonzept für Baustellen ist unverzüglich anzupassen wenn sich nach Beginn der Abbruch- oder Bauarbeiten gemäß Abs. 1 eine wesentliche abfallrelevante Änderung ergibt.

(6) Das Abfallkonzept ist dem Bauführer vor Beginn der Abbruch- oder Bauarbeiten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(7) Das Abfallkonzept für Baustellen ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die Behörde hat den Bauherrn zur Verbesserung des Abfallkonzeptes für Baustellen binnen angemessener Frist aufzufordern, wenn dieses unvollständig oder offenkundig unrichtig ist. Kommt der Bauherr dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die Verbesserung des Abfallkonzeptes für Baustellen aufzutragen.

(8) Nach Abschluss der Bautätigkeit ist das Abfallkonzept für Baustellen mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Schadstofferkundung

§ 10b. (1) In den Fällen des Abbruchs oder Teilabbruchs von Bauwerken,

1. deren abzubrechender Brutto-Rauminhalt mehr als 5.000 m³ beträgt oder
2. bei denen aufgrund der Vornutzung die begründete Annahme besteht, dass Baumaterialien schadstoffbelastet sind (z.B. metall- und mineralölverarbeitende Betriebe, Betriebe der chemischen Industrie),

hat der Bauherr eine Erkundung der im Bauwerk enthaltenen schadstoffbelasteten Baumaterialien durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt durchführen zu lassen (Schadstofferkundung).

(2) Über die durchgeführte Schadstofferkundung ist eine Dokumentation zu erstellen, die jedenfalls zu umfassen hat:

1. eine Beschreibung von Art und Ausmaß der schadstoffbelasteten Baumaterialien, die im Bauwerk enthalten sind, und
2. die zu treffenden Maßnahmen, um eine Kontamination nicht belasteter Baumaterialien durch die Abbrucharbeiten zu verhindern.

(3) Die Schadstofferkundung ist vor Beginn der Abbrucharbeiten, in den Fällen des § 10a Abs. 1 vor Erstellung des Abfallkonzeptes für Baustellen, durchzuführen und zu dokumentieren. Die Dokumentation zur Schadstofferkundung hat während der gesamten Abbrucharbeiten auf der Baustelle aufzuliegen und ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Behörde hat den Bauherrn zur Verbesserung der Schadstofferkundung binnen angemessener Frist aufzufordern, wenn diese unvollständig oder offenkundig unrichtig ist. Kommt der Bauherr dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die Verbesserung der Schadstofferkundung aufzutragen.

(4) Die Dokumentation zur Schadstofferkundung ist dem Bauführer vor Beginn der Abbrucharbeiten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(5) Nach Abschluss der Abbrucharbeiten ist die Dokumentation zur Schadstofferkundung mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Abfallkonzept für Veranstaltungen

§ 10c. (1) Für Veranstaltungen gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, in der jeweils geltenden Fassung, an denen mehr als 2.000 Personen teilnehmen können, hat der Veranstalter ein Abfallkonzept für Veranstaltungen zu erstellen. Dies gilt nicht, sofern die Veranstaltung in einer dafür genehmigten Anlage stattfindet, für welche gemäß § 10 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2009, ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen und fortzuschreiben ist.

(2) Das Abfallkonzept für Veranstaltungen hat jedenfalls zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Art der Veranstaltung und eine Darstellung der abfallrelevanten Abläufe, die Anzahl der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen können, oder bei Veranstaltungen im Freien die Angabe der Fläche, die für die Besucher öffentlich zugänglich ist;
2. Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Zuge der Veranstaltung zu erwartenden Abfälle;
3. Maßnahmen zur Abfallvermeidung (z.B. Verwendung von Großgebinden), Wiederverwendung (z.B. Mehrwegverpackungen, Bühnenaufbauten), getrennten Sammlung und Behandlung;
4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung Anforderungen an die Form und – unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 3 – an den Inhalt des Abfallkonzeptes für Veranstaltungen festlegen.

(4) Das Abfallkonzept für Veranstaltungen hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter aufzuliegen und ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die Behörde hat den Veranstalter zur Verbesserung des Abfallkonzeptes für Veranstaltungen binnen angemessener Frist aufzufordern, wenn dieses unvollständig oder offenkundig unrichtig ist. Kommt der Veranstalter dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die Verbesserung des Abfallkonzeptes für Veranstaltungen aufzutragen.

Verwendung von Mehrwegprodukten bei Veranstaltungen

§ 10d. (1) Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, in der jeweils geltenden Fassung, bei denen Speisen oder Getränke ausgegeben werden, und

1. an denen mehr als 1.000 Personen teilnehmen können oder
2. an denen mehr als 500 Personen teilnehmen können und die in Veranstaltungsstätten stattfinden für die eine unbefristete Eignungsfeststellung gemäß § 21 Wiener Veranstaltungsgesetz vorliegt oder
3. auf Liegenschaften die im Eigentum der Bundeshauptstadt Wien stehen, stattfinden,

Getränke aus Mehrweggebinden (z.B. aus Fässern, Mehrwegflaschen) auszuschenken, sofern diese Getränkearten in Mehrweggebinden in Wien erhältlich sind und jedenfalls in Mehrweggebinden (z.B. Mehrwegbecher, Gläser) auszugeben. Bei der Ausgabe von Speisen sind Mehrweggeschirr und Mehrweg-Bestecke (z.B. aus Glas, Keramik, Metall oder Kunststoff) zu verwenden. Soweit dies aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht erlaubt ist, sind Verpackungen, Behältnisse, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen (z.B. aus Karton oder Holz) zu verwenden. Es sind geeignete Maßnahmen zur Rücknahme der eingesetzten Mehrwegprodukte zu treffen.“

12. Die §§ 11 und 12 samt Abschnittsüberschrift und Überschriften lauten:

„3. ABSCHNITT

Abfallbehandlung

Abfalltrennung

§ 11. Jeder Abfallbesitzer hat Abfälle entsprechend den Möglichkeiten einer Wiederverwendung und Verwertung nach Maßgabe des § 12 getrennt zu halten, soweit Bestimmungen des Bundes, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2009, und der dazu erlassenen Verordnungen nicht entgegenstehen.

Verwertung von Abfällen

§ 12. (1) Verwertbare Abfälle, die nicht vermeidbar sind, sind einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zuzuführen, soweit dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist, die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind, ein Markt für die gewonnenen Stoffe vorhanden ist oder geschaffen werden kann und Bestimmungen des Bundes, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2009, und der dazu erlassenen Verordnungen nicht entgegenstehen. Kommen beide Verwertungsarten in Betracht, ist der Vorbereitung zur Wiederverwendung der Vorzug zu geben.

(2) Verwertbare Abfälle, die nicht vermeidbar sind, nicht zur Wiederverwendung vorbereitet und keinem zulässigen Recycling zugeführt werden können (Abs. 1), sind einer sonstigen Verwertung unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zuzuführen, soweit dies ökologisch geboten und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind. Dabei ist die Nutzung ihrer Energieinhalte bei hoher Energieeffizienz nach dem Stand der Technik sicherzustellen.

(3) Die Landesregierung kann, sofern Bestimmungen des Bundes, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2009, und der dazu erlassenen Verordnungen nicht entgegenstehen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 3 durch Verordnung Anforderungen an die Bereitstellung, Sammlung, Lagerung, Beförderung und Verwertung von verwertbaren Abfällen festlegen. Nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 kann festgelegt werden, dass diese Abfälle in einem möglichst geschlossenen Verwertungskreislauf einer zulässigen Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem zulässigen Recycling oder einer sonstigen Verwertung zuzuführen sind.“

13. Die §§ 13 bis 15 entfallen.

14. Die §§ 16 bis 18 samt Abschnittsüberschrift und Überschriften lauten:

„4. ABSCHNITT

Sammlung und Behandlung von Müll

Öffentliche Müllabfuhr

§ 16. Der Gemeinde Wien obliegt zum Schutz der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) die Sammlung (öffentliche Müllabfuhr) und Behandlung des Mülls, der im Gebiet des Landes Wien angefallen ist, vorbehaltlich der in § 18 geregelten Ausnahmen.

Einbezogene Liegenschaften

§ 17. (1) In die öffentliche Müllabfuhr sind alle im Gebiet des Landes Wien gelegenen Liegenschaften einbezogen, sofern sie nicht gemäß § 18 ausgenommen sind.

(2) Die Eigentümer der in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaften sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Liegenschaften anfallenden Müll durch die öffentliche Müllabfuhr sammeln zu lassen.

Ausnahmen

§ 18. (1) Von der öffentlichen Müllabfuhr sind ausgenommen:

1. unbebaute Liegenschaften, auf denen kein regelmäßiger Anfall von Müll zu erwarten ist,
2. Liegenschaften, auf denen durch eine Benützung, die für solche Liegenschaftsarten nach der allgemeinen Verkehrsanschauung üblich ist, und durch die tatsächliche Benützung durch den hiezu Berechtigten kein Müll anfällt.

(1a) Bestehen begründete Zweifel, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, so ist dies auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen.

(2) Der Magistrat hat auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers von der öffentlichen Müllabfuhr mit Bescheid auszunehmen:

1. Liegenschaften, die ausschließlich Betrieben oder Anstalten dienen, wenn der Antragsteller eine sachlich einwandfreie Sammlung und Behandlung der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle nachweist, wobei die Ausnahmegenehmigung die für die einwandfreie Sammlung und Behandlung der Abfälle erforderlichen Auflagen zu enthalten hat.
2. Liegenschaften, deren Benützung aufgrund der Notwendigkeit umfangreicher Bauarbeiten (z.B. Generalsanierungen) unmöglich ist, sodass kein Müll anfallen kann, wobei die Ausnahme auf die Dauer der Unbenutzbarkeit zu befristen ist.

(3) Entfällt eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2, hat dies der Liegenschaftseigentümer binnen zwei Wochen dem Magistrat anzuzeigen.

(4) Der Magistrat hat die Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr gemäß Abs. 2 mit Bescheid zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 weggefallen ist. Eine bestehende Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr erlischt ohne Erlassung eines Bescheides durch die Mitteilung des Liegenschaftseigentümers, dass auf diese Ausnahme verzichtet wird.

(5) Der Magistrat hat eine Liegenschaft, auf der die Sammlung des Mülls aus technischen oder betrieblichen Gründen im Bereich der öffentlichen Müllabfuhr nicht möglich oder erheblich erschwert ist, von der öffentlichen Müllabfuhr mit Bescheid auszunehmen, sofern für diese Liegenschaft nicht eine Verordnung gemäß § 19b erlassen wurde. Diese Ausnahme ist nach Wegfall der für sie maßgeblichen Gründe mit Bescheid zu widerrufen.“

15. Nach § 18 werden folgende §§ 19 bis 19c samt Überschriften eingefügt:

„Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr

Allgemeine Anforderungen

§ 19. (1) Für die öffentliche Müllabfuhr sind von der Gemeinde Wien Sammelbehälter mit mindestens 110 Liter Fassungsvermögen bereitzustellen. Diese können auch an technische Vorsammelsysteme angeschlossen sein. Sammelbehälter im Abholsystem und technische Vorsammelsysteme können in Abstimmung mit der Gemeinde Wien auch von Anderen bereitgestellt werden. Die Sammelbehälterart (Umleer- oder Abholsystem), der Aufstellungsort der Sammelbehälter (Sammelbehälterstandplatz) und der Bereitstellungsort für technische Vorsammelsysteme sowie deren allenfalls notwendige Änderung sind vom Magistrat für die jeweilige Liegenschaft anzuordnen. Dabei sind folgende Kriterien einzuhalten:

1. Der Aufstellungsort der Sammelbehälter muss sich in unmittelbarer Nähe einer Ein- oder Ausfahrt befinden. Ist dies nicht möglich, muss eine ungehinderte Beförderung der Sammelbehälter zum Sammelfahrzeug auf möglichst kurzem Wege durch geeignete Vorrichtungen (z.B. Poller oder Gehsteigvorziehungen) sichergestellt sein.
2. Der Aufstellungsort muss für die Bediensteten oder Auftragnehmer der öffentlichen Müllabfuhr jederzeit ungehindert, barriere- und stufenfrei erreichbar und leicht zugänglich sein.
3. Die Anforderungen einer Verordnung gemäß Abs. 5 müssen eingehalten werden.

(2) Wenn der Aufstellungsort der Sammelbehälter oder der Bereitstellungsort für technische Vorsammelsysteme Teil eines baurechtlichen Konsenses ist, so gilt dies als Anordnung im Sinne des Abs. 1. Im baubehördlichen Verfahren sind die Kriterien des Abs. 1 anzuwenden. Bei der Errichtung von Objekten mit nur einer Wohneinheit (Einfamilienhaus) ohne Anschluss an ein technisches Vorsammelsystem kann die Anordnung entfallen, sofern ein Anschluss der Liegenschaft an die öffentliche Verkehrsfläche gegeben und die Zufahrt für die öffentliche Müllabfuhr gewährleistet ist.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben den vom Magistrat gemäß Abs. 1 oder 2 angeordneten Aufstellungsort der Sammelbehälter, den Bereitstellungsort für technische Vorsammelsysteme und die Anbringung der zur öffentlichen Müllabfuhr erforderlichen Einrichtungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, wenn dadurch die übliche Benützung der Liegenschaft nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

(4) Der gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 angeordnete Aufstellungsort und der Bereitstellungsort für technische Vorsammelsysteme und der Weg für die Beförderung der Sammelbehälter zum Sammelfahrzeug sind von den Liegenschaftseigentümern in bautechnisch und hygienisch einwandfreiem Zustand einzurichten und zu erhalten und im Bedarfsfall von Schnee und Eis zu befreien. Die Liegenschaftseigentümer haben für Festhaltevorrichtungen bei Türen und Toren zu sorgen. Eigenmächtige Veränderungen des Aufstellungsortes oder der zur öffentlichen Müllabfuhr bestimmten Einrichtungen sind verboten. Dies gilt sinngemäß auch für die allgemein zugänglichen Teile eines technischen Vorsammelsystems.

(5) Der Magistrat kann Kriterien für die Lage und Beschaffenheit von Sammelbehälterstand- und Abholplätzen und technischen Vorsammelsystemen, das Sammelbehältervolumen, das höchste zulässige Gesamtgewicht und die Benützung von Sammelbehältern und die technischen und statischen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von technischen Vorsammelsystemen durch Verordnung festlegen, wobei auf betriebstechnische Erfordernisse zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen öffentlichen Müllabfuhr Bedacht zu nehmen ist.

(6) Die von der Gemeinde Wien bereitgestellten Sammelbehälter und sonstigen öffentlichen Einrichtungen zur Sammlung von Abfällen bleiben im Eigentum der Gemeinde Wien. “

Ausnahmen

§ 19a. (1) Der Liegenschaftseigentümer, dem ein Sammelbehälterstandplatz gemäß § 19 Abs. 1 angeordnet wurde, kann die Festlegung eines abweichenden Sammelbehälterstandplatzes schriftlich beantragen. Diesem Antrag ist stattzugeben sofern

1. dies aufgrund der Durchführung von Bauarbeiten, behördlicher Verfügungen oder zwingender technischer oder betrieblicher Gründe erforderlich ist und
2. die Beibehaltung des Sammelbehälterstandplatzes Kosten verursachen würde, die in Relation zur dadurch bewirkten Verbesserung der Erreichbarkeit oder Zugänglichkeit außer Verhältnis stehen.

(2) Der Magistrat hat in Folge eines Antrags gemäß Abs. 1 einen hinsichtlich seiner Erreichbarkeit oder Zugänglichkeit von den Kriterien des § 19 Abs. 1 oder einer Verordnung gemäß § 19 Abs. 5 abweichenden Aufstellungsort mit Bescheid zu genehmigen, wenn

1. durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass die öffentliche Müllabfuhr nicht beeinträchtigt wird,
2. die gute Erreichbarkeit und Zugänglichkeit sowie ungehinderte Beförderung der Sammelbehälter gewährleistet ist und
3. die sonstigen in § 19 Abs. 4 und in einer Verordnung gemäß § 19 Abs. 5 festgelegten Kriterien, insbesondere die Anforderungen an den bautechnisch und hygienisch einwandfreien Zustand des Sammelbehälterstandplatzes eingehalten werden.

Erforderlichenfalls hat der Magistrat zur Wahrung dieser Voraussetzungen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben.

(3) Der Magistrat kann anstelle eines anderen Sammelbehälterstandplatzes auch einen Abholplatz genehmigen, an welchem die Sammelbehälter zu definierten Zeiten für die öffentliche Müllabfuhr bereitgehalten werden. § 19 Abs. 1 und § 19a Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß. Erforderlichenfalls hat der

Magistrat zur Wahrung der Voraussetzungen für die Einrichtung und Erhaltung dieses Abholplatzes Auflagen, Bedingungen oder Befristungen im Genehmigungsbescheid vorzuschreiben.

(4) Sofern dies zur Sicherstellung der ungehinderten Beförderung der Sammelbehälter zum Sammelfahrzeug erforderlich ist, kann die Genehmigung gemäß Abs. 2 oder 3 auch unter der aufschiebenden Bedingung der Errichtung von Pollern oder Gehsteigvorziehungen auf der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgen.

Gemeinsame Sammelbehälterstand- und Abholplätze im Umleersystem für mehrere Liegenschaften

§ 19b. (1) Ist die Zufahrt zu mehreren Liegenschaften oder Kleingärten, die nicht gemäß § 18 von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen sind, wegen der Beschaffenheit des Geländes, der Durchführung von Bauarbeiten, behördlicher Verfügungen oder technischer oder betrieblicher Gründe im Bereich der öffentlichen Müllabfuhr nicht oder zeitweise nicht möglich, oder sind die damit zusammenhängenden Mehrkosten unverhältnismäßig, kann der Magistrat durch Verordnung festlegen, dass

1. Sammelbehälter im Umleersystem (§ 4 Abs. 4 Z 1) auf einem vom Magistrat festgesetzten gemeinsamen Sammelbehälterstandplatz zu benützen sind, wobei größere Sammelbehälter für mehrere Liegenschaften gemeinsam bereitgestellt werden können, oder
2. die Sammelbehälter im Umleersystem auf den Liegenschaften oder in den Kleingärten aufzustellen und zu definierten Zeiten an einem festgesetzten gemeinsamen Abholplatz für die öffentliche Müllabfuhr bereitzuhalten sind.

Der gemeinsame Sammelbehälterstand- oder Abholplatz ist so zu bestimmen, dass er zu den einzelnen Liegenschaften oder zu den einzelnen Kleingärten möglichst nahe und gut erreichbar ist.

(2) Der gemeinsame Sammelbehälterstand- oder Abholplatz gemäß Abs. 1 kann nach Maßgabe der dafür erforderlichen Bewilligungen auch auf einer öffentlichen Verkehrsfläche festgelegt werden, sofern auf den betroffenen Liegenschaften keine geeigneten Flächen mehr zur Verfügung stehen.

(3) Bei gemäß Abs. 1 festgelegten Sammelbehälterstand- oder Abholplätzen treffen die nach diesem Gesetz dem Liegenschaftseigentümer auferlegten Verpflichtungen sämtliche Liegenschaftseigentümer, die Verpflichtete einer Verordnung nach Abs. 1 sind, zur ungeteilten Hand, unbeschadet des Rückgriffsrechts untereinander.

Gemeinsame Sammelbehälterstandplätze im Abholsystem für mehrere Liegenschaften

§ 19c. Im Hinblick auf ökologische, organisatorische, betriebliche und stadtgestalterische Erwägungen kann der Magistrat durch Verordnung für mehrere Liegenschaften gemeinsame Sammelbehälterstandplätze im Abholsystem (z.B. für technische Vorsammelsysteme) festlegen. § 19b Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.“

16. § 20 samt Überschrift lautet:

„Benützung der Sammelbehälter

§ 20. (1) Der durch die öffentliche Müllabfuhr zu sammelnde Müll ist ausschließlich und unmittelbar in die bereitgestellten Sammelbehälter für Müll oder in daran angeschlossene technische Vorsammelsysteme (§ 19 Abs. 1) einzubringen. Die Sammelbehälter für Müll und die technischen Vorsammelsysteme dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel geschlossen werden können. Der Müll darf darin nicht eingestampft oder eingeschlammt werden. Das Entleeren oder Umfüllen der Inhalte eines Sammelbehälters oder technischen Vorsammelsystems und das Nachsortieren der bereits im Sammelbehälter oder technischen Vorsammelsystem befindlichen Abfälle, welches nicht im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr durchgeführt wird, ist verboten.

(2) Der Liegenschaftseigentümer hat für die Außenreinigung der Sammelbehälter für Müll sowie der sonstigen auf der Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr zu sorgen. Die Behörde hat den Liegenschaftseigentümer zur Außenreinigung des Sammelbehälters binnen angemessener Frist mit Bescheid aufzufordern, wenn dies aus hygienischen Gründen geboten ist. Kommt der Liegenschaftseigentümer dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde die Außenreinigung zu veranlassen. Die Kosten sind dem Verpflichteten vorzuschreiben.

(3) Der Liegenschaftseigentümer haftet für den Verlust oder für Schäden an Sammelbehältern oder sonstigen auf der Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr, die durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten entstanden sind.

(4) Der Liegenschaftseigentümer und der sonst Nutzungsberechtigte haben das Betreten der Liegenschaft durch die Bediensteten oder Auftragnehmer der öffentlichen Müllabfuhr zum Zwecke der Entleerung, Kontrolle und Wartung der Sammelbehälter zu ermöglichen.

(5) Die Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß auch für die Einrichtungen eines technischen Vorsammelsystems.“

17. Nach dem § 20 wird folgender § 20a samt Überschrift eingefügt:

„Benützung der Sammelbehälter für den öffentlichen Gebrauch

§ 20a. Die auf öffentlichem Grund für den öffentlichen Gebrauch bereitgestellten Sammelbehälter für Müll sind ausschließlich für im Freien anfallenden Müll, einschließlich Hundekot, zu verwenden.“

18. In § 21 Abs. 1 wird nach dem Wort „Sammelbehälter“ die Wortfolge „oder technische Vorsammelsysteme“ eingefügt. Abs. 2 lautet:

„(2) Der Magistrat hat die Verwendung eines Müllverdichters oder Müllzerkleinerers durch Bescheid zu untersagen, falls durch deren Verwendung die öffentliche Müllabfuhr nicht mehr möglich ist oder erheblich erschwert wird.“

19. § 22 samt Überschrift lautet:

„Festsetzung der Art und Anzahl der Sammelbehälter sowie der Anzahl der Einsammlungen und Abholungen

§ 22. (1) Der Magistrat hat durch Bescheid für die jeweilige Liegenschaft die Art (Fassungsvermögen) und Anzahl der Sammelbehälter im Umleersystem (§ 4 Abs. 4 Z 1) sowie die Anzahl der jährlichen Einsammlungen festzusetzen, wobei auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3), insbesondere auf sanitäre Notwendigkeiten, auf die Brandverhütung sowie auf betriebliche Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr Bedacht zu nehmen ist. Der Inhalt der Sammelbehälter ist jährlich mindestens 52mal (mindestens einmal wöchentlich) einzusammeln.

(2) Der Magistrat hat durch Bescheid für die jeweilige Liegenschaft die Art (Fassungsvermögen, Mulden, Presscontainer etc.) und Anzahl der Sammelbehälter im Abholssystem (§ 4 Abs. 4 Z 2) sowie die Anzahl der jährlichen Abholungen der Sammelbehälter festzusetzen, wobei auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3), insbesondere auf sanitäre Notwendigkeiten, auf die Brandverhütung sowie auf betriebliche Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr Bedacht zu nehmen ist. Die Sammelbehälter sind jährlich mindestens 24mal (mindestens zweimal pro Monat) abzuholen.

(3) Für

1. Kleingartenanlagen im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes 1996, LGBl. für Wien Nr. 57/1996, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen Kleingartengebiete für ganzjähriges Wohnen, und
2. Betriebsanlagen und sonstige Einrichtungen, die ihrer Natur nach während der kalten Jahreszeit ihren Betrieb einstellen, insbesondere Campingplätze, Freizeit-, Vergnügungs- und Erholungseinrichtungen ("Saisonbetriebe"),

ist über Antrag des Liegenschaftseigentümers die Anzahl der Einsammlungen mit 34 je Kalenderjahr mit Bescheid festzusetzen, sofern dies mit den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3), den sanitären Notwendigkeiten, der Brandverhütung sowie den betrieblichen Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr vereinbar ist. Die Einsammlung hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Im Falle der Z 1 bedarf der Antrag auf Herabsetzung der Anzahl der Einsammlungen der Zustimmung durch den Kleingärtnerverein, sofern ein solcher eingerichtet ist.

(4) Um einen sanitären Übelstand zu verhindern, können Sammelbehälter bereits vor einer bescheidmäßigen Festsetzung aufgestellt werden, wobei die Kriterien des Abs. 1 oder Abs. 2 zu berücksichtigen sind. Die nachfolgende bescheidmäßige Festsetzung gemäß Abs. 1 oder 2 hat rückwirkend auf den Zeitpunkt der vorgenommenen Sammelbehälteraufstellung zu erfolgen.“

20. Nach § 22 wird folgender § 22a samt Überschrift eingefügt:

„Änderung der Festsetzung der Art und Anzahl der Sammelbehälter sowie der Anzahl der Einsammlungen und der Abholungen

§ 22a. (1) Im Umleersystem hat der Magistrat mit Bescheid von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers die Anzahl der Sammelbehälter oder das Entleerintervall zu erhöhen oder Sammelbehälter mit größerem Fassungsvermögen (Art) festzulegen, wenn wesentliche Änderungen der Verhältnisse, die für die Festsetzung gemäß § 22 Abs. 1 maßgebend waren, oder öffentliche Interessen, wie sanitäre Notwendigkeiten oder Brandverhütung, oder betriebliche Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr es erfordern.

(2) Im Umleersystem hat der Magistrat mit Bescheid auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, die für die Festsetzung gemäß § 22 Abs. 1 maßgebend waren, die Anzahl der Sammelbehälter oder das Entleerintervall zu reduzieren oder Sammelbehälter (Art) mit geringerem Fassungsvermögen festzulegen.

(3) Im Abholssystem hat der Magistrat mit Bescheid von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers die Anzahl der Sammelbehälter oder der Abholungen der Sammelbehälter zu

erhöhen oder Sammelbehälter mit größerem Fassungsvermögen (Art) festzulegen, wenn wesentliche Änderungen der Verhältnisse, die für die Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 maßgebend waren, oder öffentliche Interessen wie sanitäre Notwendigkeiten oder Brandverhütung oder betriebliche Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr es erfordern.

(4) Im Abholsystem hat der Magistrat mit Bescheid auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, die für die Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 maßgebend waren, die Anzahl der Sammelbehälter oder der Abholungen der Sammelbehälter zu reduzieren oder Sammelbehälter mit geringerem Fassungsvermögen (Art) festzulegen.

(5) Sofern im Abholsystem Müll vermehrt anfällt, hat dies der Liegenschaftseigentümer dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.

(6) Im Falle eines Antrags auf Erhöhung gemäß Abs. 1 oder 3 können vor einer Festsetzung dem Antrag entsprechend geänderte Sammelbehälter aufgestellt oder Entleerintervalle oder Abholintervalle erhöht werden und die bescheidmäßige Festsetzung gemäß Abs. 1 oder 3 rückwirkend auf den Zeitpunkt der vorgenommenen Änderung erfolgen.“

21. § 24 samt Abschnittsüberschrift und Überschrift lautet:

„5. ABSCHNITT

Öffentliche Altstoffsammlung

§ 24. (1) Die Gemeinde Wien hat eine öffentliche Altstoffsammlung durchzuführen. Dafür sind entsprechende Sammelbehälter bereitzustellen, nachdem die Zweckmäßigkeit einer getrennten Sammlung der Altstoffe unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Mengenanfalls geprüft wurde und keine technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründe einer öffentlichen Sammlung dieser Abfälle entgegenstehen. Diese Sammelbehälter können auch an technische Vorsammelsysteme angeschlossen sein. Die Verpflichtung zur Aufstellung von Sammelbehältern gilt jedenfalls nicht auf Liegenschaften, die gemäß § 18 Abs. 2 von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen sind.

(2) Die Anzahl und der Aufstellungsort der Sammelbehälter oder der Bereitstellungsort der Sammelbehälter mit technischen Vorsammelsystemen zur Altstoffsammlung sind vom Magistrat unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 aufgrund des zu erwartenden Anfalls von Altstoffen und der örtlichen Gegebenheiten anzuordnen.

(3) Die Gemeinde Wien hat die nach Abs. 1 gesammelten Abfälle nach Maßgabe des § 12 einer Verwertung zuzuführen.

(4) Die §§ 19 bis 19c und 20 Abs. 1 zweiter bis fünfter Satz und Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß für die öffentliche Altstoffsammlung.

(5) Der Magistrat kann mit Bescheid unter den Voraussetzungen des Abs. 6 Liegenschaftseigentümer verpflichten, einen Platz für die Sammelbehälter der öffentlichen Altstoffsammlung bereitzustellen und die Aufstellung der Sammelbehälter zu dulden. Ein Anspruch auf Entschädigung wird dadurch nicht begründet.

(6) Eine bescheidmäßige Verpflichtung gemäß Abs. 5 ist nur zulässig für Liegenschaften, auf denen sich Einrichtungen (z.B. Supermärkte, Fachmarkt- oder Einkaufszentren) befinden, die durch Dritte (z.B. Kunden) benützt werden können und durch welche Produkte und Verpackungen in nicht nur geringfügigen Mengen in Verkehr gesetzt werden, die in weiterer Folge als Altstoffe anfallen können, sofern

1. dies der Sicherstellung einer effizienten öffentlichen Altstoffsammlung dient und die Verhältnismäßigkeit des Aufwands für die Bereitstellung und Erhaltung des Platzes für die Sammeleinrichtungen gegeben ist,
2. eine gute Erreichbarkeit und Zugänglichkeit zu den Sammelbehältern für Dritte (z.B. Kunden) sowie eine ungehinderte Beförderung der Sammelbehälter zum Sammelfahrzeug möglich sind,
3. ausreichend Platz auf der zu verpflichtenden Liegenschaft vorhanden ist und
4. keine unzumutbare Beeinträchtigung der üblichen Benützung der Liegenschaft gegeben ist.

(7) Der gemäß Abs. 5 verpflichtete Liegenschaftseigentümer hat das Betreten der Liegenschaft zur Benützung der Sammelbehälter durch Dritte, welche die in Abs. 6 genannten Einrichtungen auf der Liegenschaft benützen, während der Öffnungszeiten dieser Einrichtungen ohne Entschädigung zu dulden.“

22. Nach § 24 werden folgende §§ 24a und 24b samt Überschrift eingefügt:

„Einbringung in Sammelbehälter

§ 24a. (1) Verwertbare Abfälle, welche der getrennten Sammlung zuzuführen sind (§ 11), dürfen nicht in Sammelbehälter für Müll eingebracht werden.

(2) Es dürfen nur jene Abfälle in die öffentliche Altstoffsammlung eingebracht werden, für welche diese bestimmt ist. Die zulässige Zweckbestimmung von Sammelbehältern oder technischen Vorsammelsystemen für Altstoffe ist durch Piktogramme oder Aufschriften auf den Sammelbehältern oder den technischen Vorsammelsystemen und im Wege der Abfallberatung gemäß § 3 bekannt zu machen.

§ 24b. Die Entwässerung und Zerkleinerung von betrieblichen Küchen- und Speiseabfällen zwecks anschließender Einleitung fester oder flüssiger Fraktionen in das Kanalnetz ist verboten, sofern diesem Verbot nicht Bestimmungen des Bundes, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008, und der dazu erlassenen Verordnungen entgegenstehen.“

23. Der 6. Abschnitt entfällt.

24. Die §§ 34 bis 37 samt Abschnittsüberschrift und Überschriften lauten:

„7. ABSCHNITT

Abgabe

Ermächtigung zur Einhebung einer Abgabe

§ 34. (1) Die Stadt Wien als Gemeinde wird ermächtigt, für die Bereitstellung und Benützung von öffentlichen Einrichtungen zur Sammlung und Behandlung von Abfällen sowie für die Erfüllung der mit der kommunalen Abfallwirtschaft zusammenhängenden sonstigen Aufgaben aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Abgabe einzuheben. Der mutmaßliche Jahresertrag dieser Abgabe darf das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 ist nur anwendbar, sofern die auf Basis des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 103/2007, bundesgesetzlich bestehende Ermächtigung oder eine an deren Stelle tretende Ermächtigung zur Einhebung dieser Abgabe entfällt oder eingeschränkt wird.

Abgabepflicht

§ 35. (1) Die Abgabepflicht besteht für die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaften, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Müllabfuhr tatsächlich benützt wird oder nicht.

(2) Die Abgabepflicht beginnt bei Liegenschaften, die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen sind oder in diese einbezogen werden, mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr folgt.

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Einbeziehung in die öffentliche Müllabfuhr wegfällt.

Berechnung der Jahresabgabe

§ 36. (1) Die für Sammelbehälter im Umleersystem (§ 4 Abs. 4 Z 1) einzuhebende Jahresabgabe errechnet sich durch Multiplikation der folgenden Werte:

1. Anzahl der für die Liegenschaft gemäß § 22 Abs. 1 festgesetzten Sammelbehälter,
2. Anzahl der für die Liegenschaft gemäß § 22 Abs. 1 festgesetzten jährlichen Entleerungen und
3. Grundbetrag.

Der Grundbetrag für Sammelbehälter im Umleersystem über 110 Liter Fassungsvermögen erhöht sich um den Hundertsatz, in dem das Fassungsvermögen der Sammelbehälter über 110 Liter steigt. Sammelbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen sind jenen mit 110 Liter, Sammelbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen sind jenen mit 220 Liter gleichzuhalten.

(2) Die für Sammelbehälter im Abholssystem (§ 4 Abs. 4 Z 2) einzuhebende Jahresabgabe errechnet sich aus der Summe der folgenden Einzelbeträge:

1. Gewichtsgebühr (Gewichtseinheitsgebühr multipliziert mit der abgeholten Masse an Müll),
2. Abholgebühr (Abholeinheitsgebühr multipliziert mit der Anzahl an Abholungen) und
3. Grundgebühr (Grundeinheitsgebühr multipliziert mit der Anzahl der jeweiligen Sammelbehälter).

Die Grundgebühr ist nur für Sammelbehälter im Eigentum der Stadt Wien zu entrichten.

(3) Der Grundbetrag (Abs. 1) für einen Sammelbehälter mit 110 Liter Fassungsvermögen und die Gewichtseinheits-, Abholeinheits- und Grundeinheitsgebühr (Abs. 2) sind durch Verordnung des Gemeinderats festzusetzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind bei Vorliegen einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung der Gebühren nicht anzuwenden. Bei der Verwendung von Müllverdichtern oder Müllzerkleinerern kann der Gemeinderat einen Zuschlag in der Höhe von 30 vH des Grundbetrages für jeden Sammelbehälter im Umleersystem festsetzen.

(4) Soweit gemäß § 19b Sammelbehälter im Umleersystem auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt oder an einem gemeinsamen Abholplatz bereitzuhalten sind, ist je Liegenschaft oder Kleingarten (ausgenommen Kleingartenanlagen gemäß § 43) eine Jahresabgabe gemäß Abs. 1 zu berechnen, indem der Grundbetrag für einen mindestens 110-Liter-Sammelbehälter mit 52 zu multiplizieren und um 25 vH zu verringern ist. Bei Festsetzungen nach § 22 Abs. 3 ist der Grundbetrag mit 34 zu multiplizieren und um 25 vH zu verringern.

Änderung der Abgabe

§ 37. (1) Wird im Umleersystem die Art oder die Anzahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelbehälter oder das Entleerintervall entsprechend den Bestimmungen gemäß § 22a Abs. 1 oder 6 geändert und ergibt sich daraus eine Abgabenerhöhung, so erhöht sich die Abgabe mit dem ersten Tag des Monats, der auf die tatsächlich durchgeführte Änderung folgt.

(2) Wird im Umleersystem aufgrund eines schriftlichen Antrags des Abgabepflichtigen die Art oder die Anzahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelbehälter oder das Entleerintervall entsprechend den Bestimmungen gemäß § 22a Abs. 2 geändert und ergibt sich daraus eine Abgabenverminderung, so vermindert sich die Abgabe mit dem ersten Tag des Monats, der auf das Einlangen des Antrags beim Magistrat folgt.

(3) Wird im Abholsystem die Art oder die Anzahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelbehälter oder die Anzahl der für die Liegenschaft geltenden Abholungen geändert (§ 22a Abs. 3, 4 und 6), so erhöht oder vermindert sich die Abgabe mit dem ersten Tag des Monats, der auf die tatsächlich durchgeführte Änderung folgt.“

25. § 39 samt Überschrift lautet:

„Festsetzung der Abgabe

§ 39. (1) Die Jahresabgabe im Umleersystem (§ 36 Abs. 1) und im Abholsystem (§ 36 Abs. 2) ist durch Bescheid (Abgabenbescheid) festzusetzen und gilt so lange bis ein neuer Bescheid erlassen wird.

(2) Im Falle der Änderung der für die Berechnung der Jahresabgabe maßgeblichen Faktoren im Umleersystem (§ 36 Abs. 1) ist der Abgabenbescheid von Amts wegen durch einen neuen Bescheid, dem die geänderten Werte zugrunde zu legen sind, zu ersetzen.

(3) Für die erstmalige Vorschreibung der Jahresabgabe im Abholsystem ist abweichend von § 36 Abs. 2 für die Berechnung der Gewichtsgebühr das maximale Fassungsvermögen der Sammelbehälter und für die Berechnung der Abholgebühr wenigstens die Mindestanzahl an Abholungen (§ 22 Abs. 2) sowie die Grundgebühr pro von der Stadt Wien zur Verfügung gestelltem Sammelbehälter zugrunde zu legen.

(4) Im Abholsystem ist einmal jährlich aufgrund der tatsächlich abgeholten Masse an Müll (§ 36 Abs. 2 Z 1), der tatsächlichen Anzahl an Abholungen (§ 36 Abs. 2 Z 2) und der tatsächlich aufgestellten Sammelbehälter ein neuer Bescheid zu erlassen.

(5) Der Abgabenbescheid im Umleersystem und im Abholsystem kann noch vor Rechtskraft eines Festsetzungsbescheides gemäß § 22 erlassen werden.“

26. In der Überschrift zu § 41 wird das Wort „Abfuhr“ durch das Wort „Müllabfuhr“ ersetzt.

27. § 43 samt Überschrift lautet:

„Kleingartenanlage mit Vertretung

§ 43. (1) Bei Kleingartenanlagen mit Vertretung können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die sonst nur für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen auf die Benützer der Kleingärten sinngemäß Anwendung finden.

(2) Erfolgt die Verwaltung einer Kleingartenanlage durch einen Kleingärtnerverein im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes 1996, BGBl. Nr. 57/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2009, so gilt dieser als Vertreter aller Benützer der einzelnen Kleingärten. Diese Vertretungsbefugnis kann durch den jeweiligen Benützer jederzeit gegenüber dem Magistrat schriftlich widerrufen werden. Ebenso kann der Kleingärtnerverein seine Vertretungsbefugnis hinsichtlich aller Benützer jederzeit gegenüber dem Magistrat schriftlich widerrufen. Der Widerruf wird mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Einbringung des Widerrufs beim Magistrat folgt, wirksam.

(3) Werden Benutzer einer Kleingartenanlage, die von einer Verordnung nach § 19b erfasst ist, durch einen Kleingärtnerverein vertreten, kann der Magistrat über schriftlichen Antrag des Kleingärtnervereines die jeweilige Art und Anzahl der Sammelbehälter und die Anzahl der jährlichen Einsammlungen festsetzen, wobei § 22 Abs. 1 erster Satz mit der Maßgabe Anwendung findet, dass das Volumen der einzelnen festgesetzten Sammelbehälter 770 l nicht unterschreiten darf. Je vertretenem Kleingarten ist eine Jahresabgabe zu berechnen, indem der sich aus § 36 Abs. 1 und 4 ergebende Betrag um 5 vH zu verringern und durch die Anzahl aller Kleingärten zu dividieren ist.

(4) Der Magistrat hat die Jahresabgabe für alle vom Kleingärtnerverein vertretenen Benutzer der Kleingärten durch Erlassung eines Bescheides an den Kleingärtnerverein vorzuschreiben, wobei die Anführung der einzelnen Abgabepflichtigen entfällt.

(5) Die Jahresabgabe wird

1. nach Erlöschen der Vertretungsbefugnis des Kleingärtnervereines für alle Benutzer der Kleingärten oder
2. bei Widerruf der Vertretungsbefugnis durch einen Benutzer diesem gegenüber

ab dem nächstfolgenden Monatsersten gemäß § 36 berechnet. “

28. Die §§ 45 und 46 samt Überschriften lauten:

„Behördliche Aufsicht, behördliche Aufträge

§ 45. (1) Die Behörde hat zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes regelmäßig Kontrollen durchzuführen.

(2) Die Behörde hat demjenigen, der den Sammelbehälterstand- oder Abholplatz oder den Weg für die Beförderung der Sammelbehälter zum Sammelfahrzeug oder die allgemein zugänglichen Teile eines technischen Vorsammelsystems entgegen den Bestimmungen der §§ 19 bis 19c einrichtet oder hält, die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen aufzutragen.

(3) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten gemäß Abs. 2 unverzüglich zu veranlassen.

Inanspruchnahme von Liegenschaften, Auskunftspflicht

§ 46. (1) Soweit es zur Vollziehung dieses Gesetzes notwendig ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörde sowie die von ihnen herangezogenen Personen (Auftragnehmer, Sachverständige) berechtigt, die in Betracht kommenden Teile von Liegenschaften zu betreten, Kontrollen vorzunehmen und Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß entschädigungslos zu entnehmen, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in vorhandene Unterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen und Abschriften anzufertigen. Der Liegenschaftseigentümer oder der sonst Verfügungsberechtigte ist – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – nach Tunlichkeit spätestens bei Betreten der Liegenschaft zu verständigen.

(2) Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte hat das Betreten der Liegenschaft, die Vornahme von Kontrollen und die Entnahme von Proben zu dulden, alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die notwendigen Aufzeichnungen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, sowie die Anfertigung vollständiger oder auszugsweiser Abschriften oder Ablichtungen der Unterlagen zu gestatten.

(3) Die mit der Vornahme der Aufsicht und Kontrolle beauftragten Organe sowie die von ihnen herangezogenen Personen haben sich anlässlich ihrer Tätigkeit gemäß Abs. 1 auf Verlangen des Liegenschaftseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten entsprechend auszuweisen. “

29. § 47 Abs. 1 und 2 lauten:

„Strafbestimmungen

§ 47. (1) Wenn eine Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. entgegen § 10a kein Abfallkonzept für Baustellen erstellt oder die Ergebnisse einer allfälligen Schadstofferkundung nicht miteinbezieht oder das Abfallkonzept nicht auf der Baustelle auflegt oder der Behörde nicht auf Verlangen vorlegt oder nicht anpasst oder dem Bauführer nicht nachweislich zur Kenntnis bringt oder dieses nicht aufbewahrt,
2. entgegen § 10a Abs. 7 einer Aufforderung der Behörde zur Verbesserung des Abfallkonzeptes für Baustellen nicht nachkommt,
3. entgegen § 10b die Schadstofferkundung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder darüber keine Dokumentation erstellt oder die Dokumentation zur Schadstofferkundung nicht auf der Baustelle auflegt oder der Behörde nicht vorlegt oder dem Bauführer nicht nachweislich zur Kenntnis bringt oder nicht aufbewahrt,

4. entgegen 10b Abs. 3 einer Aufforderung der Behörde zur Verbesserung der Schadstofferkundung nicht nachkommt,
5. entgegen § 10c kein Abfallkonzept für Veranstaltungen erstellt oder rechtzeitig auflegt oder vorlegt,
6. entgegen § 10c Abs. 4 einer Aufforderung der Behörde zur Verbesserung des Abfallkonzeptes für Veranstaltungen nicht nachkommt,
7. entgegen § 10d Getränke nicht aus Mehrweggebinden ausschenkt oder bei der Ausgabe von Speisen oder Getränken keine Mehrweggebinde, Mehrweggeschirr, Mehrweg-Bestecke oder keine Verpackungen, Behältnisse, Geschirr oder Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet oder keine geeigneten Maßnahmen zur Rücknahme trifft,
8. entgegen § 11 Abfälle nicht getrennt hält,
9. entgegen § 12 Abs. 1 verwertbare Abfälle nicht einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zuführt,
10. entgegen § 12 Abs. 2 verwertbare Abfälle nicht einer sonstigen Verwertung entsprechend dieser Bestimmung zuführt,
11. entgegen § 17 Abs. 2 den auf seiner in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaft anfallenden Müll nicht durch die öffentliche Müllabfuhr sammeln lässt,
12. entgegen § 18 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt und auch keine Mitteilung des Liegenschaftseigentümers gemäß § 18 Abs. 4 erfolgt,
13. entgegen § 19 Abs. 4 den Aufstellungsort oder den Bereitstellungsort für technische Vorsammelsysteme oder den Weg für die Beförderung der Sammelbehälter zum Sammelfahrzeug oder die allgemein zugänglichen Teile eines technischen Vorsammelsystems nicht in bautechnisch und hygienisch einwandfreiem Zustand einrichtet oder erhält oder nicht von Schnee und Eis befreit oder den Aufstellungsort der Sammelbehälter oder der allgemein zugänglichen Teile eines technischen Vorsammelsystems oder die zur öffentlichen Müllabfuhr bestimmten Einrichtungen eigenmächtig verändert oder nicht für das Vorhandensein von Festhaltevorrichtungen sorgt,
14. entgegen § 20 Abs. 1 den durch die öffentliche Müllabfuhr zu sammelnden Müll nicht unmittelbar in die bereitgestellten Sammelbehälter für Müll oder daran angeschlossene technische Vorsammelsysteme einbringt oder die Sammelbehälter für Müll oder die technischen Vorsammelsysteme zu einem anderen Zweck als zur Aufnahme von Müll verwendet oder überfüllt oder den Müll darin einstampft oder einschlammt,
15. entgegen § 20 Abs. 1 Sammelbehälter oder technische Vorsammelsysteme außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr entleert oder umfüllt und deren Inhalte nachsortiert,
16. entgegen § 20 Abs. 4 oder Abs. 5 das Betreten der Liegenschaft durch die Bediensteten oder Auftragnehmer der öffentlichen Müllabfuhr zum Zwecke der Entleerung, Kontrolle oder Wartung der Sammelbehälter oder der Einrichtungen eines technischen Vorsammelsystems nicht ermöglicht,
17. entgegen § 21 die Verwendung von Müllverdichtern oder Müllzerkleinerern nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder trotz Untersagung durch die Behörde betreibt,
18. entgegen § 22a Abs. 5 den vermehrten Anfall von Müll nicht unverzüglich mitteilt,
19. entgegen § 23 den Eigentümerwechsel an einer Liegenschaft nicht rechtzeitig anzeigt,
20. entgegen § 24 Abs. 5 das Aufstellen von Sammelbehältern der öffentlichen Altstoffsammlung nicht duldet oder entgegen § 24 Abs. 7 das Betreten der Liegenschaft zur Benützung der Sammelbehälter durch Dritte nicht duldet,
21. vorsätzlich entgegen § 24a Abs. 1 verwertbare Abfälle in Sammelbehälter für Müll einbringt,
22. vorsätzlich entgegen § 24a Abs. 2 in die öffentliche Altstoffsammlung andere Abfälle einbringt, als jene, für deren getrennte Sammlung diese bestimmt ist,
23. entgegen § 45 Abs. 2 die ihm von der Behörde aufgetragenen Maßnahmen nicht setzt oder
24. entgegen § 46 Abs. 2 das Betreten der Liegenschaft oder die Vornahme von Kontrollen oder die Entnahme von Proben nicht duldet oder Auskünfte nicht erteilt oder Aufzeichnungen und Unterlagen nicht vorlegt oder die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen nicht gestattet.

(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 8, 11 bis 19, 21 oder 22 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen; wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7, 9 bis 10, 20, 23 oder 24 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

30. In § 49 wird folgender zweiter Satz angefügt: „Zweite Instanz ist der Berufungssenat.“

31. Dem § 51 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Die §§ 10a und 10b gelten nicht für Abbruch- oder Bautätigkeiten gemäß § 10a Abs. 1, die vor dem Inkrafttreten des LGBl. für Wien Nr. xx/2010 begonnen wurden.“

(10) Sofern ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LGBl. für Wien Nr. xx/2010 bereits angeordneter Sammelbehälterstandplatz nicht § 19 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2010 entspricht, kann der Magistrat nach Maßgabe der Kriterien des § 19a Abs. 2 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2010 mit Bescheid einen Abholplatz, an welchem die Sammelbehälter zu definierten Zeiten für die öffentliche Müllabfuhr bereitgehalten werden, sowie Kriterien für die Einrichtung und Erhaltung dieses Abholplatzes festlegen.“

32. Die Überschrift zu § 52 lautet:

„Inkrafttreten“

33. Dem § 52 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Novelle LGBl. für Wien xx/2010 tritt mit 1.1.2011 in Kraft.

(6) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen aber frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.“

34. Dem § 53 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Durch die Änderung des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. xx/2010 wird die Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, Amtsblatt Nr. L 312 vom 22. November 2008, S. 3 –30 (so genannte Abfallrahmen-Richtlinie) umgesetzt.“

35. In Anhang I Z 1, 2, 5, 7 und 9 werden das Wort „Abfallwirtschaftskonzeptes“ durch das Wort „Abfallwirtschaftsplans“ und in Z 4 und 5 die Wortfolge „das Abfallwirtschaftskonzept“ durch die Wortfolge „den Abfallwirtschaftsplan“ ersetzt.

36. In Anhang II Z 1 werden jeweils das Wort „Abfallwirtschaftskonzeptes“ durch das Wort „Abfallwirtschaftsplans“, die Wortfolge „das Abfallwirtschaftskonzept“ durch die Wortfolge „der Abfallwirtschaftsplan“ und die Wortfolge „das Abfallwirtschaftskonzept“ durch die Wortfolge „den Abfallwirtschaftsplan“ ersetzt.

37. Nach Anhang II wird folgender Anhang III samt Überschriften neu angefügt:

„Anhang III

Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen, die sich auf die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Abfallerzeugung auswirken können

1. Einsatz von Planungsmaßnahmen oder sonstigen wirtschaftlichen Instrumenten, die die Effizienz der Ressourcennutzung fördern;
2. Förderung einschlägiger Forschung und Entwicklung mit dem Ziel, umweltfreundlichere und weniger abfallintensive Produkte und Technologien hervorzubringen, sowie Verbreitung und Einsatz dieser Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung;
3. Entwicklung wirksamer und aussagekräftiger Indikatoren für die Umweltbelastungen im Zusammenhang mit der Abfallerzeugung als Beitrag zur Vermeidung der Abfallerzeugung auf allen Ebenen;

Maßnahmen die sich auf die Konzeptions-, Produktions- und Vertriebsphase auswirken können

4. Förderung von Ökodesign (systematische Einbeziehung von Umweltaspekten in das Produktdesign mit dem Ziel, die Umweltbilanz des Produkts über den gesamten Lebenszyklus hinweg zu verbessern) und von Mehrwegverpackungen;
5. Bereitstellung von Informationen über Techniken zur Abfallvermeidung im Hinblick auf einen erleichterten Einsatz des Standes der Technik in der Industrie;
6. Schulungsmaßnahmen für die zuständigen Behörden hinsichtlich der Einbeziehung der Abfallvermeidungsanforderungen bei der Erteilung von Genehmigungen für Behandlungsanlagen und für IPPC-Anlagen;
7. Einbeziehung von Maßnahmen zur Vermeidung der Abfallerzeugung in Anlagen, die nicht unter die Richtlinie 2008/1/EG fallen, zum Beispiel Maßnahmen zur Bewertung der Abfallvermeidung und zur Aufstellung von Plänen;
8. Sensibilisierungsmaßnahmen oder Unterstützung von Unternehmen bei der Finanzierung, Entscheidungsfindung oder Ähnliches, insbesondere Maßnahmen, die sich gezielt an kleinere und mittlere Unternehmen richten und auf bewährte Netzwerke des Wirtschaftslebens zurückgreifen;

9. Rückgriff auf freiwillige Vereinbarungen, Verbraucher- und Herstellergremien oder branchenbezogene Verhandlungen, damit die jeweiligen Unternehmen oder Branchen eigene Abfallvermeidungspläne und -ziele festlegen oder abfallintensive Produkte oder Verpackungen verbessern;
10. Förderung von Umweltmanagementsystemen wie EMAS und ISO 14001;

Maßnahmen, die sich auf die Verbrauchs- und Nutzungsphase auswirken können

11. Wirtschaftliche Instrumente, zum Beispiel Anreize für umweltfreundlichen Einkauf oder die Einführung eines vom Verbraucher zu zahlenden Aufpreises für einen Verpackungsartikel oder Verpackungsteil, der sonst unentgeltlich bereitgestellt werden würde;
12. Sensibilisierungsmaßnahmen und Informationen für die breite Öffentlichkeit oder eine bestimmte Verbrauchergruppe;
13. Förderung von Ökozeichen;
14. Vereinbarungen mit der Industrie, wie der Rückgriff auf Produktgremien etwa nach dem Vorbild der integrierten Produktpolitik, oder mit dem Einzelhandel über die Bereitstellung von Informationen über Abfallvermeidung und umweltfreundliche Produkte;
15. Einbeziehung von Kriterien des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung in Ausschreibungen des öffentlichen und privaten Beschaffungswesens im Sinne des Handbuchs für eine umweltgerechte öffentliche Beschaffung, das von der Europäischen Kommission am 29. Oktober 2004 veröffentlicht wurde;
16. Förderung der Wiederverwendung oder Reparatur geeigneter Abfälle, vor allem durch den Einsatz pädagogischer, wirtschaftlicher, logistischer oder anderer Maßnahmen wie Unterstützung oder Einrichtung von Zentren und Netzen für Reparatur und Wiederverwendung, insbesondere in dicht besiedelten Regionen. Dabei ist auf die Schaffung von „Green Jobs“ Bedacht zu nehmen.

VORBLATT

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), LGBl. für Wien Nr. 13/1994 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 33/2007, geändert wird

Problem:

Mit der Erlassung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002 hat der Bundesgesetzgeber seine im Hinblick auf nicht gefährliche Abfälle bestehende Bedarfskompetenz umfassend in Anspruch genommen und damit Bereiche geregelt, die bisher der Regelungskompetenz der Länder unterlagen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist davon auszugehen, dass landesrechtliche Bestimmungen, welche Bedarfsregelungen des Bundes entgegenstehen, „überlagert bzw. verdrängt“ werden. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten konnten daher diese „verdrängten“ Bestimmungen entfallen.

Darüber hinaus ist die Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, Amtsblatt Nr. L 312 vom 22.11.2008 (so genannte Abfallrahmen-Richtlinie) bis 12.12. 2010 umzusetzen.

Ziel:

Zur Vermeidung daraus resultierender Rechtsunsicherheiten ist das Wr. AWG zu überarbeiten. Es können einerseits die „verdrängten“ Bestimmungen entfallen und andererseits die im Regelungsbereich des Landes verbleibenden Bestimmungen an die geänderten europarechtlichen und bundesrechtlichen Vorgaben anpasst werden. Dabei soll jedoch darauf geachtet werden, dass bewährte Konzepte – soweit keine Konflikte mit Bundeskompetenzen bestehen – nach Möglichkeit beibehalten werden, um nicht nur Kontinuität im abfallrechtlichen Vollzug, sondern darüber hinaus auch möglichst geringe Umstellungserfordernisse für die abfallwirtschaftliche Praxis sicherzustellen.

Inhalt/Problemlösung:

Landeskompetenzen verbleiben auf dem Gebiet des Abfallwirtschaftsrechts im Wesentlichen im Bereich der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, so etwa ihrer Sammlung, der Regelung von Pflichtbereichen, der landesabfallrechtlichen Planungsbefugnisse sowie dem einschlägigen Abgabewesen. Lediglich partielle Landeskompetenzen verbleiben insbesondere in den Bereichen der Abfallvermeidung, der Behandlungspflichten und der Behandlungsaufträge.

Begriffe, die im AWG 2002 bereits geregelt werden, werden nicht mehr in das Wr. AWG aufgenommen. Für die Interpretation ist an die Begriffe des Bundes oder der Abfallrahmen-Richtlinie anzuknüpfen. Jene Begriffe, welche im Speziellen auf den Regelungsbereich des Wr. AWG abstellen, werden überarbeitet oder neu definiert und auch an die Abfallrahmen-Richtlinie und das AWG 2020 angepasst. Gleichzeitig wird versucht, das bestehende Begriffsgebäude, an welches die im Gesetz festgelegten Rechte und Pflichten anknüpfen, weitgehend unverändert beizubehalten.

Darüber hinaus werden für Baustellen und Veranstaltungen Abfallkonzepte eingeführt, wodurch in zwei wesentlichen Bereichen Abfallströme kontrolliert und Verpflichtete zu einer ökologischen und ökonomischen Vorgangsweise angehalten werden sollen.

Die Bestimmungen über die öffentliche Müllabfuhr werden an aktuelle Erfordernisse angepasst. So wird neben dem Umleersystem auch das Abholssystem (Entleerung abzuholender Mulden und Presscontainer) eingeführt und entsprechende Gebührenbestimmungen geschaffen.

Alternativen:

Es sind keine Alternativen gegeben.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einführung von Antragslegitimationen, die einer bescheidmäßigen Erledigung bedürfen, und diverser Neuerungen wie z.B. Abfallkonzepte für Veranstaltungen und Baustellen, die seitens der Behörde überprüft werden müssen, bedeuten einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Für die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben in diesem Zusammenhang fallen jährlich Kosten in der Höhe von ca. **EUR 159.000,-** an.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:**-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

keine

-- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

keine

-- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

keine

-- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die EU-Konformität des vorliegenden Landesgesetzes ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), LGBl. für Wien Nr. 13/1994 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 33/2007, geändert wird.

Allgemeiner Teil

Mit der Erlassung des AWG 2002 hat der Bundesgesetzgeber seine im Hinblick auf nicht gefährliche Abfälle bestehende Bedarfskompetenz umfassend in Anspruch genommen und damit in Bereiche eingegriffen, die bisher der Regelungskompetenz der Länder unterlagen. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ist davon auszugehen, dass landesrechtliche Bestimmungen, welche Bedarfsregelungen des Bundes entgegenstehen, „überlagert bzw. verdrängt“ werden.

Zur Vermeidung daraus resultierender Rechtsunsicherheiten ist das Wr. AWG an die geänderten bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Dabei soll jedoch darauf geachtet werden, dass bewährte Konzepte – soweit keine Konflikte mit Bundeskompetenzen bestehen – nach Möglichkeit beibehalten werden, um nicht nur Kontinuität im abfallrechtlichen Vollzug, sondern darüber hinaus auch möglichst geringe Umstellungserfordernisse für die abfallwirtschaftliche Praxis sicherzustellen. Weiters wird das Wr. AWG an die die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle, Amtsblatt EG Nr. L 312 S.3 (AbfallrahmenRL), die bis 12. Dezember 2010 in innerstaatliches Recht umzusetzen ist, angepasst. Die Novelle umfasst daher im Wesentlichen neben der Rechtsbereinigung die Umsetzung der AbfallrahmenRL sowie die Anpassung der Bestimmungen der Müllabfuhr und der Abgaben an die faktischen Erfordernisse.

Bei den Begriffsdefinitionen werden unabhängig von der offenen kompetenzrechtlichen Diskussion und der dazu bestehenden Judikaturdivergenz jene Begriffe, die bereits im AWG 2002 geregelt bzw. die im Rahmen der Umsetzung der AbfallrahmenRL noch anzupassen sind, nicht mehr in das Wr. AWG übernommen und nur jene Begriffe definiert, die ausschließlich für das Wr. AWG Bedeutung haben. Es ist daher hinsichtlich der im Wr. AWG nicht angeführten Begriffe an die bundesgesetzlichen Regelungen bzw. an die Abfallrahmenrichtlinie anzuknüpfen.

Zu den Kosten:

Die Einführung von Antragslegitimationen, die einer bescheidmäßigen Erledigung bedürfen und diverser Neuerungen wie z.B. Abfallkonzepte für Veranstaltungen und Baustellen, die seitens der Behörde überprüft werden müssen, bedeuten einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Für die Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben in diesem Zusammenhang fallen der Stadt Wien jährlich Personalkosten in der Höhe von ca. **EUR 159.000,--** an.

Für die übrigen Gebietskörperschaften werden keine finanziellen Auswirkungen verursacht.

Das in § 2j neu aufgenommene Abfallvermeidungsprogramm wurde schon bisher freiwillig im Rahmen der Erstellung der Wiener Abfallwirtschaftskonzepte (nunmehr Abfallwirtschaftspläne) erarbeitet. Es fallen diesbezüglich keine zusätzlichen Kosten an.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Mehraufwand				
Leistungsprozesse	Verwendungs- gruppe	Zeit in h/Fall	Häufigkeit	Zeitaufwand in h/Jahr
§ 10a - Überprüfung von Abfallkonzepten von Baustellen	B	8	30	240
§ 10b - Überprüfung der für bestimmte Abbrucharbeiten erforderlichen Schadstofferkundung	B	4	20	80
§ 10c - Überprüfung von Abfallkonzepten von Veranstaltungen	B	8	30	240
§ 10d - Überprüfung vor Ort (Verwendung von Mehrweggebinden/geschirr bei Veranstaltungen)	B	4	20	80
§ 18 Abs. 1a - Feststellungsbescheid über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 1	A	5	10	50
	B	5	10	50
§ 19a Abs. 1 und 2 - Ausnahmen von Verpflichtungen hinsichtlich der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr	B	2,5	150	375
	C	2,5	150	375
§ 19b- Verordnung von gemeinsamen Sammel- und Abholplätzen auf öffentlichen Verkehrsflächen	B			600
	C			600
§ 20 Abs. 2 - bescheidmäßige Aufforderung der Liegenschaftseigentümer zur Außenreinigung des Sammelbehälters	B	2,5	20	50
	C	2,5	20	50
§ 21 Abs. 2 - bescheidmäßige Untersagung eines Müllverdichters	B	2,5	10	25
	C	2,5	10	25
§ 24 Abs. 5 - bescheidmäßige Verpflichtung von bestimmten Liegenschaftseigentümern (z.B. Handelsketten, Supermärkte etc.) zur Duldung der Aufstellung von Altstoffsammelbehältern	B	5	30	150
	C	5	30	150
Protokollieren und Abfertigen von Schriftstücken	C			80
§ 45 Abs. 1 - sonstige behördliche Überprüfung der Einhaltung der neuen Bestimmungen des Gesetzes	C			600
		h/Jahr	min/Jahr	Kosten/Jahr
Erwartungswert Verwendungsgruppe A (0,988 Euro/Minute)		50	3.000	€ 2.964
Erwartungswert Verwendungsgruppe B (0,774 Euro/Minute)		1.890	113.400	€ 87.772
Erwartungswert Verwendungsgruppe C (0,606 Euro/Minute)		1.880	112.800	€ 68.357
Jährliche Gesamtkosten				€ 159.092

Besonderer Teil

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird an die Änderungen der Novelle angepasst.

Zu Z 2 (§§ 1 und 2)

§ 1

Die Festlegung der Ziele, Grundsätze sowie der öffentlichen Interessen wird aus dem AWG 2002 übernommen bzw. dort wo das AWG 2002 noch nicht an die AbfallrahmenRL angepasst ist, wie z.B. bei der Abfallhierarchie, wird die AbfallrahmenRL im Wr. AWG umgesetzt.

Damit ist sichergestellt, dass sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene von gleichen abfallrechtlichen Leitlinien und Grundsätzen ausgegangen wird.

§ 2

Um besser zu unterstreichen, dass es sich bei dem Wiener Abfallwirtschaftskonzept um die abfallwirtschaftliche Planung des Landes Wien handelt, wurde, auch in Anlehnung an den Bundesabfallwirtschaftsplan, das Wiener Abfallwirtschaftskonzept in Wiener Abfallwirtschaftsplan umbenannt. Darüber hinaus soll die Komponente der Landesplanung gegenüber den Abfallkonzepten für Baustellen (§§ 10a und 10b), für Veranstaltungen (§ 10c) sowie zum Abfallwirtschaftskonzept für Anlagen gemäß § 10 AWG 2002 deutlicher unterstrichen werden.

Die Ergänzung der notwendigen Inhalte des Abfallwirtschaftsplans erfolgt in Angleichung an § 8 AWG 2002 und in Umsetzung der AbfallrahmenRL (Artikel 28).

Zu Z 3 (§§ 2a bis 2i)

Auch in den §§ 2a bis 2i wird der bislang verwendete Begriff des „Abfallwirtschaftskonzepts“ durchgängig durch den Begriff des „Abfallwirtschaftsplans“ ersetzt.

Zu Z 4 (§ 2c Abs. 1 und 2f Abs.1)

Mit der Änderung der Frist zur Einsichtnahme von sechs auf „mindestens“ sechs Wochen wird mehr Flexibilität in den zeitlichen Ablauf der Öffentlichkeitsbeteiligung hergestellt.

Zu Z 5 (§ 2j)

In Umsetzung der AbfallrahmenRL wird das Abfallvermeidungsprogramm in das Wr. AWG aufgenommen.

Zu Z 6 (§ 3)

Die Bestimmung über die Information der Öffentlichkeit wird an die Neuformulierung der Ziele und Grundsätze in § 1 angepasst.

Zu Z 7 (§§ 4 und 5)

§ 4:

Hinsichtlich der im Wr. AWG nicht angeführten Begriffe ist an die bundesgesetzlichen Regelungen bzw. an die Abfallrahmenrichtlinie anzuknüpfen. Jene Begriffe, welche im speziellen auf den Regelungsbereich des Wr. AWG abstellen, werden überarbeitet und einige auch neu definiert.

Abs. 1 und 2 (Müll; Sperrmüll)

Der Begriff „Müll“ wird als Untergruppe der „nicht gefährlichen Siedlungsabfälle“ festgelegt und darüber hinaus an die Terminologie des AWG 2002 angelehnt. Gleiches gilt für den Begriff „Sperrmüll“.

Die Begriffsbestimmung für „Müll“ wird weiters auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen der abfallwirtschaftlichen Praxis angepasst.

Der Müllbegriff umfasst demnach keinesfalls folgende Abfallarten:

- Gefährliche Abfälle
- Altstoffe
- Sperrmüll
- Produktionsspezifische Abfälle
- Straßenkehricht

Folgende Abfälle gelten weiters beispielsweise nicht als Müll:

- Baustellenabfälle
- Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze (Abfallcode 20 01 28)
- Fäkalschlamm (Abfallcode 20 03 04)
- Abfälle aus der Kanalreinigung (Abfallcode 20 03 06)

Im Ergebnis kann der Begriff „Müll“ nur jene nicht gefährlichen Abfälle umfassen, die für die Beseitigung beabsichtigt sind. Jedenfalls nicht als Müll gelten homogene, vorwiegend aus einem Stoff bestehende, produktionsspezifische Abfälle. Nicht als Müll gelten weiters Baustellenabfälle (dies umfasst sowohl Baurestmassen als auch Baustellenmischabfälle), da diese aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung nicht mit Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.

Es gelten darüber hinaus auch jene Abfälle als Müll, die nicht grundsätzlich als Müll anzusehen sind, aber zulässigerweise gemeinsam mit Müll gesammelt werden. Dadurch ist ein getrenntes Sammeln nicht mehr erforderlich, zumal diese einer gemeinsamen, meist thermischen, Verwertung zugeführt werden. Eine getrennte Sammlung würde in der Praxis einen enormen Aufwand bedeuten.

Als Haupteigenschaften des Mülls werden seine Konsistenz („vorwiegend fest“) und seine heterogene Zusammensetzung („Stoffgemisch“) betrachtet. Die alleinige Herkunft des Abfalls (z.B. Krankenhaus, Anstalt etc.) stellt kein ausreichendes Kriterium für die Nichtzuordnung des Abfalls zum Begriff „Müll“ dar.

Abs. 4 (Systemsammlung)

Der Begriff der Systemsammlung wird an technische Gegebenheiten angepasst. Diese ist als ein Sammeln von Abfällen unter Verwendung bestimmter „Sammelbehälter“ zu verstehen. Dazu werden die derzeit in der Praxis vorkommenden Technologieoptionen aufgelistet. Es wird zwischen herkömmlichen Sammelbehältern im Umleersystem, deren Entleervorrichtungen technisch auf ein Fahrzeug mit entsprechender Einfüllvorrichtung abgestimmt sind und Sammelbehältern im Abholssystem (z.B. Mulden, Presscontainer), die auch an technische Vorsammelsysteme angeschlossen sein können (z.B. pneumatische Sammeleinrichtungen), unterschieden.

Umleersystem (Z 1): Bei diesem System handelt es sich um das historisch gewachsene Haupt- und Grundsystem der städtischen Müllabfuhr. Dieses System ist durch Anwendung von Sammelbehältern unterschiedlicher Art und Größe am besten an die große Vielfalt der städtischen Einrichtungen angepasst und wird von der Wiener Bevölkerung seit dem Bestehen der Wiener Müllabfuhr angenommen.

Abholssystem (Z 2): In manchen Fällen erscheint die Anwendung dieses Systems in Hinblick auf ökologische, organisatorische, betriebliche und stadtgestalterische Erwägungen, aus Gründen des Umweltschutzes sowie hinsichtlich der optimalen Raumnutzung zweckmäßig. Mit Hilfe dieses Systems

können Sammelbehälter größeren Fassungsvermögens entweder direkt oder unter Verwendung von unterirdisch verlaufenden und pneumatisch betriebenen Leitungen befüllt und unter Beibehaltung der hinsichtlich der sanitären Notwendigkeiten erforderlichen Mindestintervalle abgeholt werden. Im Falle von pneumatischen Sammelvorrichtungen ist deren Anbindung an die einzelnen Liegenschaften im Zuge des baubehördlichen Konsenses sicher zu stellen.

Abs. 14 und 15

Die Definition von „Stand der Technik“ (Abs. 14) kann entfallen, da gleichzeitig der sechste Abschnitt („Behandlungsanlagen, Kompostieranlagen und Deponien, behördliche Verfahren“) entfällt, dieser Begriff in keinen sonstigen Bestimmungen des Gesetzes Niederschlag findet und zudem bereits im AWG 2002 definiert ist.

Auch der Begriff der „Bewirtschaftung“ (Abs. 15) kann entfallen, da er im Gesetz keinen Niederschlag findet.

Für die Berechnung der Abgabe müssen die Begriffe „Grundbetrag“, „Gewichtseinheitsgebühr“, „Abholeinheitsgebühr“ und „Grundeinheitsgebühr“ (Z 13-16) neu definiert werden.

§ 5

Die Ausnahmen vom Geltungsbereich des § 5 Abs. 2 und 3 werden an die Vorgaben des AWG 2002 angepasst.

Zu Z 8 (§§ 6 bis 8)

§ 6 entfällt, da mit dem AWG 2002 ein Berufsrecht auch für die Sammlung und Behandlung nicht gefährlicher Abfälle geschaffen wurde. Es besteht gemäß § 24 AWG 2002 eine Anzeigepflicht für alle in Österreich tätigen Abfallsammler und -behandler.

Die Regelung des § 7 (Abhol- und Übernahmepflicht) war in der abfallwirtschaftlichen Praxis ohne Relevanz und konnte – so wie auch schon im AWG 2002 – im Sinne der Deregulierung entfallen.

Die Bestimmung des § 8 (Pflicht der Abfallbesitzer) musste entfallen, da Abfallbesitzerpflichten umfangreich im AWG 2002 und in den dazu erlassenen Verordnungen geregelt sind.

Zu Z 9 (§ 9)

§ 9

Der Eigentumsübergang der Abfälle stellt nunmehr auf den Zeitpunkt des ordnungsgemäßen Einbringens in die im Rahmen der Systemabfuhr bereitgestellten und im Eigentum der Gemeinde stehenden bzw. in einem Festsetzungsbescheid gem. § 22 vorgeschriebenen Sammelbehälter ab. Dadurch ist ein Entnehmen durch Unbefugte sowie ein Ausschütten und dadurch eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen nicht mehr zulässig. Dadurch wird auch die Situation bereinigt, dass zwar das Müllgefäß im Eigentum der Gemeinde steht, nicht aber dessen Inhalt. Obwohl sich der Erzeuger des Mülls bereits entledigt hatte, verblieb der Müll bis zum Abtransport in seinem Eigentum.

Auf der anderen Seite gilt diese Bestimmung auch für jene Behälter im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde Wien befinden (z.B. Fremdmulden), deren Verwendung jedoch durch einen Festsetzungsbescheid (§ 22) erlaubt wird.

Wesentlich für den Eigentumsübergang ist das „ordnungsgemäße Einbringen“ in die „dafür vorgesehenen Sammelbehälter“ (vgl. dazu hinsichtlich Müll § 20 Abs. 1 und hinsichtlich der Altstoffe § 24a Abs. 2).

Das ordnungsgemäße Einbringen von Abfällen in die Sammelbehälter bedeutet, dass dieses nur nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen hat.

Zu Z 10 (§ 10)

§ 10

Nicht nur bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern, sondern auch bei der Nutzung von Räumen, Verkaufsflächen oder sonstigen Einrichtungen oder Liegenschaften der Gemeinde Wien soll durch die in § 10 getroffene Regelung eine möglichst geringe Umweltbelastung erreicht werden. Dies soll auch bei der Erteilung von Förderungen berücksichtigt werden.

Zu Z 11 (§§ 10a bis 10d)

§ 10a Abs. 1 und 2

Abfälle aus dem Bauwesen und Aushubmaterialien stellen gemeinsam den massenmäßig bedeutendsten Abfallstrom in Österreich und im Land Wien dar. Durch die Erstellung eines Abfallkonzeptes erhält der Bauherr bereits im Planungsstadium einen Überblick über die anfallenden Abfallarten und Abfallmassen und kann besser die getrennte Abfallerfassung auf der Baustelle und die Verwertung planen und sich mit den Kosten der Entsorgung auseinandersetzen.

Die Erstellung eines Abfallkonzeptes für Baustellen ist bundesgesetzlich (z.B. AWG 2002, GewO 1994) nicht geregelt.

Für folgende Vorhaben ist gemäß § 10a ein Abfallkonzept zu erstellen:

-) Errichtung von Bauwerken, die einen Brutto-Rauminhalt von mehr als 5.000 m³ aufweisen;
-) Abbruch von Bauwerken, die einen Brutto-Rauminhalt von mehr als 5.000 m³ aufweisen;
-) Zubauten mit einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 5.000 m³;
-) bauliche Änderungen, sofern die davon betroffenen Teile des Gebäudes oder des Bauwerks insgesamt einen Brutto-Rauminhalt von mehr als 5.000 m³ aufweisen;
-) Teilabbrüche von Bauwerken, sofern die davon betroffenen Teile des Gebäudes oder des Bauwerks insgesamt einen Brutto-Rauminhalt von mehr als 5.000 m³ aufweisen;
-) Neubau von Straßen oder Eisenbahnstrecken auf einer Länge von mehr als 1.000 m;
-) wesentliche Änderungen (z.B. Ausbaumaßnahmen, Änderungen der Trasse) von Straßen oder Eisenbahnstrecken auf einer Länge von mehr als 1.000 m;
-) Abbruchmaßnahmen von Straßen oder Eisenbahnstrecken auf einer Länge von mehr als 1.000 m;
-) Generalsanierungsarbeiten von Straßen oder Eisenbahnstrecken auf einer Länge von mehr als 1.000 m;

Insbesondere die Mengenschwelle von mehr als 5.000 m³ Brutto-Rauminhalt für Gebäude zielt auf Großbaustellen mit intensiver planerischer Vortätigkeit ab und schließt Bauherrn gewöhnlicher Einfamilienhäuser von der verpflichtenden Erstellung eines Abfallkonzeptes aus.

Ein Abfallkonzept ist auch als Planungsinstrument zu sehen, das seine Wirkung nur entfalten kann, wenn es bereits vor Baubeginn vorliegt und während der Bauphase entsprechend umgesetzt wird.

§ 10a Abs. 3 und 4

Mit einem Abfallkonzept wird das mit dem Bauvorhaben verbundene Abfallaufkommen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt abgeschätzt und transparent gemacht. Durch rechtzeitige Kenntnis der Abfallzusammensetzung und der Abfallmengen können bereits in der Planungsphase ökologisch und ökonomisch vorteilhafte Abbruchtechniken, Trennsysteme sowie Vermeidungs- und Verwertungswege

identifiziert werden. Insbesondere der Vermeidung von Abfällen und dem Getrennthalten anfallender Abfallfraktionen ist besonderes Augenmerk zu widmen.

Praxiserprobte Maßnahmen finden sich in den „Richtlinien für umweltfreundliche Baustellenabwicklung“ (www.rumba-info.at).

Erfahrungsgemäß kommt es bei großen Bauvorhaben immer wieder zu Missverständnissen, wer für die Einhaltung von Rechtsvorschriften zuständig ist (Bauherr, Generalauftragnehmer oder Entsorgungsunternehmen). Die frühzeitige Auseinandersetzung mit organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften im Rahmen eines Abfallkonzepts hilft allen Beteiligten die auf das Bauvorhaben zutreffenden Vorschriften transparent zu machen und Verantwortlichkeiten festzulegen.

§ 10b

Beim Abbruch oder Teilabbruch (z.B. im Rahmen einer Sanierung) eines Bauwerks können schadstoffbelastete Baumaterialien, wie z.B. Asbest, Asbestzement, PAK-haltige Abfälle, anfallen, die im Sinne einer nachhaltigen Ressourcenbewirtschaftung besonderer ökologischer, gesundheits- und (sicherheits-)technischer Maßnahmen bedürfen. Zweck einer Erkundung ist, Schadstoffe im Bauwerk frühestmöglich zu identifizieren und zu lokalisieren. Bei der eigentlichen Baumaßnahme kann durch Getrennhaltung schadstoffhaltiger Bauteile eine Kontaminierung der restlichen Abfälle vermieden werden. Den Stand der Technik bei der Schadstofferkundung von Bauwerken gibt derzeit die ÖNORM - Regel ONR 192130 „Schadstofferkundung von Bauwerken vor Abbrucharbeiten“, ausgegeben am 1.5.2006 vor.

Eine Schadstofferkundung und deren Dokumentation sind von einer befugten Fachperson oder einer befugten Fachanstalt vorzunehmen, die im AWG 2002 definiert werden.

§§ 10c und 10d

Entsprechend der Hierarchie sowie den Zielen und Grundsätzen des Wiener AWG (Abfallvermeidung, Abfallverringerung, Abfalltrennung sowie Abfallverwertung) sollen auch Veranstaltungen, die eine große Breitenwirkung haben und auch einen wichtigen Faktor in der Gesellschaft darstellen, künftig so abgehalten werden, dass die Abfallmengen möglichst gering gehalten und die angefallenen Abfälle einer gesicherten Verwertung zugeführt werden. Bei großen Veranstaltungen fallen große Mengen an Abfällen an, wovon ein Teil relativ leicht durch den Einsatz von Mehrweg bzw. eine vorausschauende Planung vermieden werden können.

Ziel des §10c ist es, dass die für die Organisation der Abfallwirtschaft bei einer Veranstaltung verantwortlichen Personen rechtzeitig Maßnahmen zur Abfallvermeidung bzw. auch zur getrennten Sammlung für eine Verwertung in die Wege leiten und dann auch umsetzen.

Ziel des §10d ist es, Einwegverpackungen bei der Ausgabe von Speisen und Getränken im Rahmen von größeren Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsstätten durch Mehrwegverpackungen zu ersetzen.

Die Stadt Wien setzt bereits seit einigen Jahren Akzente zur Ökologisierung von Veranstaltungen und hat dazu auch etliche Informationen betreffend Abfallvermeidung im Internet (derzeit www.wien.gv.at) zur Verfügung gestellt und einige beispielgebende Projekte durchgeführt.

§ 10c

Große Veranstaltungen erfordern eine intensive Vorbereitung. Um abfallvermeidende Maßnahmen effektiv umsetzen zu können, sind die Planungen rechtzeitig danach auszurichten und mit allen Beteiligten abzustimmen. Viele Veranstaltungen werden regelmäßig jährlich durchgeführt und es werden auch meistens die gleichen Veranstalter mit der Durchführung beauftragt. Daher können Abfallkonzepte, wenn sie einmal erstellt wurden, relativ leicht für neue Veranstaltungen adaptiert werden. Weiters werden im Internet (derzeit www.wien.gv.at) Vorlagen für Abfallkonzepte zur Verfügung gestellt. Veranstalter können sich auch beraten lassen wie die Ökologisierung von Veranstaltungen am besten umzusetzen ist.

Jedenfalls werden in der Zeit nach dem In-Kraft-treten dieser Bestimmung diese Beratungen seitens der Bundeshauptstadt Wien gefördert.

Für Veranstaltungen gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz, an denen mehr als 2.000 Personen teilnehmen können, soll ein Abfallkonzept erstellt werden, sofern die Veranstaltung nicht in einer Anlage stattfindet, für die bereits ein Abfallwirtschaftskonzept gem. AWG 2002 zu erstellen ist. Durch die Beschreibung der Art der Veranstaltung und der Darstellung der abfallrelevanten Abläufe soll dargelegt werden, welche abfallrelevanten Tätigkeiten durchgeführt werden und in welcher Form, Dauer und Anfallsintensität Abfälle zu erwarten sind und an welchen Orten sie anfallen. Die Organisation der Entleerung der Behälter ist zu beschreiben.

Die Veranstalter haben Angaben über die Art der zu erwartenden Abfälle (Bezeichnung der Abfallarten) und die Mengen zu machen, wobei hier am besten auf Erfahrungswerte der betreffenden Gastronomen etc. zurückgegriffen werden sollte. Anhand der zu erwartenden Besucher, des erwarteten Konsums und der Art und Weise wie z.B. Speisen und Getränke verabreicht werden, sind diese Mengen abzuschätzen. Jedenfalls sind das Volumen der für die einzelnen Abfallarten eingesetzten Abfallbehälter, die Stückzahl und das Entleerungsintervall anzugeben.

Bereits im Vorfeld sollen Maßnahmen zur Abfallvermeidung überlegt, beschlossen und an alle betroffenen Partner kommuniziert werden. Sofern Verträge mit Subunternehmern abzuschließen sind, ist sicherzustellen, dass entsprechende Regelungen auch in diese Verträge aufgenommen werden.

Die Abfälle sind getrennt zu erfassen und an befugte Sammler/Behandler zu übergeben.

§ 10d

Für die Gastronomie steht ein großes Angebot an Getränken in Mehrweggebinden zur Verfügung. Getränke sind aus Mehrweggebinden auszuschenken und jedenfalls in Mehrweggebinden auszugeben:

- bei Veranstaltungen nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz, an denen an mehr als 1.000 Personen Speisen oder Getränke ausgegeben werden können bzw.
- für den Fall von Veranstaltungsstätten, die über eine unbefristete Eignungsfeststellung verfügen und bei denen an mehr als 500 Personen Speisen oder Getränke ausgegeben werden können, oder
- auf Liegenschaften, die im Eigentum der Bundeshauptstadt Wien stehen,

Bei der Ausschank von Getränken sind entweder Schankanlagen oder Fässer oder Mehrwegflaschen zu verwenden, wenn es die jeweiligen Getränke im Wiener Handel in Mehrweggebinden gibt.

Die Ausgabe der Getränke an die KundInnen hat jedenfalls in Mehrweggebinden zu erfolgen, die zurückgenommen werden können und für eine Wiederbefüllung geeignet sind. Das Wort „jedenfalls“ soll hervorheben, dass Getränke auch, wenn die jeweilige Getränkeart nicht in Mehrweggebinden erhältlich ist, jedenfalls in Mehrweggebinden an die KundInnen ausgegeben werden müssen. Die Einwegverpackung (beispielsweise PET-Flache) verbleibt beim Veranstalter und dieser entsorgt ordnungsgemäß die getrennt gesammelten Verpackungen. Auf diese Weise soll auch Littering verhindert werden.

Falls sicherheitstechnische Gründe (z.B. Verbot von Metallbesteck) dagegen sprechen, sind bei der Ausgabe von Getränken und Speisen Verpackungen, Behältnisse, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen zu verwenden. Diese können auch keine Mehrwegprodukte sein.

Der Veranstalter soll durch geeignete Maßnahmen die Wiederverwendung von Verpackungen, Behältnissen, Geschirr und Bestecken sicherstellen. Dazu kann z.B. der Betrieb von (mobilen) Geschirreinigungsanlagen beitragen oder die Einhebung eines Pfandes für das Mehrweggeschirr und die Einrichtung von Rückgabemöglichkeiten. Damit soll verhindert werden, dass zwar theoretisch wieder verwendbare Gebinde angeboten, aber doch nach einmaligem Gebrauch als Abfall entsorgt werden.

Zu Z 12 (§§ 11 bis 12)

§ 11

Eine getrennte Sammlung nicht gefährlicher Abfälle ist notwendige Voraussetzung für die nachfolgende zulässige Verwendung oder Verwertung derselben.

§ 12

Für verwertbare Abfälle wird die Abfallhierarchie der AbfallrahmenRL verpflichtend festgelegt. So ist der Vorbereitung zur Wiederverwendung gegenüber dem Recycling und dem Recycling gegenüber der sonstigen Verwertung der Vorzug zu geben.

Die schon bisher bestehende Verordnungsermächtigung wird insofern konkretisiert, als durch Verordnung Anforderungen an die Bereitstellung, Sammlung, Lagerung, Beförderung und Verwertung von verwertbaren Abfällen festlegen werden können. Nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 kann festgelegt werden, dass diese Abfälle in einem möglichst geschlossenen Verwertungskreislauf einem zulässigen Recycling oder einer sonstigen Verwertung zuzuführen sind.

Zu Z 13 (§§ 13 bis 15)

§ 13 wurde in § 12 integriert und konnte somit entfallen.

Die §§ 14 und 15 können angesichts der Vorgaben des AWG 2002 und der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien, BGBl. II 39/2008, entfallen. Durch diese Bundesbestimmungen bleibt die bisher im Wr. AWG getroffene Vorsorge für die Umwelt auf gleichem Niveau erhalten.

Zu Z 14 (§§ 16 bis 18)

§ 16

Da die Sammlung des Mülls im Sinne des Gesetzes auch die öffentliche Müllabfuhr mitumfasst (vgl. § 4 Abs. 4), konnte der Begriff der Abfuhr in diesen Bestimmungen entfallen. Dies entspricht der Terminologie des AWG 2002.

§ 17

Zu den in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaften zählen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und der Widmung alle bebauten und unbebauten Grundstücke (darunter auch Straßen, Plätze etc.).

§ 18

Diese Bestimmung wird neu in „ex-lege Ausnahmen“ (Abs. 1) und „Ausnahmen über Antrag“ (Abs. 2) gegliedert.

In Abs. 2 Z 1 wird das Wort „ausschließlich“ zur Klarstellung eingefügt. Dass die Liegenschaft „ausschließlich“ Betrieben oder Anstalten zu dienen hat, entspricht der geltenden Rechtslage. Der Abs. 2 wird um die Ausnahme der aufgrund Bauarbeiten unbenutzbaren Liegenschaften erweitert.

Der bescheidmäßige Widerruf einer Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr in Abs. 4 kann auf den Fall des Abs. 2 eingeschränkt werden, da es sich im Fall des Abs. 1 um eine ex lege-Ausnahme handelt. Sind die Voraussetzungen dieser Ausnahme nicht mehr gegeben, kommt diese – ohne dass dafür ein bescheidmäßiger Widerruf erforderlich wäre – auch nicht mehr zur Anwendung.

Abs. 4 stellt eine Verwaltungsvereinfachung dar. Wenn auf eine Ausnahme verzichtet wird, ist weder eine Anzeige des Liegenschaftseigentümers gemäß Abs. 3 noch ein Bescheid über den Widerruf erforderlich. Ein Antrag auf Wiederbereitstellung von Sammelbehältern kann als Verzicht auf die Ausnahmegenehmigung gewertet werden.

Abs. 5 beinhaltet eine amtswegige Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr, die mit Bescheid auszusprechen und für die ein bescheidmäßiger Widerruf erforderlich ist.

Zu Z 15 (§§ 19 bis 19c)

§ 19

Der bisherige § 19 wird wie folgt neu gegliedert und ergänzt:

- Kriterien für den Aufstellungsort, Anordnung des Aufstellungsorts und Pflichten des Liegenschaftseigentümers (§ 19)
- Festlegung eines abweichenden Sammelbehälterstandplatzes (Ausnahmen) über Antrag des Liegenschaftseigentümers (§ 19a)
- Festlegung eines gemeinsamen Sammel- und Abholplatzes im Umleersystem (§§ 19b)
- Festlegung eines gemeinsamen Sammelbehälterstandplatzes im Abholsystem (§ 19c)

Die Kriterien für den Aufstellungsort der Sammelbehälter werden näher konkretisiert und in § 19 Abs. 1 zusammengefasst. Die Festlegung des Aufstellungsortes erfolgt entweder im Weg einer Anordnung nach § 19 oder – sofern dafür eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist – über den baubehördlichen Konsens.

§ 19a

Im § 19a wird die Möglichkeit geschaffen, Ausnahmen zu einem gemäß § 19 angeordneten Sammelbehälterstandplatz zu beantragen, wobei hinsichtlich der Erreichbarkeit oder Zugänglichkeit des Standplatzes von den Kriterien des § 19 Abstand genommen werden kann.

§ 19b

Im Sinne einer effizienten Abfallentsorgung wird in § 19b nun auch die Möglichkeit geschaffen, nicht nur gemeinsame Sammelbehälterstandplätze, sondern auch gemeinsame Abholplätze festzulegen.

In § 19b Abs. 2 wird die Möglichkeit vorgesehen, dass die Festlegung eines gemeinsamen Sammelbehälterstand- oder Abholplatzes auch auf einer öffentlichen Verkehrsfläche (bzw. bei Kleingärten auch als Gemeinschaftsanlage oder Gemeinschaftsfläche) erfolgen kann, sofern auf der betroffenen Liegenschaft keine sonstigen geeigneten Flächen mehr zur Verfügung stehen.

Zur besseren Übersicht wurde diese Bestimmung in einem eigenen Paragraphen gefasst.

§ 19c

Die Errichtung von gemeinsamen Sammelbehälterstandplätzen für mehrere Liegenschaften kann wesentliche Vorteile bringen. Dazu zählen unter anderen: die optimale Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Raumangebots (z.B. weniger und kleinere Müllräume, verkürzte Transportwege, keine Notwendigkeit zur Errichtung von zusätzlichen Pollern oder Gehsteigvorziehungen etc.), Verminderung und Beruhigung des gesamten Verkehrsaufkommens (weniger Müllfahrzeuge, geringere Verkehrsbelastung durch einen konzentrierten Abholvorgang etc.) und dadurch Entlastung der Umwelt.

Zu Z 16 (§ 20)

Aus Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses, insbesondere aus hygienischen Gründen zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung und zur Verhinderung der Vermehrung von Ungeziefer, wird ein Entleeren oder Umfüllen der Inhalte der Sammelbehälter bzw. ein Nachsortieren der in den Behältern befindlichen Abfälle auf den jeweiligen Liegenschaften der Abfallersterzeuger untersagt. Derartige

Manipulationsschritte sollen nicht vor Ort, sondern nur im Rahmen der geordneten öffentlichen Müllabfuhr erfolgen.

Die abfallwirtschaftliche Praxis hat gezeigt, dass Sammelbehälter immer wieder z.B. durch Taubenkot so stark verunreinigt sind, dass eine Verwendung dieser Behälter schon alleine aus hygienischen Gründen und Gesichtspunkten des Arbeitnehmerschutzes nicht mehr vernünftig möglich bzw. zulässig ist. Auf Grund der Erfahrungen aus der Praxis ist es erforderlich, dass die Behörde in jenen Fällen, in welchen der Liegenschaftseigentümer seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Außenreinigung der Müllbehälter nicht nachkommt, einen behördlichen Auftrag erteilen kann. Kommt der Liegenschaftseigentümer dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die Behörde eine Ersatzvornahme durchführen.

In Abs. 5 wird den Bediensteten der öffentlichen Müllabfuhr auch die Möglichkeit eingeräumt, die Liegenschaft für den Zweck der Wartung der Sammelbehälter (z.B. Überprüfung der Funktionsfähigkeit) sowie zur Kontrolle zu betreten.

Zu Z 17 (§ 20a)

In der neu eingeführten Norm des § 20a erfolgt eine Präzisierung, wie die auf öffentlichem Grund bereitgestellten Sammelbehälter („Mistkübeln“) zu benutzen sind. Diese sollen auch für den Hundekot verwendet werden.

Zu Z 18 (§ 21)

Die Bestimmung über die Verwertung von Müllverdichtern oder Müllzerkleinerern gilt nicht nur für herkömmliche Sammelbehälter, sondern auch für technische Vorsammelsysteme.

In Abs. 2 erfolgt eine Klarstellung, dass die Untersagung der Verwendung eines Müllverdichters oder Müllzerkleinerers durch die Behörde bescheidmäßig zu erfolgen hat. Eine allfällige Genehmigungspflicht als Abfallbehandlungsanlage gemäß § 37 AWG 2002 bleibt davon unberührt.

Zu Z 19 (§ 22)

Abs. 3

Die Wiener Bauordnung sieht keine Sonderregelung mehr für Sommerhäuser vor. Insofern musste die Regelung des Abs. 4 Z 2 und 3 entfallen. Für Kleingartenanlagen kann – so wie in der bestehenden Fassung – weiterhin eine Ausnahme vorgesehen werden. So besteht weiterhin die Möglichkeit die Anzahl der Entleerungen auf 34 pro Jahr unter den genannten Voraussetzungen zu reduzieren. Klargestellt wird dabei, dass die Sammelbehälter mindestens einmal pro Woche in einem durchgehenden (d.h. ununterbrochenen) Zeitraum entleert werden.

Zu Z 20 (§ 22a)

Das bisher in § 22 Abs. 3 vorgesehene Regime für die Änderung der Festsetzung der Art und Zahl der Sammelbehälter wurde nun in § 22a zusammengefasst und aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gegliedert. Diese Neugliederung berücksichtigt auch die nun im Gesetz vorgesehene Differenzierung zwischen dem Umleer- und Abholssystem.

Zu Z 21 (§ 24)

Durch die neu geschaffenen Absätze 5 und 6 soll die Sammlung von Altstoffen auch an jenen Orten sichergestellt werden, an welchen in größeren Mengen Produkte vertrieben werden, die in weiterer Folge

wiederum als Altstoffe anfallen können. An diesen Plätzen, wie z.B. Parkplätze von Einkaufs- oder Fachmarktzentren, soll die Möglichkeit bestehen, Sammelbehälter aufzustellen. Derartige Plätze bieten sich insofern für die Aufstellung von Sammelbehältern an, als hier eine hohe Kundenfrequenz gegeben ist und insofern auch ein hoher Nutzungsgrad der Sammelbehälter zu erwarten ist.

Außerdem entspricht eine solche Verpflichtung auch den Bedürfnissen der KundInnen, die ohnehin diese Orte aufsuchen, um ihre Einkäufe zu tätigen und somit nicht zusätzliche Wege für das Einwerfen in Sammelbehälter in Kauf nehmen müssen. Dadurch sind höhere Sammelquoten an Altstoffen erreichbar. Mehr Altstoffe tragen wiederum zu mehr Ressourcenschonung bei. Auch im Hinblick auf die Verpflichtung zur Erfüllung der Sammel- und Verwertungsquoten in Art. 11 der AbfallrahmenRL erscheint diese Bestimmung geboten.

Es besteht – unter den Voraussetzungen des Abs. 5 – die Verpflichtung des Liegenschaftseigentümers einen Platz für die Sammelbehälter zur Verfügung zu stellen und die Aufstellung dieser Sammelbehälter zu dulden, nicht jedoch die Verpflichtung die Altstoffsammlung selbst durchzuführen oder die eigenen Altstoffe in diese Behälter einzubringen.

Sofern es sich dabei um die Ausübung der öffentlichen Sammlung von Altstoffen auf privatem Grund handelt, gelten dafür die gleichen Grundsätze (z.B. Abholverpflichtung und Reinigungspflichten durch die Gemeinde Wien) wie bei der Sammlung von Altstoffen auf öffentlichem Grund.

Zu Z 22 (§§ 24a und § 24b)

§ 24a

Mit dieser Regelung wird eine Klarstellung zur schon bisher gegebenen Anordnung des § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 getroffen, dass Altstoffe nur in die entsprechenden Altstoffbehälter eingebracht werden dürfen.

§ 24b:

Die neu eingeführte Bestimmung stellt klar, dass eine Entwässerung und Zerkleinerung von betrieblichen Küchen- und Speiseabfällen, um diese in der weiteren Folge in das Kanalnetz einzuleiten, verboten ist. Die Einbringung von flüssigen Abfällen, sowie von Abfallenergie in die öffentliche Kanalisation widerspricht dem Prinzip der Abfallverwertung.

Zu Z 23 (Abschnitt 6)

Mit Erlassung des AWG 2002 hat der Bundesgesetzgeber im Rahmen seiner Bedarfskompetenz umfassende Regelungen im Hinblick auf die Behandlung und Sammlung nicht gefährlicher Abfälle vorgeschrieben, weshalb für die Landesgesetzgebung kein Raum zu Regelung verblieb. Damit konnte der bisherige 6. Abschnitt betreffend Behandlungsanlagen, Kompostieranlagen und Deponien entfallen.

Zu Z 24 (§§ 34 bis 37)

§ 35

Neben der bereits im geltenden Recht vorgesehenen allgemeinen Abgabeverpflichtung werden nunmehr der Beginn und das Ende der Abgabepflicht genau geregelt.

Die Abgabe für Sammelbehälter im Umleersystem und im Abholsystem wird nach dem bisherigen System als Jahresabgabe eingehoben. Die Abgabepflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf die

Bereitstellung der Sammelbehälter folgt und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Einbeziehung in die öffentliche Müllabfuhr wegfällt.

§ 36

Die Berechnung der Abgabe wird den neuen Systemsammelmethode angepasst. Demnach wird eine Differenzierung zwischen Sammelbehältern im Umleersystem (herkömmliche Sammelbehälter) einerseits und Sammelbehältern im Abholsystem (z.B. Mulden- und Presscontainer) andererseits vorgesehen.

Die im § 36 Abs. 3 formulierte Methode zur Ermittlung des Grundbetrags für Sammelbehälter im Umleersystem kann mit Hilfe folgender Berechnung vereinfacht dargestellt werden:

Der Gemeinderat bestimmt zuerst den Grundbetrag für einen Sammelbehälter mit einem Fassungsvermögen von 110 Liter (Grundbetrag 110 Liter). Der Grundbetrag für einen Sammelbehälter mit einem anderen Fassungsvermögen (Grundbetrag x) ergibt sich aus der Multiplikation von Grundbetrag 110 Liter mit dem Faktor F x gemäß folgender Tabelle:

Tatsächliches Fassungsvermögen (Liter)	110/ 120	220/ 240	770	1100	2200
Multiplikationsfaktor F x	1	2	7	10	20

Die Grundbeträge für die einzelnen Sammelbehältergrößen werden nach folgender Berechnungsformel ermittelt:

$$\text{Grundbetrag}_{120 \text{ Liter}} = \text{Grundbetrag}_{110 \text{ Liter}} * 1$$

$$\text{Grundbetrag}_{240 \text{ Liter}} = \text{Grundbetrag}_{110 \text{ Liter}} * 2$$

$$\text{Grundbetrag}_{770 \text{ Liter}} = \text{Grundbetrag}_{110 \text{ Liter}} * 7$$

$$\text{Grundbetrag}_{1100 \text{ Liter}} = \text{Grundbetrag}_{110 \text{ Liter}} * 10$$

$$\text{Grundbetrag}_{2200 \text{ Liter}} = \text{Grundbetrag}_{110 \text{ Liter}} * 20$$

$$\text{Grundbetrag}_{4400 \text{ Liter}} = \text{Grundbetrag}_{110 \text{ Liter}} * 40$$

Bei der Berechnung der Jahresabgabe für Sammelbehälter im Abholsystem ist die Ermittlung der tatsächlich einzusammelnden Abfallmenge aufgrund des bereitgestellten Behältervolumens wegen der vorgenommenen Verdichtung (Presscontainer, Großmulden etc.) nur mit erheblichen Abweichungen möglich. Deshalb ist in diesem Fall die Ermittlung der tatsächlichen Abfallmenge über die Feststellung der Masse der abgeholt Abfälle die zuverlässigste Grundlage für die Berechnung dieser Jahresabgabe.

Werden Sammelbehälter im Abholsystem für mehrere Liegenschaften bereitgestellt, so wird die Abgabe pro Liegenschaft getrennt mit Hilfe des jeweiligen Vorsammelsystems und unter Verwendung einer dafür geeigneten Messvorrichtung ermittelt und per Bescheid vorgeschrieben.

Es bestehen zwei Möglichkeiten zur Verringerung der Jahresabgabe im Umleersystem:

1. § 36 Abs. 4 (gemeinsamer Standplatz gemäß § 19b): Minderung um 25%

Diese Lösung kann bei Kleingartenanlagen bzw. Betriebsanlagen und sonstigen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wo die Zufahrt zu den Parzellen/Losen nicht möglich ist und der Sammelbehälter je Parzelle bzw. Los ein Fassungsvermögen von 120 l aufweist. Die Verrechnung erfolgt gegenüber dem Eigentümer oder dem Verein je Parzelle bzw. Los.

Folgende Varianten im Umleersystem sind möglich:

- gemeinsamer Standplatz (120 l-Behälter werden am Tag der Entleerung durch den Besitzer hinbefördert)
 - gemeinsamer Sammelbehälterstandplatz
2. § 43 Abs. 3 (Kleingartenanlage, die von einem Kleingartenverein vertreten sind, Verordnung gemäß § 19b, gemeinsamer Standplatz mit Großbehältern ab 770 l): Minderung um 5%

Diese Lösung kann nur bei vertretenen Kleingartenanlagen in Anspruch genommen werden, wo die Zufahrt zu den Parzellen/Losen nicht möglich ist. Die Verrechnung erfolgt dabei über den Kleingärtnerverein bei ausschließlicher Aufstellung von Großbehältern ab 770 l.

Die Verringerung der Jahresabgabe um 5% bzw. 25% gilt unter den vorgesehenen Voraussetzungen sowohl für 52 wie auch für 34 Entleerungen.

§ 37

Hinsichtlich der Änderung der Abgabe erfolgte ebenfalls eine Anpassung an die nunmehr erforderliche Unterscheidung zwischen Umleer- und Abholsystem. Gleichzeitig wurde der entsprechende Verweis auf den neu eingeführten § 22a (Änderung der Festsetzung der Art und Zahl der Sammelbehälter sowie der Zahl der Einsammlungen und der Abholungen) eingefügt.

Zu Z 25 (§ 39)

In der Bestimmung zur Festsetzung der Abgabe erfolgt ebenfalls die Unterscheidung von Umleer- und Abholsystem.

Zu Z 26 (§ 41)

In der Überschrift erfolgt eine Anpassung an die im Gesetz gewählte Terminologie.

Zu Z 27 (§ 43)

Durch die Verordnung des gemeinsamen Standplatzes (gem. § 19b) und durch die Vertretung der Benutzer einer Kleingartenanlage durch einen Kleingartenverein kann eine Abgabeminderung von 5% gem. § 43 Abs. 3 gewährt werden (vgl. Erläuterungen zu § 36).

Zu Z 28 (§§ 45 und 46)

§ 45

Abs. 1 war nach dem Entfall des bisherigen 6. Abschnitts dahingehend abzuändern, dass die Behörde nicht mehr bezogen auf Abfallbehandlungsanlagen, sondern allgemein zur regelmäßigen Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet wird.

Der neue Abs. 2 nimmt auf die nicht durch das AWG 2002 abgedeckten Bestimmungen der §§ 19 bis 19c Bezug. Nur für diesen Anwendungsbereich soll künftig die Möglichkeit der Vorschreibung behördlicher Aufträge gegeben sein.

§ 46

Abs. 1 wurde dahingehend geändert, als die zur Vollziehung dieses Gesetzes notwendige Inanspruchnahme von betroffenen Grundstücken durch die dadurch berufenen Organe in Anlehnung an § 20 Abs. 4 angepasst wird.

Zu Z 29 (§ 47)

Die Strafbestimmungen wurden entsprechend angepasst.

Für jene gesetzlichen Verpflichtungen, die im Zuge der nunmehrigen Novelle entfallen, bleiben die korrespondierenden Strafbestimmungen bestehen. Damit soll sichergestellt werden, dass Verletzungen des Gesetzes vor der gegenständlichen Novelle auch nach dem Inkrafttreten der Novelle durch die Verwaltungsstrafbehörden geahndet werden können.

Zu Z 30 (§ 49)

Mit dem neu angefügten zweiten Satz erfolgt die Angabe der zuständigen Berufungsbehörde für den Wirkungsbereich der Gemeinde.

Zu Z 31 (§ 51)

Abs. 9 enthält Übergangsbestimmungen für die §§ 10a und 10b hinsichtlich bereits begonnener Abbruch- oder Bautätigkeiten gemäß § 10a Abs. 1.

Abs. 10 ermöglicht die Anpassung von bestehenden Sammelbehälterstandplätzen an die neue Rechtslage mit Bescheid.

Z 32 und Z 33 (§ 52)

Die Inkrafttretensbestimmungen wurden angepasst.

Z 34 (§ 53)

Mit dieser Novelle wird die Abfallrahmen-Richtlinie (Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008) umgesetzt.

Zu Z 35 und Z 36 (Anhänge I und II)

Wie in den §§ 2a bis 2i wird auch in den Anhängen I und II der bislang verwendete Begriff des „Abfallwirtschaftskonzepts“ durchgängig durch den Begriff des „Abfallwirtschaftsplans“ ersetzt.

Zu Z 37 (Anhang III)

Korrespondierend zu § 2j (Abfallvermeidungsprogramm) werden als Anhang III Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen aus der AbfallrahmenRL eingefügt.

Textgegenüberstellung

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Vermeidung und Behandlung von Abfällen und die Einhebung einer hierfür erforderlichen Abgabe im Gebiete des Landes Wien (Wiener Abfallwirtschaftsgesetz – Wr. AWG), LGBl. für Wien Nr. 13/1994 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 33/2007, geändert wird

Geltende Fassung **1. ABSCHNITT**

Allgemeine Bestimmungen

Ziele und Grundsätze, öffentliches Interesse

§ 1. (1) Ziele dieses Gesetzes sind,

1. das Abfallaufkommen zur Schonung von Rohstoff- und Energiereserven, Deponievolumen der Umwelt so gering wie

Vorgeschlagene Fassung **1. ABSCHNITT**

Allgemeine Bestimmungen

Ziele und Grundsätze, öffentliches Interesse

§ 1. (1) Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass

1. schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Mensch, Tier und Pflanze, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt vermieden oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen so gering wie möglich gehalten werden,
2. die Emissionen von Luftschadstoffen und klimarelevanten Gasen so gering wie möglich gehalten werden,
3. Ressourcen (Rohstoffe, Wasser, Energie, Landschaft, Flächen, Deponievolumen) geschont werden,
4. bei der Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotential aufweisen als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen und
5. nur solche Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung keine Gefährdung für nachfolgende Generationen darstellt.

(2) Diesem Gesetz liegt folgende Hierarchie zugrunde:

1. Abfallvermeidung;

Geltende Fassung

- möglich zu halten (Grundsatz der Abfallvermeidung und -verringerung),
2. nicht vermeidbare Abfälle im Hinblick auf eine weitere Behandlung, insbesondere eine effiziente Verwertung (Z 3) oder eine möglichst umweltneutrale Endbehandlung (Z 4), getrennt zu sammeln (Grundsatz der Abfalltrennung),
 3. nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten, soweit dies technisch möglich und ökologisch vorteilhaft ist und für zurückgewonnene Stoffe oder Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann (Grundsatz der Abfallverwertung) und
 4. nicht verwertbare Abfälle je nach Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln und in möglichst umweltneutraler (inert) Form dem Stand der Technik entsprechend in einer genehmigten Deponie abzulagern (Grundsatz der Reststoffbehandlung und der geordneten Ablagerung).

(2) Abfälle sind im öffentlichen Interesse so zu entsorgen, daß

1. das Leben, die Gesundheit und Sicherheit von Menschen nicht gefährdet und deren Wohlbefinden insbesondere durch Lärm, Geruch oder Erschütterungen nicht beeinträchtigt werden,

Vorgeschlagene Fassung

2. Vorbereitung zur Wiederverwendung;
3. Recycling;
4. sonstige Verwertung, zum Beispiel energetische Verwertung;
5. Beseitigung

Dabei ist zu beachten:

- a) Bei Anwendung dieser Hierarchie sind die ökologische Zweckmäßigkeit und technische Möglichkeit zu berücksichtigen sowie, dass die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe oder die gewonnene Energie vorhanden ist oder geschaffen werden kann.
 - b) Eine Abweichung von dieser Hierarchie ist gerechtfertigt, wenn durch eine gesamthafte Betrachtung hinsichtlich der gesamten Auswirkungen bei der Erzeugung und Verwendung eines Produktes sowie der Sammlung und Behandlung der nachfolgend anfallenden Abfälle bei bestimmten Abfallströmen ergibt, dass eine andere Option das beste Ergebnis unter dem Aspekt des Umweltschutzes erbringt.
 - c) Nicht verwertbare Abfälle sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind reaktionsarm, ordnungsgemäß abzulagern.
 - d) Die Ausrichtung der Abfallwirtschaft hat in der Weise zu erfolgen, dass gemeinschaftsrechtliche Zielvorgaben, insbesondere im Hinblick auf das Recycling, erreicht werden.
- (3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,

Geltende Fassung

2. schädliche oder nachteilige Einwirkungen auf Tiere und Pflanzen, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt unter Berücksichtigung des Standes der Technik minimiert werden,
3. Gewässer, Luft und Boden nicht über das nach dem Stand der Technik unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden,
4. das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild so gering wie möglich beeinträchtigt werden und
5. die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gestört werden.

Wiener Abfallwirtschaftskonzept

§ 2. (1) Die Wiener Landesregierung hat ein Abfallwirtschaftskonzept spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstellen und zu veröffentlichen.

(2) Das Abfallwirtschaftskonzept hat jedenfalls

1. ...
2. abfallwirtschaftliche Prognosen und daran anknüpfende erforderliche Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze (§ 1 Abs. 1) der Abfallwirtschaft,
3. Aussagen über den Bedarf, Bestand und Betrieb von Behandlungsanlagen und Deponien und
4. Aussagen über die Anzahl der erforderlichen Personen oder Einrichtungen zur Abfallberatung gemäß § 3 sowie deren erforderliche Kenntnisse und Ausbildung

Vorgeschlagene Fassung

2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen einschließlich Tierschutz und Schutz der Pflanzen oder für den Boden verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild einschließlich Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

Wiener Abfallwirtschaftsplan

§ 2. (1) Die Wiener Landesregierung hat zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des § 1 Abs. 1 und 2 einen Abfallwirtschaftsplan zu erstellen und zu veröffentlichen.

(2) Der Abfallwirtschaftsplan hat jedenfalls zu enthalten:

- 1.
2. abfallwirtschaftliche Prognosen und daran anknüpfende erforderliche Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze (§ 1 Abs. 1 und 2) der Abfallwirtschaft,
3. Aussagen über den Bedarf, Bestand und Betrieb von Behandlungsanlagen und Deponien,
4. die Beurteilung der Notwendigkeit der Stilllegung von Anlagen,
5. die Beurteilung der Notwendigkeit zusätzlicher Anlageninfrastruktur zur Errichtung und Aufrechterhaltung eines Netzes an Anlagen zur Sicherstellung von Entsorgungsautarkie und Sicherstellung der Behandlung von Abfällen in einer der am nächsten gelegenen

Geltende Fassung

zu enthalten.

(3) Das Abfallwirtschaftskonzept ist bei Bedarf, längstens jedoch alle fünf Jahre, fortzuschreiben.

(4) Zur Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes und dessen Fortschreibung kann der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen, der aufgrund des Wiener Umweltschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 25/1993, eingerichtet wurde, Empfehlungen abgeben und die Landesregierung beraten.

(5) Die Erstellung des Abfallwirtschaftskonzeptes hat unter Berücksichtigung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes im Sinne des § 8 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 155/2004 zu erfolgen.

(6) Um die Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes zu ermöglichen, hat die Gemeinde der Landesregierung die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Vorgeschlagene Fassung

geeigneten Anlagen.

6. Aussagen über die Anzahl der erforderlichen Personen und Einrichtungen zur Abfallberatung gemäß § 3 sowie deren erforderliche Kenntnisse und Ausbildung,
7. aus § 1 abgeleitete Vorgaben
 - a) zur Reduktion der Mengen und Schadstoffgehalte und nachteiligen Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen der Abfälle,
 - b) zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und der sonstigen Verwertung von Abfällen, insbesondere im Hinblick auf eine Ressourcenschonung,
 - c) zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich zweckmäßigen Verwertung von Abfällen,
 - d) zur Beseitigung der nicht vermeidbaren oder verwertbaren Abfälle
8. besondere Vorkehrungen für bestimmte Abfälle, insbesondere Behandlungspflichten und Programme, sofern Bestimmungen des Bundes, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2009, und der dazu erlassenen Verordnungen, nicht entgegenstehen.

(3) Der Abfallwirtschaftsplan ist mindestens alle sechs Jahre fortzuschreiben.

(4) Zur Erstellung des Abfallwirtschaftsplans und dessen Fortschreibung kann der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen, der aufgrund des Wiener Umweltschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 25/1993, eingerichtet wurde, Empfehlungen abgeben und die Landesregierung beraten.

(5) Die Erstellung des Abfallwirtschaftsplans hat unter Berücksichtigung des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes im Sinne des § 8 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2009, zu erfolgen.

(6) Um die Erstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans zu ermöglichen, hat die Gemeinde der Landesregierung die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Geltende Fassung **Umweltprüfung**

§ 2a. (1) Das Abfallwirtschaftskonzept gemäß § 2 ist vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung einer Umweltprüfung zu unterziehen.

(2) ...

(3) Der Umweltbericht ist der Teil des Abfallwirtschaftskonzeptes, der die in § 2b und im Anhang I geforderten Informationen enthält.

(4) Die Umweltprüfung ist im Rahmen der Ausarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes durchzuführen. Sie muss spätestens vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung abgeschlossen sein.

(5) Werden bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes nur geringfügige Änderungen vorgenommen, so ist eine Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Einzelfallprüfung an Hand der Kriterien des Anhangs II ergibt, dass die Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist die Wiener Umwelthanwaltschaft anzuhören. Es ist ihr die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(6) ...

Umweltbericht

§ 2b. (1) Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser Umweltbericht hat die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den örtlichen Anwendungsbereich des Abfallwirtschaftskonzeptes berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die in Anhang I dieses Gesetzes angeführten Informationen enthalten.

(2) Bei der Erstellung des Umweltberichtes sind die Angaben heranzuziehen, die mit vertretbarem Aufwand gemacht werden können, wobei

Vorgeschlagene Fassung **Umweltprüfung**

§ 2a. (1) Der Abfallwirtschaftsplan gemäß § 2 ist vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung einer Umweltprüfung zu unterziehen.

(2) ...

(3) Der Umweltbericht ist der Teil des Abfallwirtschaftsplans, der die in § 2b und im Anhang I geforderten Informationen enthält.

(4) Die Umweltprüfung ist im Rahmen der Ausarbeitung des Abfallwirtschaftsplans durchzuführen. Sie muss spätestens vor der Beschlussfassung durch die Landesregierung abgeschlossen sein.

(5) Werden bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans nur geringfügige Änderungen vorgenommen, so ist eine Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn eine Einzelfallprüfung an Hand der Kriterien des Anhangs II ergibt, dass die Umsetzung des Abfallwirtschaftsplans voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben wird. Im Rahmen der Einzelfallprüfung ist die Wiener Umwelthanwaltschaft anzuhören. Es ist ihr die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

(6) ...

Umweltbericht

§ 2b. (1) Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen. Dieser Umweltbericht hat die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Abfallwirtschaftsplans auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den örtlichen Anwendungsbereich des Abfallwirtschaftsplans berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die in Anhang I dieses Gesetzes angeführten Informationen enthalten.

(2) Bei der Erstellung des Umweltberichtes sind die Angaben heranzuziehen, die mit vertretbarem Aufwand gemacht werden können, wobei

Geltende Fassung

der gegenwärtige Wissensstand, aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad des Abfallwirtschaftskonzeptes zu berücksichtigen sind.

(3) Zur Erlangung der in Anhang I dieses Gesetzes genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen des Abfallwirtschaftskonzeptes herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften erstellt wurden.

(4) ...

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Wiener Umwelthanwaltschaft

§ 2c. (1) Der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Umweltbericht sind sechs Wochen zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen. Während dieser Frist können bei der das Abfallwirtschaftskonzept vorbereitenden Dienststelle schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Beginn, Dauer und Ort der Auflage sind in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen und im Internet bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedermann innerhalb von sechs Wochen ab der Auflage eine schriftliche Stellungnahme abgeben kann.

(2) Der Wiener Umwelthanwaltschaft ist der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Umweltbericht zu übermitteln oder zugänglich zu machen. Ihr ist die Möglichkeit zu gewähren, innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung zu nehmen.

Grenzüberschreitende Konsultationen bei der Umweltprüfung

§ 2d. (1) Wenn

1. die Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben wird oder
2. ein von den Auswirkungen der Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes voraussichtlich erheblich betroffener Mitgliedstaat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, ist dieser

Vorgeschlagene Fassung

der gegenwärtige Wissensstand, aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad des Abfallwirtschaftsplans zu berücksichtigen sind.

(3) Zur Erlangung der in Anhang I dieses Gesetzes genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen des Abfallwirtschaftsplans herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften erstellt wurden.

(4) ...

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Wiener Umwelthanwaltschaft

§ 2c. (1) Der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans und der Umweltbericht sind mindestens sechs Wochen zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen. Während dieser Frist können bei der den Abfallwirtschaftsplan vorbereitenden Dienststelle schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Beginn, Dauer und Ort der Auflage sind in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen und im Internet bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedermann während der öffentlichen Auflage eine schriftliche Stellungnahme abgeben kann.

(2) Der Wiener Umwelthanwaltschaft ist der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans und der Umweltbericht zu übermitteln oder zugänglich zu machen. Ihr ist die Möglichkeit zu gewähren, innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung zu nehmen.

Grenzüberschreitende Konsultationen bei der Umweltprüfung

§ 2d. (1) Wenn

1. die Umsetzung des Abfallwirtschaftsplans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union haben wird oder
2. ein von den Auswirkungen der Umsetzung des Abfallwirtschaftsplans voraussichtlich erheblich betroffener Mitgliedstaat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, ist dieser Mitgliedstaat über die Umweltprüfung zu

Geltende Fassung

Mitgliedstaat über die Umweltprüfung zu benachrichtigen. Diesem Mitgliedstaat ist eine angemessene Frist für die Mitteilung, ob er an der Umweltprüfung teilnehmen will, einzuräumen.

(2) Auf Verlangen des Mitgliedstaates sind Konsultationen mit diesem zu führen über

1. die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes auf die Umwelt hat und
2. die geplanten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen.

(3) ...

(4) Gibt ein Mitgliedstaat bekannt, sich an der Umweltprüfung beteiligen zu wollen, sind diesem der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes und der Umweltbericht zu übermitteln, um sicherzustellen, dass die Umweltbehörden und die Öffentlichkeit dieses Mitgliedstaates unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten können, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

(5) Dem anderen Mitgliedstaat ist das beschlossene Abfallwirtschaftskonzept, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 2f Abs. 2 zu übermitteln.

(6) ...

Entscheidungsfindung

§ 2e. Der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die eventuellen Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen sind bei der Beschlussfassung des Abfallwirtschaftskonzeptes durch die Landesregierung zu berücksichtigen.

Bekanntgabe der Entscheidung

§ 2f. (1) Wenn eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, sind sechs

Vorgeschlagene Fassung

benachrichtigen. Diesem Mitgliedstaat ist eine angemessene Frist für die Mitteilung, ob er an der Umweltprüfung teilnehmen will, einzuräumen.

(2) Auf Verlangen des Mitgliedstaates sind Konsultationen mit diesem zu führen über

1. die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Umsetzung des Abfallwirtschaftsplans auf die Umwelt hat und
2. die geplanten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen.

(3) ...

(4) Gibt ein Mitgliedstaat bekannt, sich an der Umweltprüfung beteiligen zu wollen, sind diesem der Entwurf des Abfallwirtschaftsplans und der Umweltbericht zu übermitteln, um sicherzustellen, dass die Umweltbehörden und die Öffentlichkeit dieses Mitgliedstaates unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten können, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

(5) Dem anderen Mitgliedstaat ist der beschlossene Abfallwirtschaftsplan, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 2f Abs. 2 zu übermitteln.

(6) ...

Entscheidungsfindung

§ 2e. Der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und die eventuellen Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen sind bei der Beschlussfassung des Abfallwirtschaftsplans durch die Landesregierung zu berücksichtigen.

Bekanntgabe der Entscheidung

§ 2f. (1) Wenn eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, sind mindestens

Geltende Fassung

Wochen hindurch öffentlich zur allgemeinen Einsicht aufzulegen

1. das von der Landesregierung beschlossene Abfallwirtschaftskonzept,
2. eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 2f Abs. 2 und
3. eine Darstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung gemäß § 2g beschlossen wurden.

Beginn, Dauer und Ort der Auflage sind in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen und im Internet bekannt zu machen.

(2) In der zusammenfassenden Erklärung ist darzulegen

1. wie Umwelterwägungen in das Abfallwirtschaftskonzept einbezogen wurden,
2. wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und gegebenenfalls die Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen berücksichtigt wurden und
3. aus welchen Gründen nach Abwägung welcher geprüften Alternativen das Abfallwirtschaftskonzept beschlossen wurde.

Überwachung

§ 2g. Die erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des einer Umweltprüfung unterzogenen Abfallwirtschaftskonzeptes auf die Umwelt sind in angemessenen periodischen Abständen zu überwachen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Umweltauswirkungen auf Europaschutzgebiete („Natura 2000- Gebiete“)

§ 2h. (1) Ergibt der Umweltbericht, dass die Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes die Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes nach § 22 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 in der jeweils geltenden Fassung oder die Erhaltungsziele der aufgrund des § 22 Wiener Naturschutzgesetz erlassenen Verordnungen einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen wesentlich beeinträchtigt, darf das Abfallwirtschaftskonzept nur beschlossen werden, wenn

Vorgeschlagene Fassung

sechs Wochen öffentlich zur allgemeinen Einsicht aufzulegen

1. der von der Landesregierung beschlossene Abfallwirtschaftsplan,
2. eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 2f Abs. 2 und
3. eine Darstellung der Maßnahmen, die zur Überwachung gemäß § 2g beschlossen wurden.

Beginn, Dauer und Ort der Auflage sind in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen und im Internet bekannt zu machen.

(2) In der zusammenfassenden Erklärung ist darzulegen

1. wie Umwelterwägungen in den Abfallwirtschaftsplan einbezogen wurden,
2. wie der Umweltbericht, die abgegebenen Stellungnahmen und gegebenenfalls die Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen berücksichtigt wurden und
3. aus welchen Gründen nach Abwägung welcher geprüften Alternativen der Abfallwirtschaftsplan beschlossen wurde.

Überwachung

§ 2g. Die erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des einer Umweltprüfung unterzogenen Abfallwirtschaftsplans auf die Umwelt sind in angemessenen periodischen Abständen zu überwachen, um unter anderem frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen auf die Umwelt zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Umweltauswirkungen auf Europaschutzgebiete („Natura 2000-Gebiete“)

§ 2h. (1) Ergibt der Umweltbericht, dass die Umsetzung des Abfallwirtschaftsplans die Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes nach § 22 Wiener Naturschutzgesetz, LGBl. für Wien Nr. 45/1998 in der jeweils geltenden Fassung oder die Erhaltungsziele der aufgrund des § 22 Wiener Naturschutzgesetz erlassenen Verordnungen einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen wesentlich beeinträchtigt, darf der Abfallwirtschaftsplan nur beschlossen werden, wenn

Geltende Fassung

1. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses - einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art - vorliegen,
2. eine Alternativlösung nicht vorhanden ist und
3. die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz der ‚Natura 2000- Gebiete‘ geschützt ist.

(2) Wenn durch die Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes ein prioritärer natürlicher Biototyp (Lebensraumtyp) oder eine prioritär bedeutende Art im Sinne des Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, Amtsblatt Nr. L 305 vom 8.11.1997 (so genannte Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) beeinträchtigt werden könnte, so können bei der Interessenabwägung nach Abs. 1 nur öffentliche Interessen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder mit maßgeblich günstigen Auswirkungen für die Umwelt berücksichtigt werden. Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können nur nach einer Stellungnahme der Europäischen Kommission berücksichtigt werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung bei geringfügigen Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes ohne Umweltprüfung

§ 2i. (1) Wird keine Umweltprüfung für die geringfügigen Änderungen (§ 2a Abs. 5) des Abfallwirtschaftskonzeptes durchgeführt, so ist neben der Bekanntgabe, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wurde (§ 2a Abs. 6), vor der Beschlussfassung über das Abfallwirtschaftskonzept dessen Entwurf mit den dazu erforderlichen Informationen sechs Wochen hindurch öffentlich zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Dabei ist jedermann die Möglichkeit zu geben, in den Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes Einsicht zu nehmen und dazu schriftlich Fragen zu stellen und schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Beginn, Dauer und Ort der Auflage, sowie die Möglichkeit sich am Entscheidungsprozess durch das Vorbringen von Fragen und Stellungnahmen zu beteiligen, sind in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen und im Internet

Vorgeschlagene Fassung

1. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses – einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art – vorliegen,
2. eine Alternativlösung nicht vorhanden ist und
3. die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz der ‚Natura 2000-Gebiete‘ geschützt ist.

(2) Wenn durch die Umsetzung des Abfallwirtschaftsplans ein prioritärer natürlicher Biototyp (Lebensraumtyp) oder eine prioritär bedeutende Art im Sinne des Artikel 6 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, Amtsblatt Nr. L 305 vom 8.11.1997 (so genannte Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) beeinträchtigt werden könnte, so können bei der Interessenabwägung nach Abs. 1 nur öffentliche Interessen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder mit maßgeblich günstigen Auswirkungen für die Umwelt berücksichtigt werden. Andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können nur nach einer Stellungnahme der Europäischen Kommission berücksichtigt werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung bei geringfügigen Änderungen des Abfallwirtschaftsplans ohne Umweltprüfung

§ 2i. (1) Wird keine Umweltprüfung für die geringfügigen Änderungen (§ 2a Abs. 5) des Abfallwirtschaftsplans durchgeführt, so ist neben der Bekanntgabe, dass keine Umweltprüfung durchgeführt wurde (§ 2a Abs. 6), vor der Beschlussfassung über den Abfallwirtschaftsplan dessen Entwurf mit den dazu erforderlichen Informationen mindestens sechs Wochen hindurch öffentlich zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Dabei ist jedermann die Möglichkeit zu geben, in den Entwurf des Abfallwirtschaftsplans Einsicht zu nehmen und dazu schriftlich Fragen zu stellen und schriftliche Stellungnahmen abzugeben. Beginn, Dauer und Ort der Auflage, sowie die Möglichkeit sich am Entscheidungsprozess durch das Vorbringen von Fragen und Stellungnahmen zu beteiligen, sind in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen und im Internet

Geltende Fassung

bekannt zu machen.

(2) Die Ergebnisse der Stellungnahmen sind bei der Beschlussfassung über das Abfallwirtschaftskonzept zu berücksichtigen.

(3) Das Abfallwirtschaftskonzept ist nach dem Beschluss der Landesregierung sechs Wochen hindurch öffentlich zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Dem aufzulegenden Abfallwirtschaftskonzept ist eine Erklärung anzuschließen, wie die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden, einschließlich der Gründe und Erwägungen auf denen diese Entscheidungen beruhen, sowie über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit. Beginn, Dauer und Ort der Auflage sind in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen und im Internet bekannt zu machen.

Informationspflicht

§ 3. Die Gemeinde hat die Öffentlichkeit über die erforderlichen Maßnahmen, die der Erreichung der Ziele und Grundsätze (§ 1 Abs. 1) der Abfallwirtschaft dienen, insbesondere über die sie aufgrund dieses Gesetzes

Vorgeschlagene Fassung

bekannt zu machen.

(2) Die Ergebnisse der Stellungnahmen sind bei der Beschlussfassung über den Abfallwirtschaftsplan zu berücksichtigen.

(3) Der Abfallwirtschaftsplan ist nach dem Beschluss der Landesregierung mindestens sechs Wochen hindurch öffentlich zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Dem aufzulegenden Abfallwirtschaftsplan ist eine Erklärung anzuschließen, wie die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden, einschließlich der Gründe und Erwägungen auf denen diese Entscheidungen beruhen, sowie über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit. Beginn, Dauer und Ort der Auflage sind in zwei weit verbreiteten Tageszeitungen und im Internet bekannt zu machen.

Abfallvermeidungsprogramm

§ 2j (1) Die Wiener Landesregierung hat mindestens alle sechs Jahre, erstmals spätestens 2013, ein Abfallvermeidungsprogramm, mit dem Ziel das Wirtschaftswachstum von den mit der Abfallerzeugung verbundenen Umweltauswirkungen zu entkoppeln, zu erstellen.

(2) Das Abfallvermeidungsprogramm hat mindestens zu umfassen:

1. Ziele der Abfallvermeidungsmaßnahmen;
2. eine Beschreibung der bestehenden Abfallvermeidungsmaßnahmen;
3. eine Bewertung der Zweckmäßigkeit der in Anhang III angegebenen beispielhaften Maßnahmen oder anderer geeigneter Maßnahmen;
4. qualitative oder quantitative Maßstäbe zur Überwachung und Bewertung der durch die Maßnahmen erzielten Fortschritte;
5. im Falle grenzüberschreitender Vorhaben die Darstellung der Zusammenarbeit mit betroffenen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission.

(3) § 2a bis 2h sind sinngemäß anzuwenden.

Informationspflicht

§ 3. Die Gemeinde hat die Öffentlichkeit über die erforderlichen Maßnahmen, die der Erreichung der Ziele und Grundsätze (§ 1 Abs. 1 und 2) der Abfallwirtschaft dienen, insbesondere über die sie aufgrund dieses

Geltende Fassung

treffenden Verpflichtungen, laufend zu informieren und zu beraten. Mit der Abfallberatung sind fachlich geeignete Personen oder Einrichtungen (Abfallberatung) zu betrauen.

Vorgeschlagene Fassung

Gesetzes treffenden Verpflichtungen, laufend zu informieren und zu beraten. Mit dieser Beratung sind fachlich geeignete Personen oder Einrichtungen (Abfallberatung) zu betrauen

Begriffsbestimmungen

§ 4. (1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2) geboten ist.

(2) die Abfalleigenschaft bleibt nach abgeschlossener Behandlung aufrecht, bis die Sachen oder die aus ihr gewonnenen Stoffe einer zulässigen Verwendung oder Verwertung zugeführt werden, ungeachtet eines im Geschäftsverkehr allenfalls erzielbaren Entgelts. Als Abfälle gelten Sachen, deren geordnete Erfassung und Behandlung im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2) geboten ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Eine geordnete Erfassung und Behandlung im Sinne dieses Gesetzes ist jedenfalls so lange nicht im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2) geboten,

1. als eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
2. solange sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht oder
3. solange die Sache nach dem Ende ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung im unmittelbaren Bereich des Haushaltes bzw. der Betriebsstätte auf eine zulässige Weise verwendet oder verwertet wird.

(3) Müll sind alle vorwiegend festen, nicht sperrigen Abfälle (Abs. 1), ausgenommen Altstoffe, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen (Hausmüll), sowie feste, nicht sperrige Abfälle, ausgenommen Altstoffe, die in Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen anfallen, soweit sie nach Art

Begriffsbestimmungen

§ 4.

aufgrund

(1) Müll ist nicht gefährlicher Siedlungsabfall, der vorwiegend fest ist, aus einem Stoffgemisch besteht und in privaten Haushalten (Hausmüll) oder in Betrieben, Anstalten oder im Zuge von Veranstaltungen oder Anlassmärkten (betrieblicher Müll) anfällt. Er umfasst auch sonstige nicht gefährliche,

Geltende Fassung

des Anfalls und Zusammensetzung mit Hausmüll vergleichbar sind (betrieblicher Müll). Keinesfalls als Müll gelten produktions- und betriebsspezifische Abfälle.

(4) Sperrmüll sind Abfälle (Abs. 1) aus privaten Haushalten, Betrieben und Anstalten sowie aus öffentlichen Einrichtungen, die wegen ihrer Größe oder Form nicht durch ortsübliche Hausmüllsammelsysteme (Systemabfuhr) erfaßt, aber einer Abfallentsorgung ohne spezielle Aufbereitung zugeführt werden können.

(5) Straßenkehricht ist Abfall (Abs. 1), der bei der Straßenreinigung anfällt und der Abfallentsorgung ohne spezielle Aufbereitung zugeführt werden kann.

(6) Altstoffe sind jene Abfälle (Abs. 1), die einer zulässigen Verwendung oder Verwertung zugeführt werden oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung zuzuführen sind. Altstoffe gelten solange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe zulässig verwendet oder verwertet werden.

(7) Biogene Abfälle sind Abfälle (Abs. 1), die aufgrund ihres hohen organischen biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind.

Vorgeschlagene Fassung

brennbare, vorwiegend feste Abfälle, die zulässigerweise gemeinsam mit Hausmüll oder mit betrieblichem Müll gesammelt werden (sonstiger Müll). Keinesfalls als Müll gelten Altstoffe, Sperrmüll, Straßenkehricht sowie produktionsspezifische Abfälle.

(2) Sperrmüll ist nicht gefährlicher Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht durch die öffentliche Müllabfuhr erfasst werden kann.

(3) Straßenkehricht ist nicht gefährlicher Siedlungsabfall, der im Zuge der Straßenreinigung gesammelt wird.

aufgrund

aufgrund

Geltende Fassung

(8) Abfallvermeidung und -verringerung sind alle Maßnahmen, die zu einer Verringerung der Mengen und der Schadstoffinhalte der Abfälle führen (quantitative und qualitative Abfallvermeidung).

(9) Abfallentsorgung umfaßt das ordnungsgemäße Sammeln, Abführen, Zwischenlagern und Behandeln von Abfällen (Abs. 1), wobei unter

1. Sammeln das Abholen oder Entgegennehmen,
2. Abführen das Transportieren mit geeigneten Fahrzeugen,
3. Zwischenlagern das vorübergehende Lagern, nicht länger als ein Jahr,
4. Behandeln das Verwerten, das sonstige Behandeln durch biologische, thermische, chemische oder physikalische Verfahren sowie das Deponieren (Ablagern auf einer Deponie),
5. Verwerten das Behandeln von Abfällen mit dem vorrangigen Ziel, Sekundärrohstoffe oder Energie aus diesen Abfällen zu gewinnen, und
6. Deponie eine Anlage, die zur länger als einjährigen Ablagerung von Abfällen errichtet oder verwendet wird, zu verstehen ist.

(10) Systemabfuhr ist das staub- und geruchsarme Sammeln und Abführen von Abfällen (Abs. 1) unter Verwendung von Sammelcontainern (z.B. Mulden, Presscontainer) oder aufeinander abgestimmter Sammelbehälter und Sammelfahrzeuge mit Einfüllvorrichtungen nach dem Umleersystem. Umleersystem ist jenes System, bei dem Behälterinhalte unter Verwendung einer System-Schütteinrichtung in ein Sammelfahrzeug geleert werden.

Vorgeschlagene Fassung

entfällt

(4) Systemsammlung ist das Sammeln von Abfällen unter Verwendung von Sammelbehältern, die auch an technische Vorsammelsysteme (z.B. pneumatische Sammelvorrichtungen) angeschlossen sein können und

1. deren Entleervorrichtungen technisch auf ein Fahrzeug mit entsprechender Einfüllvorrichtung (System-Schütteinrichtung) abgestimmt sind (Umleersystem), oder
2. die zur Entleerung abzuholen sind (z.B. Mulden, Presscontainer) (Abholsystem).

Geltende Fassung

(11) Öffentliche Müllabfuhr ist die Systemabfuhr von Müll (Hausmüll und betrieblichem Müll).

(12) Öffentliche Altstoffsammlung ist die Systemabfuhr von Altstoffen aus privaten Haushalten sowie aus Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, sofern deren Abfallaufkommen in Art des Anfalls und Zusammensetzung mit jenem privater Haushalte vergleichbar ist.

(13) Abfallbesitzer ist jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts oder Erwerbsgesellschaft, die Abfälle erzeugt, sammelt oder behandelt.

(14) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(15) Bewirtschaftung ist das Entsorgen von Abfällen einschließlich der Überwachung sämtlicher Entsorgungsvorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach ihrer Schließung.

Geltungsbereich

§ 5. (1) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jene Angelegenheiten ausgenommen, die der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten sind sowie jene Angelegenheiten, in denen der Bund von seiner Bedarfsgesetzgebungskompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG Gebrauch gemacht hat. Dieses Gesetz gilt daher insbesondere nicht für

Vorgeschlagene Fassung

(5) Öffentliche Müllabfuhr ist die Systemsammlung von Müll.

(6) Öffentliche Altstoffsammlung ist die Systemsammlung von Altstoffen aus privaten Haushalten sowie aus Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen, sofern die Altstoffe aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung jenen privater Haushalte ähnlich sind.

(7) Grundbetrag ist der Betrag für eine einmalige Entleerung eines Sammelbehälters mit einem Fassungsvermögen von 110 l im Umleersystem.

(8) Gewichtseinheitsgebühr ist die Gebühr je Masseinheit des abgeholt Mülls im Abholssystem

(9) Abholeinheitsgebühr ist die Gebühr je Abholung eines Sammelbehälters für Müll im Abholssystem.

(10) Grundeinheitsgebühr ist die jährliche Gebühr pro von der Gemeinde Wien bereitgestelltem Sammelbehälter (z.B. Mulde oder Presscontainer) im Abholssystem.

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 5. (1) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jene Angelegenheiten ausgenommen, die der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten sind sowie jene Angelegenheiten, in denen der Bund von seiner Bedarfsgesetzgebungskompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG Gebrauch gemacht hat.

Geltende Fassung

1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz - AWG,
2. Altöle im Sinne des § 21 Abfallwirtschaftsgesetz - AWG,
3. Stoffe, die aufgrund einer wasserrechtlichen Bewilligung (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 185/1993) in Gewässer eingebracht werden (Abwasser),
4. radioaktive Stoffe im Sinne des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/ 1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 396/1986,
5. Stoffe, die in Übereinstimmung mit den maßgeblichen luftreinhalterechnischen Bestimmungen an die freie Luft abgegeben werden,
6. Berge (taubes Gestein), die beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern und Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen, soweit diese Tätigkeiten dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung BGBl. I Nr. 197/ 1999, unterliegen,
- 7.
8. andere Abfälle (Altstoffe) für die Dauer von Lenkungsmaßnahmen nach dem Versorgungssicherungsgesetz, BGBl. Nr. 282/1980, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 145/1992 und
9. Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen.

Vorgeschlagene Fassung

- (2) Dieses Gesetz gilt weiters nicht für
 1. Stoffe, die in Übereinstimmung mit den wasserrechtlichen Vorschriften in Gewässer oder in eine Kanalisation eingebracht werden,
 2. Stoffe, die in Übereinstimmung mit den luftreinhalterechnischen Vorschriften an die freie Luft abgegeben werden,
 3. Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen (bergbauliche Abfälle), sofern diese Tätigkeiten dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999 in der Fassung BGBl I Nr. 115/2009, unterliegen und diese Abfälle innerhalb eines Bergbaubetriebs verwendet oder abgelagert werden; keine bergbaulichen Abfälle sind Abfälle, die nicht direkt auf diese Tätigkeiten zurückzuführen sind,
 4. radioaktive Stoffe gemäß Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969 in der Fassung BGBl I Nr. 13/2006,
 5. Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung, die einer Ablieferungspflicht gemäß § 10 des Tiermaterialengesetzes, BGBl. I Nr. 141/2003 in der Fassung BGBl I Nr. 13/2006, unterliegen,
 6. Sprengstoffabfälle aus dem zivilen oder militärischen Bereich, ausgenommen Abfälle von pyrotechnischen Erzeugnissen, die aus Fahrzeugen oder Altfahrzeugen ausgebaut wurden.

(3) Das Bundesheer und die Heeresverwaltung unterliegen beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146 in der Fassung BGBl I Nr. 85/2009, und bei der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes nicht diesem Gesetz.

Geltende Fassung

(2) Durch dieses Gesetz werden andere landesgesetzliche Vorschriften über Abfälle nicht berührt.

Vorgeschlagene Fassung

(4) Durch dieses Gesetz werden andere landesgesetzliche Vorschriften über Abfälle nicht berührt.

Melde- und Vorlagepflicht für Abfallsammler und -behandler

§ 6. (1) Wer beabsichtigt, Abfälle im Sinne dieses Gesetzes zu sammeln oder zu behandeln, hat dies der Behörde schriftlich zu melden.

entfällt

(2) Die Meldung hat Angaben zu enthalten über

1. die Art der Abfälle, die gesammelt oder behandelt werden sollen,
2. die Art der Sammlung der Abfälle,
3. die Art der Behandlung der Abfälle und
4. die Art und den Ort der Zwischenlagerung.

(3) Die Behörde hat die Sammlung oder Behandlung von Abfällen zu untersagen, wenn

1. die Art der Sammlung oder Behandlung den Zielen und Grundsätzen gemäß § 1 Abs. 1 nicht entspricht oder geeignet ist, das öffentliche Interesse (§ 1 Abs. 2) zu beeinträchtigen oder
2. die Art der Sammlung oder Behandlung für die jeweiligen Abfälle nicht geeignet ist.

(4) Erfolgt keine Untersagung binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Meldung (Abs. 1 und 2) oder stellt die Behörde vor Ablauf dieser Frist fest, daß der Sammlung oder Behandlung keine Untersagungsgründe entgegenstehen, darf mit der Sammlung oder Behandlung begonnen werden.

(5) Die Behörde hat die weitere Durchführung der Sammlung oder Behandlung zu untersagen, wenn nachträglich einer der in Abs. 3 angeführten Untersagungsgründe eintritt.

(6) Wer Abfälle sammelt oder behandelt, hat der Behörde jährlich eine zusammenfassende Aufstellung über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle des vergangenen Kalenderjahres spätestens bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres vorzulegen. In der Aufstellung sind jene Abfälle

Geltende Fassung

gesondert auszuweisen, die in Wien angefallen sind.

(7) Wer seine Tätigkeit als Abfallsammler oder -behandler auf Dauer oder länger als drei Monate einstellt, hat dies der Behörde unverzüglich schriftlich zu melden.

(8) Nicht als Sammler im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer erwerbsmäßig Waren abgibt, in bezug auf die Rücknahme von Abfällen oder Verpackungen dieser Waren. Die Abs. 1 bis 7 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

(9) Die von den Verpflichteten gemäß Abs. 1 und 6 zu meldenden Daten sind vom Magistrat automationsunterstützt zu erfassen. Der Magistrat hat aufgrund dieser Daten eine Liste der Abfallsammler und Abfallbehandler zu führen, die gemäß Abs. 1 zur Ausübung dieser Tätigkeit berechtigt sind. Die Liste, in der Name, Adresse und Umfang der Berechtigung anzugeben sind, ist in gegliederter Form zu führen und hat beim Magistrat zur Einsichtnahme aufzuliegen.

Abhol- und Übernahmepflicht

§ 7. (1) Wer Abfälle sammelt (§ 6 Abs. 1 bis 7), ist verpflichtet, jene Abfälle, für die er seine Sammlertätigkeit gemäß § 6 Abs. 1 gemeldet hat, nach Möglichkeit seiner technischen Einrichtungen oder Ausstattungen und seiner freien Kapazitäten abzuholen oder entgegenzunehmen, wenn kein Standort eines anderen Sammler nähergelegen ist und die Abfälle ordnungsgemäß übergeben werden.

(2) Wer Abfälle behandelt (§ 6), ist verpflichtet, jene Abfälle, für die er seine Behandler Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 1 gemeldet hat, nach Möglichkeit seiner technischen Einrichtungen oder Ausstattungen und seiner freien Kapazitäten entgegenzunehmen, sofern ihm die jeweiligen Abfälle ordnungsgemäß übergeben werden, und entsprechend zu behandeln.

Vorgeschlagene Fassung

entfällt

Geltende Fassung
Pflicht der Abfallbesitzer

§ 8. Jeder Abfallbesitzer hat den nicht von der öffentlichen Müllabfuhr erfaßten Müll sowie die sonstigen Abfälle entsprechend den im § 1 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 12 bis 15 festgesetzten Zielen und Grundsätzen so zu behandeln oder behandeln zu lassen, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vermieden werden.

Eigentumsübergang

§ 9. (1) Abfälle (§ 4 Abs. 1) gehen mit der Übernahme durch die vom Magistrat dafür beauftragten Organe in das Eigentum der Gemeinde Wien über.

(2) Der Eigentumsübergang gemäß Abs. 1 tritt bei Gegenständen von Wert, die offensichtlich irrtümlich oder gegen den Willen des Eigentümers als Abfall entsorgt wurden, nicht ein.

2. ABSCHNITT

Abfallvermeidung und -verringering

Instrumente der Abfallvermeidung und -verringering

§ 10. (1) Die Bundeshauptstadt Wien ist als Trägerin von Privatrechten verpflichtet, bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern nach Möglichkeit solche Materialien zu verwenden, die sowohl bei der Erzeugung und bei der Verwendung als auch bei der Entsorgung eine möglichst geringe Umweltbelastung hervorrufen.

Vorgeschlagene Fassung

entfällt

Eigentumsübergang

§ 9. (1) Abfälle gehen mit dem ordnungsgemäßen Einbringen in die dafür gemäß § 19 Abs. 1 oder § 24 Abs. 1 vorgesehenen Sammelbehälter oder technischen Vorsammelsysteme im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr und der öffentlichen Altstoffsammlung in das Eigentum der Gemeinde Wien über.

(2) Der Eigentumsübergang gemäß Abs. 1 tritt bei Gegenständen von Wert, die offensichtlich irrtümlich oder gegen den Willen des Eigentümers als Abfall eingebracht wurden, nicht ein.

2. ABSCHNITT

Abfallvermeidung und -verringering

Instrumente der Abfallvermeidung und -verringering

§ 10. (1) Die Bundeshauptstadt Wien ist als Trägerin von Privatrechten verpflichtet,

1. bei der Beschaffung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern nach

Geltende Fassung

(2) Die Bundeshauptstadt Wien hat darauf hinzuwirken, daß Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vom Land oder der Gemeinde Wien eingerichtet sind, sowie juristische Personen, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Gemeinde Wien befindet, ebenfalls nach Abs. 1 vorgehen.

(3) Die Bundeshauptstadt Wien hat im Rahmen von Förderungsmaßnahmen, wie insbesondere im Rahmen der Wirtschaftsförderung, nach Möglichkeit jene Unternehmen vorrangig zu unterstützen, die Produkte erzeugen, die im Verhältnis zu gleichartigen Produkten weniger oder minder umweltgefährdende Abfälle hervorrufen oder deren Abfälle leichter einer Verwertung zugeführt werden können, wobei bei dieser Beurteilung der gesamte Lebenszyklus der betreffenden Produkte zu berücksichtigen ist.

Vorgeschlagene Fassung

Möglichkeit solche Materialien zu verwenden, die sowohl bei der Erzeugung und bei der Verwendung als auch bei der Sammlung und Behandlung als Abfall eine möglichst geringe Umweltbelastung hervorrufen, und

2. die Zustimmung zur Nutzung (z.B. für Veranstaltungen) von Räumen, Verkaufsflächen, Einrichtungen oder Liegenschaften, welche im Eigentum oder ganz oder teilweise in der Verfügungsbefugnis des Landes Wien oder der Gemeinde Wien stehen, nur dann zu erteilen, wenn für diese Nutzung nach Möglichkeit solche Materialien verwendet werden, die sowohl bei der Erzeugung und bei der Verwendung als auch bei der Sammlung und Behandlung als Abfall eine möglichst geringe Umweltbelastung hervorrufen.

(2) Die Bundeshauptstadt Wien hat darauf hinzuwirken, dass Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die vom Land Wien oder der Gemeinde Wien eingerichtet sind, sowie juristische Personen, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Gemeinde Wien befindet, ebenfalls nach Abs. 1 vorgehen.

(3) Die Bundeshauptstadt Wien hat im Rahmen von Förderungsmaßnahmen, wie insbesondere im Rahmen der Wirtschaftsförderung, nach Möglichkeit jene Unternehmen vorrangig zu unterstützen, die Produkte erzeugen, die im Verhältnis zu gleichartigen Produkten weniger oder minder umweltgefährdende Abfälle hervorrufen oder deren Abfälle leichter einer Verwertung zugeführt werden können, wobei bei dieser Beurteilung der gesamte Lebenszyklus der betreffenden Produkte zu berücksichtigen ist. Bei der Erteilung von Förderungen ist weiters nach Möglichkeit auf die Einhaltung der Vorgaben der Abs. 1 und 2 Bedacht zu nehmen.

Abfallkonzept für Baustellen

§ 10a. (1) Für folgende Bauvorhaben hat der Bauherr ein Abfallkonzept für Baustellen zu erstellen:

1. Errichtung oder Abbruch von Bauwerken, die einen Brutto-Rauminhalt von mehr als 5.000 m³ aufweisen;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

2. Zubauten mit einem Brutto-Rauminhalt von mehr als 5.000 m³ sowie bauliche Änderungen oder Teilabbrüche von Bauwerken, sofern die davon betroffenen Teile des Gebäudes oder des Bauwerks insgesamt einen Brutto-Rauminhalt von mehr als 5.000 m³ aufweisen;
 3. Neubau, wesentliche Änderungen (z.B. Ausbaumaßnahmen, Änderungen der Trasse), Abbruchmaßnahmen oder Generalsanierungsarbeiten von Straßen oder Eisenbahnstrecken auf einer Länge von mehr als 1.000 m.
- (2) Das Abfallkonzept für Baustellen ist vor Beginn der Abbruch- oder Bauarbeiten gemäß Abs. 1 zu erstellen und hat während der gesamten Bautätigkeit auf der Baustelle aufzuliegen. Stellt sich nach Baubeginn entgegen den ursprünglichen Annahmen heraus, dass ein Bauvorhaben gemäß Abs. 1 vorliegt, ist unverzüglich das Abfallkonzept für Baustellen zu erstellen.
- (3) Das Abfallkonzept für Baustellen hat jedenfalls zu enthalten:
1. eine bautechnische Darstellung des Bauvorhabens;
 2. eine abfallrelevante Darstellung des Bauvorhabens einschließlich Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Wiederverwendung, getrennten Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle und
 3. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften.

Das Abfallkonzept hat die Ergebnisse einer allfälligen Schadstofferkundung (§ 10b) zu berücksichtigen.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung Anforderungen an die Form und – unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 3 – an den Inhalt des Abfallkonzeptes für Baustellen festlegen.

(5) Das Abfallkonzept für Baustellen ist unverzüglich anzupassen, wenn sich nach Beginn der Abbruch- oder Bauarbeiten gemäß Abs. 1 eine wesentliche abfallrelevante Änderung ergibt.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(6) Das Abfallkonzept ist dem Bauführer vor Beginn der Abbruch- oder Bauarbeiten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(7) Das Abfallkonzept für Baustellen ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die Behörde hat den Bauherrn zur Verbesserung des Abfallkonzepts für Baustellen binnen angemessener Frist aufzufordern, wenn dieses unvollständig oder offenkundig unrichtig ist. Kommt der Bauherr dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die Verbesserung des Abfallkonzepts für Baustellen aufzutragen.

(8) Nach Abschluss der Bautätigkeit ist das Abfallkonzept für Baustellen mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Schadstofferkundung

§ 10b. (1) In den Fällen des Abbruchs oder Teilabbruchs von Bauwerken,

1. deren abzurechnender Brutto-Rauminhalt mehr als 5.000 m³ beträgt oder
2. bei denen aufgrund der Vornutzung die begründete Annahme besteht, dass Baumaterialien schadstoffbelastet sind (z.B. metall- und mineralölverarbeitende Betriebe, Betriebe der chemischen Industrie),

hat der Bauherr eine Erkundung der im Bauwerk enthaltenen schadstoffbelasteten Baumaterialien durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt durchführen und das Ergebnis schriftlich dokumentieren zu lassen (Schadstofferkundung).

(2) Über die durchgeführte Schadstofferkundung ist eine Dokumentation zu erstellen, die jedenfalls zu umfassen hat::

1. eine Beschreibung von Art und Ausmaß der schadstoffbelasteten Baumaterialien, die im Bauwerk enthalten sind, und
2. die zu treffenden Maßnahmen, um eine Kontamination nicht belasteter Baumaterialien durch die Abbrucharbeiten zu verhindern.

(3) Die Schadstofferkundung ist vor Beginn der Abbrucharbeiten, in den Fällen des § 10a Abs. 1 vor Erstellung des Abfallkonzeptes für Baustellen, durchzuführen. Die Dokumentation zur Schadstofferkundung hat während der gesamten Bauarbeiten auf der Baustelle aufzuliegen und ist der Behörde auf

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Verlangen vorzulegen. Die Behörde hat den Bauherrn zur Verbesserung der Schadstofferkundung binnen angemessener Frist aufzufordern, wenn diese unvollständig oder offenkundig unrichtig ist. Kommt der Bauherr dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die Verbesserung der Schadstofferkundung aufzutragen.

(4) Die Dokumentation zur Schadstofferkundung ist dem Bauführer vor Beginn der Abbrucharbeiten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(5) Nach Abschluss der Abbrucharbeiten ist die Dokumentation zur Schadstofferkundung mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Abfallkonzept für Veranstaltungen

§ 10c. (1) Für Veranstaltungen gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, in der jeweils geltenden Fassung, an denen mehr als 2.000 Personen teilnehmen können, hat der Veranstalter ein Abfallkonzept für Veranstaltungen zu erstellen. Dies gilt nicht, sofern die Veranstaltung in einer dafür genehmigten Anlage stattfindet, für welche gemäß § 10 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2009, ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen und fortzuschreiben ist.

(2) Das Abfallkonzept für Veranstaltungen hat jedenfalls zu enthalten:

1. eine Beschreibung der Art der Veranstaltung und eine Darstellung der abfallrelevanten Abläufe, die Anzahl der Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen können, oder bei Veranstaltungen im Freien die Angabe der Fläche, die für die Besucher öffentlich zugänglich ist;
2. Angaben über Art, Menge und Verbleib der im Zuge der Veranstaltung zu erwartenden Abfälle;
3. Maßnahmen zur Abfallvermeidung (z.B. Verwendung von Großgebinden), Wiederverwendung (z.B. Mehrwegverpackungen, Bühnenaufbauten), getrennten Sammlung und Behandlung;
4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Rechtsvorschriften.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung Anforderungen an die Form und – unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 3 – an den Inhalt des Abfallkonzeptes für Veranstaltungen festlegen.

(4) Das Abfallkonzept für Veranstaltungen hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim Veranstalter aufzuliegen und ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Die Behörde hat den Veranstalter zur Verbesserung des Abfallkonzeptes für Veranstaltungen binnen angemessener Frist aufzufordern, wenn dieses unvollständig oder offenkundig unrichtig ist. Kommt der Veranstalter dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde mit Bescheid die Verbesserung des Abfallkonzeptes für Veranstaltungen aufzutragen.

Verwendung von Mehrwegprodukten bei Veranstaltungen

§ 10d. (1) Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen gemäß Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971, in der jeweils geltenden Fassung, bei denen Speisen oder Getränke ausgegeben werden, und

1. an denen mehr als 1.000 Personen teilnehmen können oder
2. an denen mehr als 500 Personen teilnehmen können und die in Veranstaltungsstätten stattfinden, für die eine unbefristete Eignungsfeststellung gemäß § 21 Wiener Veranstaltungsgesetz vorliegt oder
3. auf Liegenschaften, die im Eigentum der Bundeshauptstadt Wien stehen, stattfinden,

Getränke aus Mehrweggebinden (z.B. aus Fässern, Mehrwegflaschen) auszuschenken, sofern diese Getränkearten in Mehrweggebinden in Wien erhältlich sind, und jedenfalls in Mehrweggebinden (z.B. Mehrwegbecher, Gläser) auszugeben. Bei der Ausgabe von Speisen sind Mehrweggeschirr und Mehrweg-Bestecke (z.B. aus Glas, Keramik, Metall oder Kunststoff) zu verwenden. Soweit dies aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht erlaubt ist, sind Verpackungen, Behältnisse, Geschirr und Bestecke aus nachwachsenden

Geltende Fassung

Abfalltrennung

§ 11. Jeder Abfallbesitzer hat Abfälle entsprechend den Möglichkeiten einer weiteren Verwendung, Verwertung und Behandlung getrennt zu halten. Verwertbare Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 12 und 13 einer zulässigen Verwertung zuzuführen, sofern Bestimmungen des Bundes, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes - AWG und der dazu erlassenen Verordnungen, nicht entgegenstehen. Besitzer jener Altstoffe, die über die öffentliche Altstoffsammlung entsorgt werden (§ 4 Abs. 12), können diese Abfälle auch in die hierfür bereitgestellten Sammelbehälter einbringen.

3. ABSCHNITT

Abfallbehandlung

(Verwertung, sonstige Behandlung, Deponierung)

Stoffliche Verwertung

§ 12. (1) Nicht vermeidbare Abfälle sind stofflich zu verwerten, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist, die dabei entstehenden

Vorgeschlagene Fassung

Rohstoffen (z.B. aus Karton oder Holz) zu verwenden. Es sind geeignete Maßnahmen zur Rücknahme der eingesetzten Mehrwegprodukte zu treffen.

3. ABSCHNITT

Abfallbehandlung

Abfalltrennung

§ 11. Jeder Abfallbesitzer hat Abfälle entsprechend den Möglichkeiten einer Wiederverwendung und Verwertung nach Maßgabe des § 12 getrennt zu halten, soweit Bestimmungen des Bundes, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2009, und der dazu erlassenen Verordnungen nicht entgegenstehen.

Verwertung von Abfällen

§ 12.

Geltende Fassung

Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht außer jedem Verhältnis stehen und ein Markt für die gewonnenen Stoffe vorhanden ist oder geschaffen werden kann.

(2) Altpapier, Altglas, Altmetall, Kunststoffe und biogene Abfälle sind nach Maßgabe des Abs. 1 jedenfalls stofflich zu verwerten.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, welche weiteren Abfälle nach Maßgabe des Abs. 1 und § 13 zu verwerten sind, sofern dies zur Erreichung der Ziele und Grundsätze § 1 Abs. 1 oder im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2) geboten erscheint.

Vorgeschlagene Fassung

(1) Verwertbare Abfälle, die nicht vermeidbar sind, sind einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zuzuführen, soweit dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist, die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind, ein Markt für die gewonnenen Stoffe vorhanden ist oder geschaffen werden kann und Bestimmungen des Bundes, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2009, und der dazu erlassenen Verordnungen nicht entgegenstehen. z.B.

(2) Verwertbare Abfälle, die nicht vermeidbar sind, nicht zur Wiederverwendung vorbereitet und keinem zulässigen Recycling zugeführt werden können (Abs. 1), sind einer sonstigen Verwertung unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zuzuführen, soweit dies ökologisch geboten und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind. Dabei ist die Nutzung ihrer Energieinhalte bei hoher Energieeffizienz nach dem Stand der Technik sicher zu stellen.

(3) Die Landesregierung kann, sofern Bestimmungen des Bundes, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2009, und der dazu erlassenen Verordnungen nicht entgegenstehen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 3 durch Verordnung Anforderungen an die Bereitstellung, Sammlung, Lagerung, Beförderung und Verwertung von verwertbaren Abfällen festlegen. Nach Maßgabe der Abs 1 und 2 kann festgelegt werden, dass diese Abfälle in einem möglichst geschlossenen Verwertungskreislauf einer zulässigen Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem zulässigen Recycling oder einer sonstigen Verwertung zuzuführen sind.

Thermische Verwertung

Geltende Fassung

§ 13. Abfälle, die nicht vermeidbar und stofflich nicht verwertbar sind (§ 12), sind unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) zur Nutzung ihrer Energieinhalte einer thermischen Verwertung zuzuführen, soweit dies ökologisch geboten und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind.

entfällt

Vorgeschlagene Fassung**Sonstige Behandlung**

§ 14. Abfälle, die nicht vermeidbar und nicht verwertbar sind und aufgrund ihrer Beschaffenheit im öffentlichen Interesse (§ 1 Abs. 2) nicht abgelagert werden können, sind zu ihrer weitestgehenden Inertisierung und Volumensverminderung einer geeigneten biologischen, thermischen, chemischen oder physikalischen Behandlung zuzuführen, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist und die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind.

entfällt

Endlagerung (Deponierung)

§ 15. Die trotz Einhaltung der Bestimmungen der §§ 12 bis 14 verbleibenden Abfälle sind so abzulagern, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vermieden werden.

entfällt

4. ABSCHNITT**4. ABSCHNITT****Sammlung und Abfuhr von Müll****Sammlung und Behandlung von Müll****Öffentliche Müllabfuhr****Öffentliche Müllabfuhr**

§ 16. Der Gemeinde Wien obliegt zum Schutz des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) die Sammlung und Abfuhr des Mülls, der im Gebiet des Landes Wien angefallen ist, durch die öffentliche Müllabfuhr, vorbehaltlich der in § 18 geregelten Ausnahmen.

§ 16. Der Gemeinde Wien obliegt zum Schutz der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) die Sammlung (öffentliche Müllabfuhr) und Behandlung des Mülls, der im Gebiet des Landes Wien angefallen ist, vorbehaltlich der in § 18 geregelten Ausnahmen.

Geltende Fassung

Entsorgungspflicht

§ 17 (1) ...

(2) Die Eigentümer der in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaften sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Liegenschaften anfallenden Müll durch die öffentliche Müllabfuhr sammeln und abführen zu lassen.

Ausnahmen

§ 18. (1) Der Magistrat hat auf schriftlichen Antrag von der öffentlichen Müllabfuhr mit Bescheid auszunehmen:

1. Liegenschaften, die Betrieben oder Anstalten dienen, wenn der Antragsteller eine sachlich einwandfreie Entsorgung der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle nachweist, wobei die Ausnahmegenehmigung die für die einwandfreie Entsorgung der Abfälle erforderlichen Auflagen zu enthalten hat und
2. Liegenschaften, auf denen durch eine Benützung, die für solche Liegenschaftsarten nach der allgemeinen Verkehrsanschauung üblich ist, keine Abfälle anfallen und auch durch die tatsächliche Benützung durch den hierzu Berechtigten keine Abfälle anfallen.

(2) Von der öffentlichen Müllabfuhr sind unbebaute Liegenschaften, auf denen kein regelmäßiger Anfall von Müll zu erwarten ist, ausgenommen.

Vorgeschlagene Fassung

Einbezogene Liegenschaften

§ 17 (1) ...

(2) Die Eigentümer der in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaften sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Liegenschaften anfallenden Müll durch die öffentliche Müllabfuhr sammeln zu lassen.

Ausnahmen

§ 18. (1) Von der öffentlichen Müllabfuhr sind ausgenommen:

1. unbebaute Liegenschaften, auf denen kein regelmäßiger Anfall von Müll zu erwarten ist,
2. Liegenschaften, auf denen durch eine Benützung, die für solche Liegenschaftsarten nach der allgemeinen Verkehrsanschauung üblich ist, und durch die tatsächliche Benützung durch den hierzu Berechtigten kein Müll anfällt.

(1a) Bestehen begründete Zweifel, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, so ist dies auf Antrag des Liegenschaftseigentümers oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen.

(2) Der Magistrat hat auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers von der öffentlichen Müllabfuhr mit Bescheid auszunehmen:

1. Liegenschaften, die ausschließlich Betrieben oder Anstalten dienen, wenn der Antragsteller eine sachlich einwandfreie Sammlung und Behandlung der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle nachweist, wobei die Ausnahmegenehmigung die für die einwandfreie Sammlung und Behandlung der Abfälle erforderlichen Auflagen zu enthalten hat.
2. Liegenschaften, deren Benützung aufgrund der Notwendigkeit

Geltende Fassung

(3)...

(4) Der Magistrat hat die Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 mit Bescheid zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 weggefallen ist, der Liegenschaftseigentümer schriftlich verzichtet oder trotz Aufforderung durch die Behörde Auflagen des Bescheides nicht erfüllt werden.

(5) Der Magistrat hat Liegenschaften, von denen die Abfuhr des Mülls aus technischen oder betrieblichen Gründen im Bereich der öffentlichen Müllabfuhr nicht möglich oder erheblich erschwert ist, von der öffentlichen Müllabfuhr mit Bescheid auszunehmen. Diese Ausnahme ist nach Wegfall der für sie maßgeblichen Gründe mit Bescheid zu widerrufen.

(6) Erfolgt die Anzeige gemäß Abs. 3 in Verbindung mit einem Antrag auf Bereitstellung von Sammelbehältern für Müll, entfällt die Pflicht zum bescheidmäßigen Widerruf der Ausnahmegenehmigung.

Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr

§ 19. (1) Für die öffentliche Müllabfuhr sind von der Gemeinde Wien Sammelbehälter mit mindestens 110 l Inhalt bereitzustellen. Der Aufstellungsort der Sammelbehälter (Sammelbehälterstandplatz) und dessen allenfalls notwendige Änderung sind vom Magistrat nach Maßgabe des Abs. 2 nach Anhörung der Liegenschaftseigentümer anzuordnen.

Vorgeschlagene Fassung

umfangreicher Bauarbeiten (z.B. Generalsanierungen) unmöglich ist, sodass kein Müll anfallen kann, wobei die Ausnahme auf die Dauer der Unbenutz.B.arkeit zu befristen ist.

(3)...

(4) Der Magistrat hat die Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr gemäß Abs. 2 mit Bescheid zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 weggefallen ist. Eine bestehende Ausnahme von der öffentlichen Müllabfuhr erlischt ohne Erlassung eines Bescheides durch die Mitteilung des Liegenschaftseigentümers, dass auf diese Ausnahme verzichtet wird.

(5) Der Magistrat hat eine Liegenschaft, auf der die Sammlung des Mülls aus technischen oder betrieblichen Gründen im Bereich der öffentlichen Müllabfuhr nicht möglich oder erheblich erschwert ist, von der öffentlichen Müllabfuhr mit Bescheid auszunehmen, sofern für diese Liegenschaft nicht eine Verordnung gemäß § 19b erlassen wurde. Diese Ausnahme ist nach Wegfall der für sie maßgeblichen Gründe mit Bescheid zu widerrufen.

entfällt

Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr

Allgemeine Anforderungen

§ 19. (1) Für die öffentliche Müllabfuhr sind von der Gemeinde Wien Sammelbehälter mit mindestens 110 Liter Fassungsvermögen bereitzustellen. Diese können auch an technische Vorsammelsysteme angeschlossen sein. Sammelbehälter im Abholssystem und technische Vorsammelsysteme können in Abstimmung mit der Gemeinde Wien auch von Anderen bereitgestellt werden. Die Sammelbehälterart (Umleer- oder Abholssystem), der Aufstellungsort der Sammelbehälter (Sammelbehälterstandplatz) und der Bereitstellungsort für technische Vorsammelsysteme sowie deren allenfalls notwendige Änderung sind vom Magistrat für die jeweilige Liegenschaft anzuordnen. Dabei sind folgende Kriterien einzuhalten:

1. Der Aufstellungsort der Sammelbehälter muss sich in unmittelbarer Nähe einer Ein- oder Ausfahrt befinden. Ist dies nicht möglich, muss eine ungehinderte Beförderung der Sammelbehälter zum

Geltende Fassung

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben den vom Magistrat angeordneten Aufstellungsort und die Anbringung der zur öffentlichen Müllabfuhr erforderlichen Einrichtungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, wenn dadurch die übliche Benützung der Liegenschaft nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Der Aufstellungsort ist von den Liegenschaftseigentümern in bautechnisch und hygienisch einwandfreiem Zustand einzurichten und zu erhalten und muß für die Bediensteten oder Auftragnehmer der öffentlichen Müllabfuhr jederzeit auf kürzestmöglichem Wege erreichbar und leicht zugänglich sein. Die Beförderung der Sammelbehälter zum Abfuhrsammelfahrzeug muss ungehindert möglich sein. Der Aufstellungsort der Sammelbehälter ist in unmittelbarer Nähe von Ein- und Ausfahrten zu situieren. Ist dies nicht möglich, ist eine ungehinderte Beförderung auf möglichst kurzem Wege durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen. Jedenfalls haben die Liegenschaftseigentümer für Festhaltevorrichtungen bei Türen und Toren zu sorgen. Eigenmächtige Veränderungen des Aufstellungsortes oder der zur öffentlichen Müllabfuhr bestimmten Einrichtungen sind verboten.

(3) Der Magistrat kann die Lage und Beschaffenheit von Sammelbehälterstandplätzen sowie das Sammelbehältervolumen, das höchste zulässige Gesamtgewicht und die Benützung von Sammelbehältern durch Verordnung festlegen, wobei auf betriebstechnische Erfordernisse zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen öffentlichen Müllabfuhr Bedacht zu nehmen ist.

(4) Ist die Zufahrt zu einzelnen oder einer Gruppe von Liegenschaften oder Kleingärten, die nicht gemäß § 18 von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen sind, wegen der Beschaffenheit des Geländes, der Durchführung von Bauarbeiten, behördlicher Verfügungen oder technischer

Vorgeschlagene Fassung

Sammelfahrzeug auf möglichst kurzem Wege durch geeignete Vorrichtungen (z.B. Poller oder Gehsteigvorziehungen) sichergestellt sein.

2. Der Aufstellungsort muss für die Bediensteten oder Auftragnehmer der öffentlichen Müllabfuhr jederzeit ungehindert, barriere- und stufenfrei erreichbar und leicht zugänglich sein.
3. Die Anforderungen einer Verordnung gemäß Abs. 5 müssen eingehalten werden.

(2) Wenn der Aufstellungsort der Sammelbehälter oder der Bereitstellungsort für technische Vorsammelsysteme Teil eines baurechtlichen Konsenses ist, so gilt dies als Anordnung im Sinne des Abs. 1. Im baubehördlichen Verfahren sind die Kriterien des Abs.1 anzuwenden. Bei der Errichtung von Objekten mit nur einer Wohneinheit (Einfamilienhaus) ohne Anschluss an ein technisches Vorsammelsystem kann die Anordnung entfallen, sofern ein Anschluss der Liegenschaft an die öffentliche Verkehrsfläche gegeben und die Zufahrt für die öffentliche Müllabfuhr gewährleistet ist.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben den vom Magistrat gemäß Abs. 1 oder 2 angeordneten Aufstellungsort der Sammelbehälter, den Bereitstellungsort für technische Vorsammelsysteme und die Anbringung der zur öffentlichen Müllabfuhr erforderlichen Einrichtungen ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, wenn dadurch die übliche Benützung der Liegenschaft nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.

(4) Der gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 angeordnete Aufstellungsort und der Bereitstellungsort für technische Vorsammelsysteme und der Weg für die Beförderung der Sammelbehälter zum Sammelfahrzeug sind von den Liegenschaftseigentümern in bautechnisch und hygienisch einwandfreiem

Geltende Fassung

oder betrieblicher Gründe im Bereich der öffentlichen Müllabfuhr nicht oder zeitweise nicht möglich, kann der Magistrat durch Verordnung festlegen, daß Sammelbehälter auf einem vom Magistrat festgesetzten Sammelbehälterstandplatz zu benützen sind. Dieser Platz ist so zu bestimmen, daß er zu den einzelnen Liegenschaften, zur Liegenschaftsgruppe oder zu den Kleingärten möglichst nahe ist.

(5) Die von der Gemeinde Wien bereitgestellten Sammelbehälter und sonstigen öffentlichen Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen (§ 4 Abs. 1) bleiben im Eigentum der Gemeinde Wien.

Vorgeschlagene Fassung

Zustand einzurichten und zu erhalten und im Bedarfsfall von Schnee und Eis zu befreien. Die Liegenschaftseigentümer haben für Festhaltevorrichtungen bei Türen und Toren zu sorgen. Eigenmächtige Veränderungen des Aufstellungsortes oder der zur öffentlichen Müllabfuhr bestimmten Einrichtungen sind verboten. Dies gilt sinngemäß auch für die allgemein zugänglichen Teile eines technischen Vorsammelsystems.

(5) Der Magistrat kann Kriterien für die Lage und Beschaffenheit von Sammelbehälterstand- und Abholplätzen und technischen Vorsammelsystemen, das Sammelbehältervolumen, das höchste zulässige Gesamtgewicht und die Benützung von Sammelbehältern und die technischen und statischen Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb von technischen Vorsammelsystemen durch Verordnung festlegen, wobei auf betriebstechnische Erfordernisse zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen öffentlichen Müllabfuhr Bedacht zu nehmen ist.

(6) Die von der Gemeinde Wien bereitgestellten Sammelbehälter und sonstigen öffentlichen Einrichtungen zur Sammlung von Abfällen bleiben im Eigentum der Gemeinde Wien.

Ausnahmen

§ 19a. (1) Der Liegenschaftseigentümer, dem ein Sammelbehälterstandplatz gemäß § 19 Abs. 1 angeordnet wurde, kann die Festlegung eines abweichenden Sammelbehälterstandplatzes schriftlich beantragen. Diesem Antrag ist stattzugeben sofern

1. dies aufgrund der Durchführung von Bauarbeiten, behördlicher Verfügungen oder zwingender technischer oder betrieblicher Gründe erforderlich ist und
2. die Beibehaltung des Sammelbehälterstandplatzes Kosten verursachen würde, die in Relation zur dadurch bewirkten Verbesserung der Erreichbarkeit oder Zugänglichkeit außer Verhältnis stehen.

(2) Der Magistrat hat in Folge eines Antrags gemäß Abs. 1 einen hinsichtlich seiner Erreichbarkeit oder Zugänglichkeit von den Kriterien des § 19 Abs. 1 oder einer Verordnung gemäß § 19 Abs. 5 abweichenden Aufstellungsort mit Bescheid zu genehmigen, wenn

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

1. durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass die öffentliche Müllabfuhr nicht beeinträchtigt wird,
2. die gute Erreichbarkeit und Zugänglichkeit sowie ungehinderte Beförderung der Sammelbehälter gewährleistet ist und
3. die sonstigen in § 19 Abs. 4 und in einer Verordnung gemäß § 19 Abs. 5 festgelegten Kriterien, insbesondere die Anforderungen an den bautechnisch und hygienisch einwandfreien Zustand des Sammelbehälterstandplatzes eingehalten werden.

Erforderlichenfalls hat der Magistrat zur Wahrung dieser Voraussetzungen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben.

(3) Der Magistrat kann anstelle eines anderen Sammelbehälterstandplatzes auch einen Abholplatz genehmigen, an welchem die Sammelbehälter zu definierten Zeiten für die öffentliche Müllabfuhr bereitgehalten werden. § 19 Abs. 1 und § 19a Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß. Erforderlichenfalls hat der Magistrat zur Wahrung der Voraussetzungen für die Einrichtung und Erhaltung dieses Abholplatzes Auflagen, Bedingungen oder Befristungen im Genehmigungsbescheid vorzuschreiben.

(4) Sofern dies zur Sicherstellung der ungehinderten Beförderung der Sammelbehälter zum Sammelfahrzeug erforderlich ist, kann die Genehmigung gemäß Abs. 2 oder 3 auch unter der aufschiebenden Bedingung der Errichtung von Pollern oder Gehsteigvorziehungen auf der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgen.

Gemeinsame Sammelbehälterstand- und Abholplätze im Umleersystem für mehrere Liegenschaften

§ 19b. (1) Ist die Zufahrt zu mehreren Liegenschaften oder Kleingärten, die nicht gemäß § 18 von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen sind, wegen der Beschaffenheit des Geländes, der Durchführung von Bauarbeiten, behördlicher Verfügungen oder technischer oder betrieblicher Gründe im Bereich der öffentlichen Müllabfuhr nicht oder zeitweise nicht möglich, oder

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

sind die damit zusammenhängenden Mehrkosten unverhältnismäßig, kann der Magistrat durch Verordnung festlegen, dass

1. Sammelbehälter im Umleersystem (§ 4 Abs. 4 Z 1) auf einem vom Magistrat festgesetzten gemeinsamen Sammelbehälterstandplatz zu benützen sind, wobei größere Sammelbehälter für mehrere Liegenschaften gemeinsam bereitgestellt werden können, oder
2. die Sammelbehälter im Umleersystem auf den Liegenschaften oder in den Kleingärten aufzustellen und zu definierten Zeiten an einem festgesetzten gemeinsamen Abholplatz für die öffentliche Müllabfuhr bereitzuhalten sind.

Der gemeinsame Sammelbehälterstand- oder Abholplatz ist so zu bestimmen, dass er zu den einzelnen Liegenschaften oder zu den einzelnen Kleingärten möglichst nahe und gut erreichbar ist.

(2) Der gemeinsame Sammelbehälterstand- oder Abholplatz gemäß Abs. 1 kann nach Maßgabe der dafür erforderlichen Bewilligungen auch auf einer öffentlichen Verkehrsfläche festgelegt werden, sofern auf den betroffenen Liegenschaften keine geeigneten Flächen mehr zur Verfügung stehen.

(3) Bei gemäß Abs. 1 festgelegten Sammelbehälterstand- oder Abholplätzen treffen die nach diesem Gesetz dem Liegenschaftseigentümer auferlegten Verpflichtungen sämtliche Liegenschaftseigentümer, die Verpflichtete einer Verordnung nach Abs. 1 sind, zur ungeteilten Hand, unbeschadet des Rückgriffsrechts untereinander.

Gemeinsame Sammelbehälterstandplätze im Abholsystem für mehrere Liegenschaften

§ 19c. Im Hinblick auf ökologische, organisatorische, betriebliche und stadtgestalterische Erwägungen kann der Magistrat durch Verordnung für mehrere Liegenschaften gemeinsame Sammelbehälterstandplätze im Abholsystem (z.B. für technische Vorsammelsysteme) festlegen. § 19b Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Geltende Fassung
Benützung der Sammelbehälter

§ 20. (1) Der durch die öffentliche Müllabfuhr zu entsorgende Müll darf ausschließlich in die von der Gemeinde Wien für die jeweilige Liegenschaft bereitgestellten Sammelbehälter für Müll gegeben werden. Die Sammelbehälter für Müll dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, daß ihre Deckel geschlossen werden können. Der Müll darf darin nicht eingestampft oder eingeschlammt werden.

(2) Der Liegenschaftseigentümer oder der sonst Nutzungsberechtigte hat für die Außenreinigung der Sammelbehälter für Müll sowie der sonstigen auf der Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr zu sorgen. Auf Verlangen des Liegenschaftseigentümers oder des sonst Nutzungsberechtigten hat der Magistrat die Reinigung der Innenflächen der Sammelbehälter für Müll durchzuführen. Die Kosten der Reinigung werden dem Antragsteller verrechnet, es sei denn, die letzte vom Magistrat unentgeltliche durchgeführte Innenreinigung liegt fünf oder mehr Jahre zurück.

(3) Der Liegenschaftseigentümer haftet für den Verlust und für Schäden an Sammelbehältern oder sonstigen auf der Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr, die durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten entstanden sind.

(4) Der Liegenschaftseigentümer und der sonst Nutzungsberechtigte haben das Betreten der Liegenschaft durch die Bediensteten oder Auftragnehmer der öffentlichen Müllabfuhr zum Zwecke der Entleerung der Sammelbehälter zu ermöglichen.

Vorgeschlagene Fassung
Benützung der Sammelbehälter

§ 20. (1) Der durch die öffentliche Müllabfuhr zu sammelnde Müll ist ausschließlich und unmittelbar in die bereitgestellten Sammelbehälter für Müll oder in daran angeschlossene technische Vorsammelsysteme (§ 19 Abs. 1) einzubringen. Die Sammelbehälter für Müll und die technischen Vorsammelsysteme dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel geschlossen werden können. Der Müll darf darin nicht eingestampft oder eingeschlammt werden. Das Entleeren oder Umfüllen der Inhalte eines Sammelbehälters oder technischen Vorsammelsystems und das Nachsortieren der bereits im Sammelbehälter oder technischen Vorsammelsystem befindlichen Abfälle, welches nicht im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr durchgeführt wird, ist verboten.

(2) Der Liegenschaftseigentümer hat für die Außenreinigung der Sammelbehälter für Müll sowie der sonstigen auf der Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr zu sorgen. Die Behörde hat den Liegenschaftseigentümer zur Außenreinigung des Sammelbehälters binnen angemessener Frist mit Bescheid aufzufordern, wenn dies aus hygienischen Gründen geboten ist. Kommt der Liegenschaftseigentümer dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Behörde die Außenreinigung zu veranlassen. Die Kosten sind dem Verpflichteten vorzuschreiben.

(3) Der Liegenschaftseigentümer haftet für den Verlust oder für Schäden an Sammelbehältern oder sonstigen auf der Liegenschaft befindlichen Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr, die durch sein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten entstanden sind.

(4) Der Liegenschaftseigentümer und der sonst Nutzungsberechtigte haben das Betreten der Liegenschaft durch die Bediensteten oder Auftragnehmer der öffentlichen Müllabfuhr zum Zwecke der Entleerung, Kontrolle und Wartung der Sammelbehälter zu ermöglichen.

(5) Die Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß auch für die Einrichtungen eines technischen Vorsammelsystems.

Benützung der Sammelbehälter für den öffentlichen Gebrauch

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 20a. Die auf öffentlichem Grund für den öffentlichen Gebrauch bereitgestellten Sammelbehälter für Müll sind ausschließlich für im Freien anfallenden Müll, einschließlich Hundekot, zu verwenden.

Müllverdichter, Müllzerkleinerer

Müllverdichter, Müllzerkleinerer

§ 21. (1) Die Verwendung eines Müllverdichters oder Müllzerkleinerers zur Einbringung von Müll in Sammelbehälter ist dem Magistrat vier Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

§ 21. (1) Die Verwendung eines Müllverdichters oder Müllzerkleinerers zur Einbringung von Müll in Sammelbehälter oder technische Vorsammelsysteme ist dem Magistrat vier Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

(2) Der Magistrat kann die Verwendung eines Müllverdichters oder Müllzerkleinerers untersagen, falls durch deren Verwendung die öffentliche Müllabfuhr nicht mehr möglich oder erheblich erschwert wird.

(2) Der Magistrat hat die Verwendung eines Müllverdichters oder Müllzerkleinerers durch Bescheid zu untersagen, falls durch deren Verwendung die öffentliche Müllabfuhr nicht mehr möglich ist oder erheblich erschwert wird.

Festsetzung der Art und Zahl der Sammelbehälter sowie der Zahl der Einsammlungen

Festsetzung der Art und Anzahl der Sammelbehälter sowie der Anzahl der Einsammlungen und der Abholungen

§ 22. (1) Der Magistrat hat durch Bescheid für Liegenschaften die jeweilige Art und Zahl der Sammelbehälter sowie die Zahl der jährlichen Einsammlungen festzusetzen, wobei auf das öffentliche Interesse (§ 1 Abs. 2), insbesondere auf sanitäre Notwendigkeiten, auf die Brandverhütung sowie auf betriebliche Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr, Bedacht zu nehmen ist.

§ 22. (1) Der Magistrat hat durch Bescheid für die jeweilige Liegenschaft die Art (Fassungsvermögen) und Anzahl der Sammelbehälter im Umleersystem (§ 4 Abs. 4 Z 1) sowie die Anzahl der jährlichen Einsammlungen festzusetzen, wobei auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3), insbesondere auf sanitäre Notwendigkeiten, auf die Brandverhütung sowie auf betriebliche Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr Bedacht zu nehmen ist. Der Inhalt der Sammelbehälter ist jährlich mindestens 52mal (mindestens einmal wöchentlich) einzusammeln.

(2) Der Inhalt der Sammelbehälter ist jährlich mindestens 52mal einzusammeln. Wenn öffentliche Interessen, insbesondere sanitäre Notwendigkeiten, die Brandverhütung oder betriebliche Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr es erfordern, hat der Magistrat von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers mit Bescheid die Anzahl der Sammelbehälter oder die Zahl der Einsammlungen den Erfordernissen

(2) Der Magistrat hat durch Bescheid für die jeweilige Liegenschaft die Art (Fassungsvermögen, Mulden, Presscontainer etc.) und Anzahl der Sammelbehälter im Abholsystem (§ 4 Abs. 4 Z 2) sowie die Anzahl der jährlichen Abholungen der Sammelbehälter festzusetzen, wobei auf die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3), insbesondere auf sanitäre Notwendigkeiten, auf die Brandverhütung sowie auf betriebliche

Geltende Fassung

entsprechend für einzelne Liegenschaften zu erhöhen oder größere Sammelbehälter festzusetzen.

(3) Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, die für die Festsetzung der Zahl der jährlichen Einsammlungen des Inhaltes der Sammelbehälter oder die Festsetzung der Art oder Zahl der Sammelbehälter maßgebend waren, hat der Magistrat auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers die Zahl der jährlichen Einsammlungen oder die Art oder Zahl der Sammelbehälter bescheidmäßig neu festzusetzen.

(4) Für

1. Kleingartenanlagen im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes, LGBl. für Wien Nr. 3/1979, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen Kleingartengebiete für ganzjähriges Wohnen,
2. Liegenschaften mit Sommerhäusern im Sinne des § 116 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Baulichkeiten, die hinsichtlich ihrer Größe und der Menge des Abfallanfalls mit Sommerhäusern (Z 2) vergleichbar sind, und
4. Betriebsanlagen und sonstige Einrichtungen, die ihrer Natur nach während der kalten Jahreszeit ihren Betrieb einstellen, insbesondere Campingplätze, Freizeit-, Vergnügungs- und Erholungseinrichtungen ("Saisonbetriebe"),

ist über Antrag des Liegenschaftseigentümers die Zahl der Einsammlungen mit 34 je Kalenderjahr festzusetzen, sofern dies mit den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 2), den sanitären Notwendigkeiten, der Brandverhütung sowie den betrieblichen Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr vereinbar ist. Im Falle der Z 1 bedarf der Antrag auf Herabsetzung der Zahl der Einsammlungen der Zustimmung durch den Kleingärtnerverein.

Vorgeschlagene Fassung

Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr Bedacht zu nehmen ist. Die Sammelbehälter sind jährlich mindestens 24mal (mindestens zweimal pro Monat) abzuholen.

(3) Für

1. Kleingartenanlagen im Sinne des Wiener Kleingartengesetzes 1996, LGBl. für Wien Nr. 57/1996, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen Kleingartengebiete für ganzjähriges Wohnen, und
2. Betriebsanlagen und sonstige Einrichtungen, die ihrer Natur nach während der kalten Jahreszeit ihren Betrieb einstellen, insbesondere Campingplätze, Freizeit-, Vergnügungs- und Erholungseinrichtungen ("Saisonbetriebe"),

ist über Antrag des Liegenschaftseigentümers die Anzahl der Einsammlungen mit 34 je Kalenderjahr mit Bescheid festzusetzen, sofern dies mit den öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3), den sanitären Notwendigkeiten, der Brandverhütung sowie den betrieblichen Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr vereinbar ist. Die Einsammlung hat mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Im Falle der Z 1 bedarf der Antrag auf Herabsetzung der Anzahl der Einsammlungen der Zustimmung durch den Kleingärtnerverein, sofern ein solcher eingerichtet ist.

(4) Um einen sanitären Übelstand zu verhindern, können Sammelbehälter bereits vor einer bescheidmäßigen Festsetzung aufgestellt werden, wobei die Kriterien des Abs. 1 oder 2 zu berücksichtigen sind. Die nachfolgende bescheidmäßige Festsetzung gemäß Abs. 1 oder 2 hat rückwirkend auf den

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Zeitpunkt der vorgenommenen Sammelbehälteraufstellung zu erfolgen.

**Änderung der Festsetzung der Art und Anzahl der Sammelbehälter
sowie der Anzahl der Einsammlungen und der Abholungen**

§ 22a. (1) Im Umleersystem hat der Magistrat mit Bescheid von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers die Anzahl der Sammelbehälter oder das Entleerintervall zu erhöhen oder Sammelbehälter mit größerem Fassungsvermögen (Art) festzulegen, wenn wesentliche Änderungen der Verhältnisse, die für die Festsetzung gemäß § 22 Abs. 1 maßgebend waren, oder öffentliche Interessen, wie sanitäre Notwendigkeiten oder Brandverhütung, oder betriebliche Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr es erfordern.

(2) Im Umleersystem hat der Magistrat mit Bescheid auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, die für die Festsetzung gemäß § 22 Abs. 1 maßgebend waren, die Anzahl der Sammelbehälter oder das Entleerintervall zu reduzieren oder Sammelbehälter (Art) mit geringerem Fassungsvermögen festzulegen.

(3) Im Abholsystem hat der Magistrat mit Bescheid von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers die Anzahl der Sammelbehälter oder der Abholungen der Sammelbehälter zu erhöhen oder Sammelbehälter mit größerem Fassungsvermögen (Art) festzulegen, wenn wesentliche Änderungen der Verhältnisse, die für die Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 maßgebend waren oder öffentliche Interessen wie sanitäre Notwendigkeiten oder Brandverhütung oder betriebliche Gegebenheiten der öffentlichen Müllabfuhr es erfordern.

(4) Im Abholsystem hat der Magistrat mit Bescheid auf schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse, die für die Festsetzung gemäß § 22 Abs. 2 maßgebend waren, die Anzahl der Sammelbehälter oder der Abholungen der Sammelbehälter zu reduzieren oder Sammelbehälter mit geringerem Fassungsvermögen (Art) festzulegen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(5) Sofern im Abholsystem Müll vermehrt anfällt, hat dies der Liegenschaftseigentümer dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.

(6) Im Falle eines Antrags auf Erhöhung gemäß Abs. 1 oder 3 können vor einer Festsetzung dem Antrag entsprechend geänderte Sammelbehälter aufgestellt oder Entleerintervalle oder Abholintervalle erhöht werden und die bescheidmäßige Festsetzung gemäß Abs. 1 oder 3 rückwirkend auf den Zeitpunkt der vorgenommenen Änderung erfolgen.

Eigentümerwechsel

Eigentümerwechsel

§ 23. ...

§ 23. ...

5. ABSCHNITT

5. ABSCHNITT

Sammlung und Abfuhr von Altstoffen

Öffentliche Altstoffsammlung

Öffentliche Altstoffsammlung

§ 24. (1) Die Gemeinde Wien hat Sammelbehälter für die getrennte Sammlung verwertbarer Abfälle gemäß den §§ 12 und 13 bereitzustellen, nachdem die Zweckmäßigkeit einer getrennten Sammlung der verwertbaren Abfälle unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Mengenanfalls geprüft wurde und keine technischen oder betrieblichen Gründe einer öffentlichen Altstoffsammlung entgegenstehen und die Liegenschaft nicht gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen ist.

(2) Die Anzahl und der Aufstellungsort der Sammelbehälter zur Sammlung verwertbarer Abfälle sind vom Magistrat unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 2 aufgrund des zu erwartenden Stoffanfalls und der örtlichen Gegebenheiten anzuordnen.

§ 24. (1) Die Gemeinde Wien hat eine öffentliche Altstoffsammlung durchzuführen. Dafür sind entsprechende Sammelbehälter bereitzustellen, nachdem die Zweckmäßigkeit einer getrennten Sammlung der Altstoffe unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Mengenanfalls geprüft wurde und keine technischen, wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründe einer öffentlichen Sammlung dieser Abfälle entgegenstehen. Diese Sammelbehälter können auch an technische Vorsammelsysteme angeschlossen sein. Die Verpflichtung zur Aufstellung von Sammelbehältern gilt jedenfalls nicht auf Liegenschaften, die gemäß § 18 Abs. 2 von der öffentlichen Müllabfuhr ausgenommen sind.

(2) Die Anzahl und der Aufstellungsort der Sammelbehälter oder der Bereitstellungsort der Sammelbehälter mit technischen Vorsammelsystemen zur Altstoffsammlung sind vom Magistrat unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 aufgrund des zu erwartenden Anfalls

Geltende Fassung

(3) Die Gemeinde Wien hat die nach Abs. 1 und 2 gesammelten Abfälle unter den Voraussetzungen der §§ 12 oder 13 einer Verwertung zuzuführen.

(4) Die §§ 19 und 20 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 und 4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie sich nicht auf die öffentliche Müllabfuhr, sondern auf die öffentliche Altstoffsammlung beziehen.

Vorgeschlagene Fassung

von Altstoffen und der örtlichen Gegebenheiten anzuordnen.

(3) Die Gemeinde Wien hat die nach Abs. 1 gesammelten Abfälle nach Maßgabe des § 12 einer Verwertung zuzuführen.

(4) Die §§ 19 bis 19c und 20 Abs. 1 zweiter bis fünfter Satz und Abs. 3 bis 5 gelten sinngemäß für die öffentliche Altstoffsammlung.

(5) Der Magistrat kann mit Bescheid unter den Voraussetzungen des Abs. 6 Liegenschaftseigentümer verpflichten, einen Platz für die Sammelbehälter der öffentlichen Altstoffsammlung bereitzustellen und die Aufstellung der Sammelbehälter zu dulden. Ein Anspruch auf Entschädigung wird dadurch nicht begründet.

(6) Eine bescheidmäßige Verpflichtung gemäß Abs. 5 ist nur zulässig für Liegenschaften, auf denen sich Einrichtungen (z.B. Supermärkte, Fachmarkt- oder Einkaufszentren) befinden, die durch Dritte (z.B. Kunden) benützt werden können und durch welche Produkte und Verpackungen in nicht nur geringfügigen Mengen in Verkehr gesetzt werden, die in weiterer Folge als Altstoffe anfallen können, sofern

1. dies der Sicherstellung einer effizienten öffentlichen Altstoffsammlung dient und die Verhältnismäßigkeit des Aufwands für die Bereitstellung und Erhaltung des Platzes für die Sammeleinrichtungen gegeben ist,
2. eine gute Erreichbarkeit und Zugänglichkeit zu den Sammelbehältern für Dritte (z.B. Kunden) sowie eine ungehinderte Beförderung der Sammelbehälter zum Sammelfahrzeug möglich sind,
3. ausreichend Platz auf der zu verpflichtenden Liegenschaft vorhanden ist und
4. keine unzumutbare Beeinträchtigung der üblichen Benützung der Liegenschaft gegeben ist.

(7) Der gemäß Abs. 5 verpflichtete Liegenschaftseigentümer hat das Betreten der Liegenschaft zur Benützung der Sammelbehälter durch Dritte, welche die in Abs. 6 genannten Einrichtungen auf der Liegenschaft benützen, während der Öffnungszeiten dieser Einrichtungen ohne Entschädigung zu dulden.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Einbringung in Sammelbehälter

§ 24a. Verwertbare Abfälle, welche der getrennten Sammlung zuzuführen sind (§ 11), dürfen nicht in Sammelbehälter für Müll eingebracht werden.

(2) Es dürfen nur jene Abfälle in die öffentliche Altstoffsammlung eingebracht werden, für welche diese bestimmt ist. Die zulässige Zweckbestimmung von Sammelbehältern oder technischen Vorsammelsystemen für Altstoffe ist durch Piktogramme oder Aufschriften auf den Sammelbehältern oder den technischen Vorsammelsystemen und im Wege der Abfallberatung gemäß § 3 bekannt zu machen.

§ 24b Die Entwässerung und Zerkleinerung von betrieblichen Küchen- und Speiseabfällen zwecks anschließender Einleitung fester oder flüssiger Fraktionen in das Kanalnetz ist verboten, sofern diesem Verbot nicht Bestimmungen des Bundes, insbesondere des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2008, und der dazu erlassenen Verordnungen entgegenstehen.

entfällt

6. ABSCHNITT

Behandlungsanlagen, Kompostieranlagen und Deponien

Behördliche Verfahren

Genehmigungspflicht

§ 25. (1) Die Errichtung, Inbetriebnahme sowie jede Änderung, die geeignet ist, das öffentliche Interesse (§ 1 Abs. 2) wesentlich zu beeinträchtigen, von folgenden Anlagen bedürfen einer Genehmigung, sofern

Geltende Fassung

nicht eine Genehmigung nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/1999, dem Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 197/1999, oder dem Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988, erforderlich ist oder ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 2 vorliegt:

1. stationäre Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von Abfällen (§ 4 Abs. 1), ausgenommen zur stofflichen Verwertung, mit einer Jahreskapazität von weniger als 10 000 Tonnen,
2. mobile Anlagen zur thermischen Verwertung oder sonstigen Behandlung von Abfällen (§ 4 Abs. 1), ausgenommen zur stofflichen Verwertung,
3. Anlagen zur stofflichen Verwertung von Abfällen (§ 4 Abs. 1) mit einer Jahreskapazität von mindestens 10 000 Tonnen,
4. Anlagen für die Kompostierung von Abfällen (§ 4 Abs. 1) mit einem Gesamtlagervolumen von mindestens 100 m³, in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einem Gesamtlagervolumen von mindestens 500 m³ und
5. Deponien für Abfälle (§ 4 Abs. 1) mit einem Gesamtvolumen von weniger als 100 000 m³.

(2) Anlage ist jede stationäre oder mobile Einrichtung zur Behandlung von Abfällen (§ 4 Abs. 1). Anlagen zur ausschließlichen physikalischen Behandlung von Abfällen unterliegen und nur dann der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1, wenn sie der Zerkleinerung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien dienen.

(3) Ist die Anlage oder Deponie auch nach anderen Landesgesetzen bewilligungspflichtig, sind mündliche Verhandlungen und Augenscheinsverhandlungen des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglichst gleichzeitig mit mündlichen Verhandlungen oder allfälligen Augenscheinsverhandlungen im Rahmen der anderen landesgesetzlichen Bewilligungsverfahren durchzuführen.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Abfallrechtliche Genehmigung für stationäre Anlagen und für Deponien

§ 26. (1) Dem Antrag auf Genehmigung der Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung einer stationären Anlage oder Deponie sind die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz notwendigen Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen.

Jedenfalls anzuschließen sind:

1. ein Lageplan, aus dem die vom Vorhaben beanspruchten sowie die unmittelbar angrenzenden Grundstücke hervorgehen,
2. ein Verzeichnis der Eigentümer der beanspruchten sowie der unmittelbar angrenzenden Grundstücke sowie jener Personen, denen an einem solchen Grundstück ein im Privatrecht begründetes dingliches Gebrauchs- oder Nutzungsrecht zusteht,
3. Grundbuchsauszüge über die vom Vorhaben beanspruchten Grundstücke,
4. eine technische Beschreibung der Anlage samt Planunterlagen sowie die Bezeichnung jener Arten von Abfällen, für die die Anlage bestimmt ist,
5. Angaben über die Eignung der Standorte und
6. eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept).

(2) Die Behörde kann zusätzliche Unterlagen verlangen, wenn es für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des betreffenden Projekts nach diesem Gesetz erforderlich erscheint.

(3) Die Behörde hat aufgrund jedes Ansuchens nach Abs. 1, sofern es nicht zurückzuweisen ist, eine Augenscheinsverhandlung durchzuführen. Zu dieser sind der Antragsteller und die im Abs. 1 Z 2 genannten Personen sowie die Umweltanwaltschaft, die aufgrund des Wiener Umweltschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 25/1993, eingerichtet ist, persönlich zu laden.

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

(4) Gegenstand, Ort und Zeit der Augenscheinsverhandlung sowie die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 2 für die Begründung der Parteistellung der Nachbarn sind durch vierwöchigen Anschlag unmittelbar vor dem Termin der Augenscheinsverhandlung in der Gemeinde und in den Häusern, die der beanspruchten Liegenschaft unmittelbar benachbart sind, öffentlich bekanntzumachen. Die dem Antrag gemäß § 26 Abs. 1 anzuschließenden Unterlagen hat der Magistrat vier Wochen hindurch unter Wahrung von Betriebs-, Geschäfts- oder Kunstgeheimnissen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Darauf ist in der Ladung und im Anschlag ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Die abfallrechtliche Genehmigung ist - erforderlichenfalls unter Vorschreibung von bestimmten geeigneten Auflagen, Bedingungen und Befristungen - zu erteilen, wenn zu erwarten ist, daß die Errichtung, die Änderung und der Betrieb der Anlage den Zielen und Grundsätzen des § 1 sowie dem Wiener Abfallwirtschaftskonzept (§ 2) und dem Stand der Technik entsprechen.

(6) Im Genehmigungsverfahren hat die Umweltanwaltschaft zur Wahrung des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) Parteistellung.

(7) Vor dem Eintritt der Rechtskraft der abfallrechtlichen Genehmigung darf mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage nicht begonnen werden. Jedoch dürfen Anlagen oder Teile von Anlagen schon vor Rechtskraft der abfallrechtlichen Genehmigung oder Betriebsbewilligung (§ 28) errichtet oder betrieben werden, wenn nur der Antragsteller gegen den Bescheid berufen hat und die Auflagen dieses Bescheides bei der Errichtung und dem Betrieb dieser Anlage eingehalten werden.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn der Betrieb der Anlage nicht binnen zwei Jahren nach erteilter Genehmigung in zumindest einen für die Erfüllung des Anlagenzweckes wesentlichen Teil der Anlage aufgenommen wird. Mit der Genehmigung ist jedoch eine kürzere Frist festzusetzen, wenn nach der Größe der Anlagen sowie nach Art und Umfang des Betriebes eine frühere Aufnahme des Betriebes zumutbar ist. Die Frist ist vom Tag der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides an zu rechnen und darf um höchstens ein Jahr verlängert werden. Sie ist in begründeten Ausnahmefällen zu verlängern, wenn die Bauarbeiten dies erfordern und öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen. Die Verlängerung ist vor Fristablauf schriftlich zu beantragen;

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

die rechtzeitige Einbringung dieses Antrages hemmt den Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde. Die Genehmigung erlischt, wenn die festgesetzte Frist nicht eingehalten wird.

(9) Durch den Wechsel des Inhabers der Behandlungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung oder Betriebsbewilligung (§ 28) nicht berührt.

Vorgeschlagene Fassung

Nachbarn

§ 27. (1) Nachbarn im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, die Änderung, den Bestand oder den Betrieb einer Anlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Anlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, sowie die Inhaber von sonstigen Einrichtungen, in den Personen regelmäßig arbeiten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in den Schulen ständig beschäftigten Personen.

(2) Parteistellung haben nur jene Nachbarn, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 vorbringen, und zwar vom Zeitpunkt der Erhebung ihrer Einwendungen an. Weist ein Nachbar der Behörde nach, daß er ohne sein Verschulden daran gehindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, so darf er diese auch nach dem Ende der mündlichen Verhandlung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt der Erhebung der Einwendungen an Partei. Solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die die mündliche Verhandlung durchgeführt hat, und von der Behörde in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Betriebsbewilligung für stationäre Anlagen und für Deponien

§ 28. (1) Der Inhaber der abfallrechtlichen Genehmigung hat der Behörde die Fertigstellung der genehmigten Anlage oder Deponie ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat im abfallrechtlichen Genehmigungsbescheid anzuordnen, daß die Anlage oder Deponie erst aufgrund einer eigenen Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf, wenn dies mit Rücksicht auf die Art oder Größe der Anlage geboten ist, um eine konsensgemäße Ausführung und die Einhaltung der Ziele und Grundsätze (§ 1 Abs. 1) sicherzustellen. In diesem Fall hat der Inhaber der abfallrechtlichen Genehmigung die Erteilung der Betriebsbewilligung bei der Genehmigungsbehörde schriftlich zu beantragen.

(3) Die Behörde kann vor ihrer Entscheidung betreffend die Erteilung einer Betriebsbewilligung einen höchstens auf ein Jahr betristeten Probebetrieb zulassen oder anordnen, wenn dies zur sachlichen Beurteilung im Sinne des Abs. 2 zweckmäßig ist. Die Frist kann auf Antrag auch verlängert werden, wenn der Zweck des Probebetriebes dies erfordert, doch darf die Gesamtdauer des Probebetriebes zwei Jahre nicht übersteigen. Die rechtzeitige Einbringung des Antrages auf Verlängerung des Probebetriebes oder auf Erteilung der Betriebsbewilligung hemmt den Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde. Die Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn die Anlage den Vorschriften dieses Gesetzes und der abfallrechtlichen Genehmigung entspricht.

(4) In der Betriebsbewilligung sind zusätzliche oder andere Auflagen oder Bedingungen als in der abfallrechtlichen Genehmigung vorzuschreiben, wenn und soweit dies zur Einhaltung der Ziele und Grundsätze sowie zum Schutz des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) erforderlich ist.

(5) Im Verfahren betreffend die Betriebsbewilligung sind der Bewilligungswerber und die Umweltschutzorganisationen Parteien. Sollen zusätzliche

Geltende Fassung

oder andere Auflagen gemäß Abs. 4 vorgeschrieben werden, so sind dem Verfahren auch jene Nachbarn beizuziehen, die im betreffenden Genehmigungsverfahren Parteistellung erlangt haben. Diese können im Verfahren betreffend die Betriebsbewilligung nur hinsichtlich der zusätzlichen oder anderen Auflagen, die sich auf § 1 Abs. 2 Z 1 dieses Gesetzes gründen, Einwendungen erheben.

Vorgeschlagene Fassung

Nachträgliche Auflagen für stationäre Anlagen und für Deponien

§ 29. (1) Ergibt sich bei genehmigten Anlagen, daß mangels entsprechender behördlicher Auflagen oder trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen Auswirkungen im Sinne des § 1 Abs. 2 auftreten, hat die Genehmigungsbehörde die zur Beseitigung dieser Auswirkungen nach dem Stand der Technik erforderlichen Auflagen auch nach Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung vorzuschreiben. Soweit die Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen erforderlich sind, dürfen sie nur vorgeschrieben werden, wenn sie nicht unverhältnismäßig sind, insbesondere wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

(2) Zugunsten von Personen, die erst nach Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung Nachbarn im Sinne des § 27 Abs. 1 geworden sind, sind Auflagen gemäß Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Menschen erforderlich sind.

(3) Könnte der hinreichende Schutz des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) nur durch die Vorschreibung solcher anderer oder zusätzlicher Auflagen erreicht werden, durch die die genehmigte Anlage in ihrem Wesen verändert würde, hat die Behörde dem Inhaber der Anlage mit Bescheid aufzutragen, zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes (§ 1 Abs. 2) und der Begrenzung des quantitativen und qualitativen Abfallaufkommens nach dem Stand der Technik innerhalb einer hierfür angemessenen Frist ein

Geltende Fassung

Sanierungskonzept für die Anlage zur Genehmigung vorzulegen. Für das Sanierungskonzept ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Abs. 1 maßgebend. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen.

(4) Im Verfahren gemäß Abs. 1 bis 3 haben nur jene Nachbarn (§ 27 Abs. 1) Parteistellung, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung im Rahmen dieses Verfahrens Einwendungen wegen einer Beeinträchtigung im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 vorbringen.

§ 27 Abs. 2 zweiter Satz gilt mit der Maßgabe, daß die Einwendungen nicht im Genehmigungsverfahren, sondern im Verfahren zur Vorschreibung nachträglicher Auflagen oder zur Genehmigung eines Sanierungskonzeptes gemacht werden.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits rechtmäßig errichtete und betriebene Anlagen oder Deponien, die nach den bisher geltenden Vorschriften nicht genehmigungspflichtig waren und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes genehmigungspflichtig wären, gelten als genehmigte Abfallbehandlungsanlagen oder Deponien im Sinne dieses Gesetzes.

Vorgeschlagene Fassung

Abfallrechtliche Genehmigung und Betriebsbewilligung für mobile Anlagen

§ 30. (1) Dem Antrag auf Genehmigung der Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung einer mobilen Anlage (§ 25 Abs. 2) sind die zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach diesem Gesetz notwendigen Unterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen.

Jedenfalls sind anzuschließen:

1. Bekanntgabe voraussichtlicher Aufstellungsorte der mobilen Anlage, erforderlichenfalls samt Lageplan, sowie voraussichtliche Dauer der Aufstellung der Anlage an einem Ort,

Geltende Fassung

2. eine technische Beschreibung der Anlage samt Planunterlagen sowie die Bezeichnung jener Arten von Abfällen, für deren Behandlung die Anlage bestimmt ist, und
3. eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept).

(2) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2, 3 erster Satz und 5 bis 7 gelten auch für das Genehmigungsverfahren von mobilen Anlagen.

(3) Zur Verhandlung ist der Antragsteller persönlich zu laden.

(4) Die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 bis 4 gelten auch für das Betriebsbewilligungsverfahren von mobilen Abfallbehandlungsanlagen im Sinne des § 25 Abs. 2.

(5) Im Verfahren betreffend die Genehmigung und die Betriebsbewilligung einer mobilen Anlage haben nur der Bewilligungswerber und die Umweltschutzbehörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) Parteistellung.

(6) Erweist sich während des Genehmigungsverfahrens, daß bereits eine rechtskräftige abfallrechtliche Genehmigung für eine hinsichtlich Betriebsweise und Ausstattung gleichartige mobile Anlage vorliegt, kann die Genehmigungsbehörde von der Durchführung einer Augenscheinsverhandlung sowie von der Vorschreibung einer Betriebsbewilligung absehen, wenn dies aufgrund der vorliegenden Daten und Erfahrungen unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) sachlich gerechtfertigt ist.

(7) Durch den Wechsel des Inhabers der mobilen Anlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung oder Betriebsbewilligung nicht berührt.

Nachträgliche Auflagen für mobile Anlagen

§ 31. (1) Die Bestimmungen des § 29 Abs. 1, 3 und 5 gelten auch für

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

mobile Anlagen.

(2) Erweist es sich aufgrund der Besonderheit eines Aufstellungsortes zum Schutz der im § 1 Abs. 2 genannten Interessen als erforderlich, hat die Behörde von Amts wegen dem Anlagenbetreiber die für die Ausführung der Abfallbehandlungsarbeiten notwendigen Vorkehrungen zur Vorbeugung gegen oder zur Abstellung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) mit Bescheid aufzutragen.

Vorgeschlagene Fassung

Feststellungsverfahren

§ 32. Werden Umstände bekannt, die die Genehmigungspflicht der Errichtung, Inbetriebnahme oder Änderung einer Anlage (§ 25 Abs. 2) begründen könnten, bestehen jedoch für den Inhaber der Anlage Zweifel darüber, ob die Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht gegeben sind, oder darüber, ob die betreffende Anlage als stationär oder mobil zu qualifizieren ist, hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag des Inhabers der Anlage die Anlage oder das Vorhaben zu prüfen und durch Bescheid festzustellen, ob die Errichtung, die Änderung oder der Betrieb der Anlage einer Genehmigung bedürfen oder ob die Anlage stationär oder mobil ist.

Betriebseinstellung

§ 33. Der Inhaber einer genehmigten Anlage oder Deponie hat die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der Anlage oder Deponie ehestmöglich der Behörde schriftlich anzuzeigen. Die Behörde hat dem Inhaber dieser Anlage oder Deponie erforderlichenfalls die Durchführung von Maßnahmen vorzuschreiben, die nach der Betriebseinstellung zum Schutz des öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 2) notwendig sind. Durch einen Wechsel in der Person des Inhabers der gänzlich oder teilweise aufgelassenen Anlage wird die

Geltende Fassung

Wirksamkeit dieses bescheidmäßigen Auftrages nicht berührt.

7. ABSCHNITT

Abgabe

Ermächtigung zur Einhebung einer Abgabe

§ 34. (1) Die Stadt Wien als Gemeinde wird ermächtigt, für die Bereitstellung und Benützung von öffentlichen Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen (§ 4 Abs. 1) aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Abgabe zu erheben. Der mutmaßliche Jahresertrag dieser Abgabe darf das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 ist nur anwendbar, sofern die auf Basis des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 103/2007, bundesgesetzlich bestehende Ermächtigung oder eine an deren Stelle tretende Ermächtigung zur Einhebung dieser Abgabe entfällt oder eingeschränkt wird.

Abgabepflicht

§ 35. Die Abgabepflicht besteht für die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaften, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Müllabfuhr tatsächlich benützt wird oder nicht.

Vorgeschlagene Fassung

7. ABSCHNITT

Abgabe

Ermächtigung zur Einhebung einer Abgabe

§ 34. (1) Die Stadt Wien als Gemeinde wird ermächtigt, für die Bereitstellung und Benützung von öffentlichen Einrichtungen zur Sammlung und Behandlung von Abfällen sowie für die Erfüllung der mit der kommunalen Abfallwirtschaft zusammenhängenden sonstigen Aufgaben aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Abgabe einzuheben. Der mutmaßliche Jahresertrag dieser Abgabe darf das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der benützten Einrichtungen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigen.

(2) Die Ermächtigung nach Abs. 1 ist nur anwendbar, sofern die auf Basis des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 103/2007, bundesgesetzlich bestehende Ermächtigung oder eine an deren Stelle tretende Ermächtigung zur Einhebung dieser Abgabe entfällt oder eingeschränkt wird.

Abgabepflicht

§ 35. (1) Die Abgabepflicht besteht für die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaften, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Müllabfuhr tatsächlich benützt wird oder nicht.

(2) Die Abgabepflicht beginnt bei Liegenschaften, die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen sind oder in diese einbezogen werden, mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr folgt.

Geltende Fassung

Berechnung der Abgabe

§ 36. (1) Die als Jahresabgabe einzuhebende Abgabe errechnet sich durch Multiplikation folgender Zahlen:

1. Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelbehälter,
2. Zahl der für die Liegenschaft gemäß § 22 Abs. 1 festgesetzten jährlichen Einsammlungen und
3. Grundbetrag.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Einbeziehung in die öffentliche Müllabfuhr wegfällt.

Berechnung der Jahresabgabe

§ 36. (1) Die für Sammelbehälter im Umleersystem (§ 4 Abs. 4 Z 1) einzuhebende Jahresabgabe errechnet sich durch Multiplikation der folgenden Werte:

1. Anzahl der für die Liegenschaft gemäß § 22 Abs. 1 festgesetzten Sammelbehälter
2. Anzahl der für die Liegenschaft gemäß § 22 Abs. 1 festgesetzten jährlichen Entleerungen und
3. Grundbetrag.

Der Grundbetrag für Sammelbehälter im Umleersystem über 110 Liter Fassungsvermögen erhöht sich um den Hundertsatz, in dem das Fassungsvermögen der Sammelbehälter über 110 Liter steigt. Sammelbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen sind jenen mit 110 Liter, Sammelbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen sind jenen mit 220 Liter gleichzuhalten.

(2) Die für Sammelbehälter im Abholsystem (§ 4 Abs. 4 Z 2) einzuhebende Jahresabgabe errechnet sich aus der Summe der folgenden Einzelbeträge:

1. Gewichtsgebühr (Gewichtseinheitsgebühr multipliziert mit der abgeholten Masse an Müll),
2. Abholgebühr (Abholeinheitsgebühr multipliziert mit der Anzahl an Abholungen) und
3. Grundgebühr (Grundeinheitsgebühr multipliziert mit der Anzahl der jeweiligen Sammelbehälter)

Die Grundgebühr ist nur für Sammelbehälter im Eigentum der Stadt Wien zu entrichten.

Geltende Fassung

(2) Der Grundbetrag ist mit einem festen Betrag je Sammelbehälterart festzusetzen, wobei der Grundbetrag für Sammelbehälter über 110 Liter Inhalt um den Hundertsatz höher festzulegen ist, in dem der Literinhalt der Sammelbehälter über 110 Liter steigt. Die Bestimmungen des ersten Satzes dieses Absatzes sind bei Vorliegen einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung der Gebühren nicht anzuwenden.

(3) Bei der Verwendung von Müllverdichtern oder Müllzerkleinerern kann der Gemeinderat einen Zuschlag in der Höhe von 30 vH des Grundbetrages für jeden Müllsammelbehälter festsetzen.

(4) Soweit gemäß § 19 Abs. 4 Sammelbehälter auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt sind, ist je Haushalt, Lokal oder Kleingarten eine Jahresabgabe zu berechnen, indem der Grundbetrag für einen 110-Liter-Sammelbehälter mit 52 zu multiplizieren und um 25 vH zu verringern ist. Bei Festsetzungen nach § 22 Abs. 4 ist der Grundbetrag mit 34 zu multiplizieren und um 25 vH zu verringern.

Beginn, Änderungen und Ende der Abgabepflicht

§ 37. (1) Die Abgabepflicht beginnt bei Liegenschaften, die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen sind oder in diese einbezogen werden, mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Bereitstellung der Einrichtungen der öffentlichen Müllabfuhr folgt.

(2) Wird die Art oder die Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelbehälter oder die Zahl der für die Liegenschaft geltenden jährlichen Einsammlungen von Amts wegen geändert, so erhöht oder vermindert sich die Abgabe mit dem ersten Tag des Monats, der auf diese Änderung folgt.

(3) Wird aufgrund eines schriftlichen Antrages des Liegenschaftseigentümers die Art oder die Zahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelbehälter oder die Zahl der für die Liegenschaft geltenden

Vorgeschlagene Fassung

(4) Der Grundbetrag (Abs. 1) für einen Sammelbehälter mit 110 Liter Fassungsvermögen und die Gewichtseinheits-, Abholeinheits- und Grundeinheitsgebühr (Abs. 2) sind durch Verordnung des Gemeinderats festzusetzen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind bei Vorliegen einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung der Gebühren nicht anzuwenden.

Bei der Verwendung von Müllverdichtern oder Müllzerkleinerern kann der Gemeinderat einen Zuschlag in der Höhe von 30 vH des Grundbetrages für jeden Sammelbehälter im Umleersystem festsetzen.

(5) Soweit gemäß § 19b Sammelbehälter im Umleersystem auf einem gemeinsamen Standplatz aufgestellt oder an einem gemeinsamen Abholplatz bereitzuhalten sind, ist je Liegenschaft oder Kleingarten (ausgenommen Kleingartenanlagen gemäß § 43) eine Jahresabgabe gemäß Abs. 1 zu berechnen, indem der Grundbetrag für einen mindestens 110-Liter-Sammelbehälter mit 52 zu multiplizieren und um 25 vH zu verringern ist. Bei Festsetzungen nach § 22 Abs. 3 ist der Grundbetrag mit 34 zu multiplizieren und um 25 vH zu verringern.

Änderung der Abgabe

§ 37. (1) Wird im Umleersystem die Art oder die Anzahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelbehälter oder das Entleerintervall entsprechend den Bestimmungen gemäß § 22a Abs. 1 oder 6 geändert und ergibt sich daraus eine Abgabenerhöhung, so erhöht sich die Abgabe mit dem ersten Tag des Monats, der auf die tatsächlich durchgeführte Änderung folgt.

(2) Wird im Umleersystem aufgrund eines schriftlichen Antrags des Abgabepflichtigen die Art oder die Anzahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelbehälter oder das Entleerintervall entsprechend den Bestimmungen gemäß § 22a Abs. 2 geändert und ergibt sich daraus eine Abgabenverminderung, so vermindert sich die Abgabe mit dem ersten Tag des Monats, der auf das Einlangen des Antrags beim Magistrat folgt.

(3) Wird im Abholsystem die Art oder die Anzahl der für die Liegenschaft festgesetzten Sammelbehälter oder die Anzahl der für die Liegenschaft geltenden Abholungen geändert (§ 22a Abs. 3, 4 und 6), so erhöht oder

Geltende Fassung

jährlichen Einsammlungen neu festgesetzt und ergibt sich daraus eine Abgabenverminderung, so vermindert sich die Abgabe bereits mit dem ersten Tag des Monats, der auf das Einlangen des Antrages beim Magistrat folgt.

(4) Die Abgabepflicht gemäß § 35 endet mit Ablauf des Monats, in dem die Einbeziehung in die öffentliche Müllabfuhr wegfällt.

Abgabeschuldner und Haftungspflichtige

§ 38. ...

Festsetzung der Abgabe

§ 39. (1) Die Jahresabgabe (§ 36) ist durch Bescheid (Abgabenbescheid) festzusetzen. Die Festsetzung der Abgabe gilt, bis nach Abs. 3 ein neuer Bescheid erlassen wird.

(2) Der Abgabenbescheid kann noch vor Rechtskraft eines Festsetzungsbescheides gemäß § 22 erlassen werden.

(3) Im Fall der Änderung der für die Berechnung der Jahresabgabe maßgeblichen Zahlen (§ 36 Abs. 1 Z 1 bis 3) ist der Abgabenbescheid von Amts wegen durch einen neuen Bescheid, dem die geänderten Zahlen zugrunde zu legen sind, zu ersetzen. Mit der Erlassung des neuen Bescheides kann gewartet werden, bis die Änderung der bescheidmäßigen Festsetzungen gemäß § 22 rechtskräftig geworden ist.

Vorgeschlagene Fassung

vermindert sich die Abgabe mit dem ersten Tag des Monats, der auf die tatsächlich durchgeführte Änderung folgt.

Abgabeschuldner und Haftungspflichtige

§ 38. ...

Festsetzung der Abgabe

§ 39. (1) Die Jahresabgabe im Umleersystem (§ 36 Abs. 1) und im Abholssystem (§ 36 Abs. 2) ist durch Bescheid (Abgabenbescheid) festzusetzen und gilt so lange, bis ein neuer Bescheid erlassen wird.

(2) Im Falle der Änderung der für die Berechnung der Jahresabgabe maßgeblichen Faktoren im Umleersystem (§ 36 Abs. 1) ist der Abgabenbescheid von Amts wegen durch einen neuen Bescheid, dem die geänderten Werte zugrunde zu legen sind, zu ersetzen.

(3) Für die erstmalige Vorschreibung der Jahresabgabe im Abholssystem ist abweichend von § 36 Abs. 2 für die Berechnung der Gewichtsgebühr das maximale Fassungsvermögen der Sammelbehälter und für die Berechnung der Abholgebühr wenigstens die Mindestanzahl an Abholungen (§22 Abs. 2) sowie die Grundgebühr pro von der Stadt Wien zur Verfügung gestelltem Sammelbehälter zugrunde zu legen.

(4) Im Abholssystem ist einmal jährlich aufgrund der tatsächlich abgeholten Masse an Müll (§ 36 Abs. 2 Z 1), der tatsächlichen Anzahl an Abholungen (§ 36 Abs. 2 Z 2) und der tatsächlich aufgestellten Sammelbehälter ein neuer Bescheid zu erlassen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(5) Der Abgabenbescheid im Umleersystem und im Abholsystem kann noch vor Rechtskraft eines Festsetzungsbescheides gemäß § 22 erlassen werden.

Fälligkeit

Fälligkeit

§ 40. ...

§ 40. ...

Einschränkung der Abfuhr

Einschränkung der Müllabfuhr

§ 41. ...

§ 41. ...

8. ABSCHNITT

8. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Schlussbestimmungen

Bauwerke auf fremdem Grund und Boden

Bauwerke auf fremdem Grund und Boden

§ 42. ...

§ 42. ...

Kleingartenanlage

Kleingartenanlage mit Vertretung

§ 43. (1) Bei Kleingartenanlagen finden die sonst nur für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen auf die Benutzer der Kleingärten sinngemäß Anwendung.

§ 43. (1) Bei Kleingartenanlagen mit Vertretung können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die sonst nur für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen auf die Benutzer der Kleingärten sinngemäß Anwendung finden.

(2) ...

(2) ...

(3) Werden Benutzer einer Kleingartenanlage, die von einer Verordnung nach § 19 Abs. 4 erfasst ist, durch einen Kleingärtnerverein vertreten, kann der Magistrat über schriftlichen Antrag des Kleingärtnervereines die jeweilige Art und Zahl der Sammelbehälter und die Zahl der jährlichen Einsammlungen

(3) Werden Benutzer einer Kleingartenanlage, die von einer Verordnung nach § 19b erfasst ist, durch einen Kleingärtnerverein vertreten, kann der Magistrat über schriftlichen Antrag des Kleingärtnervereines die jeweilige Art und Anzahl der Sammelbehälter und die Anzahl der jährlichen

Geltende Fassung

festsetzen, wobei § 22 Abs. 1, Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung findet, dass das Volumen der einzelnen festgesetzten Sammelbehälter 770 l nicht unterschreiten darf. Je vertretenem Kleingarten ist eine Jahresabgabe zu berechnen, indem der sich aus § 36 Abs. 1 und Abs. 2 ergebende Betrag um 5 vH zu verringern und durch die Anzahl aller Kleingärten zu dividieren ist.

(4) ...

(5) Die Jahresabgabe wird

1. nach Erlöschen der Vertretungsbefugnis des Kleingärtnervereins für alle Benützer der Kleingärten oder
2. bei Widerruf der Vertretungsbefugnis durch einen Benützer diesem gegenüber ab dem nächstfolgenden Monatsersten nach § 36 Abs. 4 berechnet.

Dingliche Wirkung der Bescheide

§ 44. ...

Behördliche Aufsicht, behördliche Aufträge

§ 45. (1) Die Behörde hat die nach diesem Gesetz genehmigten Anlagen und Deponien mindestens alle zwei Jahre unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen hinsichtlich der Einhaltung der Auflagen, Bedingungen und Befristungen des Genehmigungs- und Betriebsbewilligungsbescheides sowie der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überprüfen.

(2) Der Magistrat hat demjenigen, der Abfälle entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes verwertet, sammelt, abführt, lagert oder ablagert, die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen aufzutragen.

Vorgeschlagene Fassung

Einsammlungen festsetzen, wobei § 22 Abs. 1 erster Satz mit der Maßgabe Anwendung findet, dass das Volumen der einzelnen festgesetzten Sammelbehälter 770 l nicht unterschreiten darf. Je vertretenem Kleingarten ist eine Jahresabgabe zu berechnen, indem der sich aus § 36 Abs. 1 und 4 ergebende Betrag um 5 vH zu verringern und durch die Anzahl aller Kleingärten zu dividieren ist.

(4) ...

(5) Die Jahresabgabe wird

1. nach Erlöschen der Vertretungsbefugnis des Kleingärtnervereins für alle Benützer der Kleingärten oder
2. bei Widerruf der Vertretungsbefugnis durch einen Benützer diesem gegenüber

ab dem nächstfolgenden Monatsersten nach § 36 berechnet.

Dingliche Wirkung der Bescheide

§ 44. ...

Behördliche Aufsicht, behördliche Aufträge

§ 45. (1) Die Behörde hat zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes regelmäßig Kontrollen durchzuführen.

(2) Die Behörde hat demjenigen, der den Sammelbehälterstand- oder Abholplatz oder den Weg für die Beförderung der Sammelbehälter zum Sammelfahrzeug oder die allgemein zugänglichen Teile eines technischen Vorsammelsystems entgegen den Bestimmungen der §§ 19 bis 19c einrichtet oder hält, die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen

Geltende Fassung

(3) Kann der Verpflichtete gemäß Abs. 2 nicht zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes verhalten werden, ist der Auftrag dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der die Abfälle verwertet werden, zu erteilen, wenn der Liegenschaftseigentümer diesem rechtswidrigen Verhalten zugestimmt oder es geduldet oder ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat; dessen Ersatzansprüche gegen den Verpflichteten (Abs. 2) bleiben unberührt. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten.

(4) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten gemäß Abs. 2 oder 3 unverzüglich zu veranlassen.

Inanspruchnahme von Grundstücken, Auskunftspflicht

§ 46. (1) Soweit es zur Vollziehung dieses Gesetzes notwendig ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörde sowie die von ihnen herangezogenen Personen (Auftragnehmer, Sachverständige) berechtigt, die in Betracht kommenden Teile von Grundstücken zu betreten, Kontrollen vorzunehmen und Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß entschädigungslos zu entnehmen, Auskünfte zu verlangen und Einsicht in vorhandene Unterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, Abschriften anzufertigen und die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 4 durchzuführen. Der Eigentümer des Grundstückes oder der sonst Verfügungsberechtigte ist - ausgenommen bei Gefahr im Verzug - spätestens bei Betreten des Grundstückes zu verständigen.

(2) Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte hat alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die notwendigen Aufzeichnungen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, die Anfertigung vollständiger oder auszugsweiser Abschriften oder Ablichtungen der Unterlagen zu gestatten und die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 4 durchführen zu lassen. Er hat den Anordnungen der mit der Aufsicht und Kontrolle betrauten Organe zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von

Vorgeschlagene Fassung

Maßnahmen aufzutragen.

(3) Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten gemäß Abs. 2 unverzüglich zu veranlassen

Inanspruchnahme von Liegenschaften, Auskunftspflicht

§ 46. (1) Soweit es zur Vollziehung dieses Gesetzes notwendig ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörde sowie die von ihnen herangezogenen Personen (Auftragnehmer, Sachverständige) berechtigt, die in Betracht kommenden Teile von Liegenschaften zu betreten, Kontrollen vorzunehmen und Proben im unbedingt erforderlichen Ausmaß entschädigungslos zu entnehmen, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in vorhandene Unterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen und Abschriften anzufertigen. Der Liegenschaftseigentümer oder der sonst Verfügungsberechtigte ist – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – nach Tunlichkeit spätestens bei Betreten der Liegenschaft zu verständigen.

(2) Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte hat das Betreten der Liegenschaft, die Vornahme von Kontrollen und die Entnahme von Proben zu dulden, alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die notwendigen Aufzeichnungen und Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, sowie die Anfertigung vollständiger oder auszugsweiser Abschriften oder Ablichtungen der Unterlagen zu gestatten.

Geltende Fassung

Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen.

(3) Die mit der Vornahme der Aufsicht und Kontrolle beauftragten Organe sowie die von ihnen herangezogenen Personen haben sich anlässlich ihrer Tätigkeit gemäß Abs. 1 auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten entsprechend auszuweisen.

Strafbestimmungen

§ 47. (1) ...

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die mit der Vornahme der Aufsicht und Kontrolle beauftragten Organe sowie die von ihnen herangezogenen Personen haben sich anlässlich ihrer Tätigkeit gemäß Abs. 1 auf Verlangen des Liegenschaftseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten entsprechend auszuweisen.

Strafbestimmungen

§ 47. (1) Wenn eine Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. entgegen § 10a kein Abfallkonzept für Baustellen erstellt oder die Ergebnisse einer allfälligen Schadstofferkundung nicht miteinbezieht oder das Abfallkonzept nicht auf der Baustelle auflegt oder der Behörde nicht auf Verlangen vorlegt oder nicht anpasst oder dem Bauführer nicht nachweislich zur Kenntnis bringt oder dieses nicht aufbewahrt,
2. entgegen § 10a Abs. 7 einer Aufforderung der Behörde zur Verbesserung des Abfallkonzeptes für Baustellen nicht nachkommt,
3. entgegen § 10b die Schadstofferkundung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt oder darüber keine Dokumentation erstellt oder die Dokumentation zur Schadstofferkundung nicht auf der Baustelle auflegt oder der Behörde nicht vorlegt oder dem Bauführer nicht nachweislich zur Kenntnis bringt oder nicht aufbewahrt,
4. entgegen § 10b Abs. 3 einer Aufforderung der Behörde zur Verbesserung der Schadstofferkundung nicht nachkommt,
5. entgegen § 10c kein Abfallkonzept für Veranstaltungen erstellt oder rechtzeitig auflegt oder vorlegt,
6. entgegen § 10c Abs. 4 einer Aufforderung der Behörde zur Verbesserung des Abfallkonzeptes nicht nachkommt,
7. entgegen § 10d Getränke nicht aus Mehrweggebinden ausschenkt oder bei der Ausgabe von Speisen oder Getränken keine Mehrweggebinde, Mehrweggeschirr, Mehrweg-Bestecke oder keine

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

- Verpackungen, Behältnisse, Geschirr oder Bestecke aus nachwachsenden Rohstoffen verwendet oder keine geeigneten Maßnahmen zur Rücknahme trifft,
8. entgegen § 11 Abfälle nicht getrennt hält,
 9. entgegen § 12 Abs. 1 verwertbare Abfälle nicht einer Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einem Recycling zuführt,
 10. entgegen § 12 Abs. 2 verwertbare Abfälle nicht einer sonstigen Verwertung entsprechend dieser Bestimmung zuführt,
 11. entgegen § 17 Abs. 2 den auf seiner in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaft anfallenden Müll nicht durch die öffentliche Müllabfuhr sammeln lässt,
 12. entgegen § 18 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt und auch keine Mitteilung des Liegenschaftseigentümers gemäß § 18 Abs. 4 erfolgt,
 13. entgegen § 19 Abs. 4 den Aufstellungsort oder den Bereitstellungsort für technische Vorsammelsysteme oder den Weg für die Beförderung der Sammelbehälter zum Sammelfahrzeug oder die allgemein zugänglichen Teile eines technischen Vorsammelsystems nicht in bautechnisch und hygienisch einwandfreiem Zustand einrichtet oder erhält oder nicht von Schnee und Eis befreit oder den Aufstellungsort der Sammelbehälter oder der allgemein zugänglichen Teile eines technischen Vorsammelsystems oder die zur öffentlichen Müllabfuhr bestimmten Einrichtungen eigenmächtig verändert oder nicht für das Vorhandensein von Festhaltevorrichtungen sorgt,
 14. entgegen § 20 Abs. 1 den durch die öffentliche Müllabfuhr zu sammelnden Müll nicht unmittelbar in die bereitgestellten Sammelbehälter für Müll oder daran angeschlossene technische Vorsammelsysteme einbringt oder die Sammelbehälter für Müll oder die technischen Vorsammelsysteme zu einem anderen Zweck als zur Aufnahme von Müll verwendet oder überfüllt oder den Müll darin einstampft oder einschlammt,
 15. entgegen § 20 Abs. 1 Sammelbehälter oder technische Vorsammelsysteme außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr entleert oder umfüllt oder deren Inhalte nachsortiert,
 16. entgegen § 20 Abs. 4 oder Abs. 5 das Betreten der Liegenschaft

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

durch die Bediensteten oder Auftragnehmer der öffentlichen Müllabfuhr zum Zwecke der Entleerung, Kontrolle oder Wartung der Sammelbehälter oder der Einrichtungen eines technischen Vorsammelsystems nicht ermöglicht,

17. entgegen § 21 die Verwendung von Müllverdichtern oder Müllzerkleinerern nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder diese trotz Untersagung durch die Behörde betreibt,
18. entgegen § 22a Abs. 5 den vermehrten Anfall von Müll nicht unverzüglich mitteilt,
19. entgegen § 23 den Eigentümerwechsel an einer Liegenschaft nicht rechtzeitig anzeigt,
20. entgegen § 24 Abs. 5 das Aufstellen von Sammelbehältern der öffentlichen Altstoffsammlung, nicht duldet oder entgegen § 24 Abs. 7 das Betreten der Liegenschaft zur Benützung der Sammelbehälter durch Dritte nicht duldet,
21. vorsätzlich entgegen § 24a verwertbare Abfälle in Sammelbehälter für Müll einbringt,
22. vorsätzlich entgegen § 24a in die öffentliche Altstoffsammlung andere Abfälle einbringt, als jene, für deren getrennte Sammlung diese bestimmt ist,
23. entgegen § 45 Abs. 2 die ihm von der Behörde aufgetragenen Maßnahmen nicht setzt oder
24. entgegen § 46 Abs. 2 das Betreten der Liegenschaft oder die Vornahme von Kontrollen oder die Entnahme von Proben nicht duldet oder Auskünfte nicht erteilt oder Aufzeichnungen und Unterlagen nicht vorlegt oder die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen nicht gestattet.

(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 8, 11 bis 19, 21 oder 22 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen; wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7, 9 bis 10, 20, 23 oder 24 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

Geltende Fassung		Vorgeschlagene Fassung
1. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die geplante Tätigkeit als Abfallsammler oder -behandler nicht der Behörde meldet,	entfällt	
2. trotz Versagung gemäß § 6 Abs. 3 oder 5 als Abfallsammler oder -behandler tätig ist,	entfällt	
3. die jährlich vorzulegende zusammenfassende Aufstellung gemäß § 6 Abs. 6 nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,	entfällt	
4. die Einstellung der Tätigkeit als Abfallsammler oder -behandler nicht gemäß § 6 Abs. 7 meldet,	entfällt	
5. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 Abfälle nicht entgegennimmt,	entfällt	
6. entgegen § 8 den nicht von der öffentlichen Müllabfuhr erfaßten Müll oder sonstige Abfälle nicht entsprechend den im § 1 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 12 bis 15 festgesetzten Zielen und Grundsätzen so behandelt oder behandeln läßt, daß Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 2 vermieden werden,	entfällt	
7. vorsätzlich entgegen § 11 verwertbare Abfälle nicht in die für die getrennte Sammlung dieser verwertbaren Abfälle bereitgestellten Sammelbehälter einbringt,		
8. vorsätzlich entgegen § 11 in die für die getrennte Sammlung verwertbarer Abfälle bereitgestellten Sammelbehälter andere Abfälle einbringt, als jene, für deren getrennte Sammlung die Sammelbehälter bestimmt sind,		
9. stofflich verwertbare Abfälle nicht entsprechend § 12 Abs. 1 stofflich verwertet,		
10. thermisch verwertbare Abfälle nicht entsprechend § 13 thermisch verwertet,		
11. nicht verwertbare Abfälle nicht entsprechend § 14 behandelt,		
12. die trotz Einhaltung der §§ 12 und 14 verbleibenden Abfälle nicht entsprechend § 15 ablagert,		
13. entgegen § 17 Abs. 2 den auf seiner in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Liegenschaft anfallenden Müll nicht durch die öffentliche Müllabfuhr sammeln und abführen läßt,		
14. entgegen § 18 Abs. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,		
15. entgegen § 19 Abs. 2 nicht für eine ungehinderte und kürzest mögliche Beförderung der Sammelbehälter zum Abfuhrsammelfahrzeug sorgt		

Geltende Fassung

oder den Aufstellungsort der Sammelbehälter oder die zur öffentlichen Müllabfuhr oder öffentlichen Altstoffsammlung bestimmten Einrichtungen eigenmächtig verändert,

16. den durch die öffentliche Müllabfuhr zu entsorgenden Müll nicht gemäß § 20 Abs. 1 in die bereitgestellten Sammelbehälter für Müll einbringt oder die Sammelbehälter für Müll zu einem anderen Zwecke als zur Aufnahme von Müll verwendet,
17. entgegen § 20 Abs. 4 das Betreten der Liegenschaft durch die Bediensteten oder Auftragnehmer der öffentlichen Müllabfuhr oder öffentlichen Altstoffsammlung zum Zwecke der Entleerung der Sammelbehälter nicht ermöglicht,
18. entgegen § 21 die Verwendung von Müllverdichtern oder Müllzerkleinerern nicht anzeigt oder trotz Untersagung durch die Behörde betreibt,
19. entgegen § 23 den Eigentümerwechsel an einer Liegenschaft nicht rechtzeitig anzeigt,
20. entgegen § 24 die Sammelbehälter für Altstoffe vorsätzlich zu einem anderen Zweck als zur Aufnahme der jeweiligen Altstoffe verwendet,
21. eine gemäß § 25 genehmigungspflichtige Anlage oder Deponie errichtet, betreibt oder ändert, ohne im Besitz der erforderlichen Genehmigung zu sein ,
22. die gemäß den §§ 26 und 28 bis 31 vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält,
23. entgegen § 28 Abs. 2 oder § 30 Abs. 4 eine genehmigte Anlage oder Deponie ohne erforderliche Betriebsbewilligung in Betrieb nimmt,
24. entgegen § 33 die Betriebseinstellung seiner Anlage oder Deponie nicht rechtzeitig anzeigt oder die zum Schutz des öffentlichen Interesses vorgeschriebenen Maßnahmen, die nach der Betriebseinstellung erforderlich sind, nicht setzt,
25. entgegen § 45 Abs. 2 und 3 die ihm von der Behörde aufgetragenen Maßnahmen nicht setzt oder
26. entgegen § 46 Abs. 2 das Betreten des Grundstückes, die Vornahme von Kontrollen, Entnahme von Proben oder Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 4 nicht ermöglicht, Auskünfte nicht erteilt oder Unterlagen und Aufzeichnungen nicht

Vorgeschlagene Fassung

entfällt

entfällt

entfällt

entfällt

Geltende Fassung

vorlegt, die Anfertigung von Abschriften oder Ablichtungen verhindert oder Anordnungen nicht befolgt.

(2) Wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 4, 7, 8, 13 bis 16, 18, 19 oder 20 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen; wer eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3, 5, 6, 9 bis 12, 17 oder 21 bis 26 begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 35 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(3) – (6) ...

Behörden

§ 48. ...

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 49. Die Gemeinde Wien hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 50. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Übergangsbestimmungen

Vorgeschlagene Fassung

(3) – (6) ...

Behörden

§ 48. ...

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 49. Die Gemeinde Wien hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Zweite Instanz ist der Berufungssenat.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 50. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Übergangsbestimmungen

Geltende Fassung

§ 51. (1) – (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 51. (1) – (8) ...

(9) Die §§ 10a und 10b gelten nicht für Abbruch- oder Bautätigkeiten gemäß § 10 a Abs. 1, die vor dem Inkrafttreten des LGBl. für Wien Nr. xx/2010 begonnen wurden.

(10) Sofern ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LGBl. für Wien Nr. xx/2010 bereits angeordneter Sammelbehälterstandplatz nicht § 19 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2010 entspricht, kann der Magistrat nach Maßgabe der Kriterien des § 19a Abs. 2 in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. xx/2010 mit Bescheid einen Abholplatz, an welchem die Sammelbehälter zu definierten Zeiten für die öffentliche Müllabfuhr bereitgehalten werden, sowie Kriterien für die Einrichtung und Erhaltung dieses Abholplatzes festlegen.

Wirksamkeitsbeginn, Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

§ 52. (1) – (4) ...

Inkrafttreten

§ 52. (1) – (4) ...

(5) Die Novelle LGBl. für Wien xx/2010 tritt mit 1.1.2011 in Kraft.

(6) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen aber frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

§ 53. (1) ...

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft

§ 53.(1)...

(2) Durch die Änderung des Wiener Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. xx/2010 wird die Richtlinie 2008/98/EG vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien, Amtsblatt Nr. L 312/3 vom 22.11.2008 (so genannte Abfallrahmen-Richtlinie) umgesetzt.

Geltende Fassung
Anhang I

Informationen für den Umweltbericht gemäß § 2b

Die Informationen, die in den Umweltbericht aufzunehmen sind:

1. eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Abfallwirtschaftskonzeptes sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
2. die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Abfallwirtschaftskonzeptes,
3. ...
4. sämtliche derzeitigen für das Abfallwirtschaftskonzept relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete,
5. die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das Abfallwirtschaftskonzept von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes berücksichtigt wurden,
6. ...
7. die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
8. ...
9. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes,
10. ...

Vorgeschlagene Fassung
Anhang I

Informationen für den Umweltbericht gemäß § 2b

Die Informationen, die in den Umweltbericht aufzunehmen sind:

1. eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Abfallwirtschaftsplans sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen,
2. die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Abfallwirtschaftsplans,
3. ...
4. sämtliche derzeitigen für den Abfallwirtschaftsplan relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete,
5. die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Abfallwirtschaftsplan von Bedeutung sind und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Abfallwirtschaftsplans berücksichtigt wurden,
6. ...
7. die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung des Abfallwirtschaftsplans zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen,
8. ...
9. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umsetzung des Abfallwirtschaftsplans,
10. ...

Geltende Fassung
Anhang II

**Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von
Umweltauswirkungen im Sinne des § 2a Abs. 5**

1. Merkmale des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere in Bezug auf
 - das Ausmaß, in dem das Abfallwirtschaftskonzept für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt,
 - das Ausmaß, in dem das Abfallwirtschaftskonzept andere Pläne - einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie - beeinflusst,
 - die Bedeutung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,
 - die für das Abfallwirtschaftskonzept relevanten Umweltprobleme,
 - die Bedeutung des Abfallwirtschaftskonzeptes für die Durchführung der Umweltvorschriften der Europäischen Gemeinschaft.
2. ...

Vorgeschlagene Fassung
Anhang II

**Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von
Umweltauswirkungen im Sinne des § 2a Abs. 5**

1. Merkmale des Abfallwirtschaftsplans insbesondere in Bezug auf
 - das Ausmaß, in dem der Abfallwirtschaftsplan für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt,
 - das Ausmaß, in dem der Abfallwirtschaftsplan andere Pläne – einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie – beeinflusst,
 - die Bedeutung des Abfallwirtschaftsplans für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung,
 - die für den Abfallwirtschaftsplan relevanten Umweltprobleme,
 - die Bedeutung des Abfallwirtschaftsplans für die Durchführung der Umweltvorschriften der Europäischen Gemeinschaft.
2. ...

Anhang III

Beispiele für Abfallvermeidungsmaßnahmen

**Maßnahmen, die sich auf die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit
der Abfallerzeugung auswirken können**

1. Einsatz von Planungsmaßnahmen oder sonstigen wirtschaftlichen Instrumenten, die die Effizienz der Ressourcennutzung fördern;
2. Förderung einschlägiger Forschung und Entwicklung mit dem Ziel, umweltfreundlichere und weniger abfallintensive Produkte und Technologien hervorzubringen, sowie Verbreitung und Einsatz dieser Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung;

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

3. Entwicklung wirksamer und aussagekräftiger Indikatoren für die Umweltbelastungen im Zusammenhang mit der Abfallerzeugung als Beitrag zur Vermeidung der Abfallerzeugung auf sämtlichen Ebenen;

Maßnahmen, die sich auf die Konzeptions-, Produktions- und Vertriebsphase auswirken können

4. Förderung von Ökodesign (systematische Einbeziehung von Umweltaspekten in das Produktdesign mit dem Ziel, die Umweltbilanz des Produkts über den gesamten Lebenszyklus hinweg zu verbessern) und von Mehrwegverpackungen;
5. Bereitstellung von Informationen über Techniken zur Abfallvermeidung im Hinblick auf einen erleichterten Einsatz des Standes der Technik in der Industrie;
6. Schulungsmaßnahmen für die zuständigen Behörden hinsichtlich der Einbeziehung der Abfallvermeidungsanforderungen bei der Erteilung von Genehmigungen für Behandlungsanlagen und für IPPC-Anlagen;
7. Einbeziehung von Maßnahmen zur Vermeidung der Abfallerzeugung in Anlagen, die nicht unter die Richtlinie 2008/1/EG fallen, zum Beispiel Maßnahmen zur Bewertung der Abfallvermeidung und zur Aufstellung von Plänen;
8. Sensibilisierungsmaßnahmen oder Unterstützung von Unternehmen bei der Finanzierung, Entscheidungsfindung oder Ähnliches, insbesondere Maßnahmen, die sich gezielt an kleinere und mittlere Unternehmen richten und auf bewährte Netzwerke des Wirtschaftslebens zurückgreifen;
9. Rückgriff auf freiwillige Vereinbarungen, Verbraucher- und Herstellergremien oder branchenbezogene Verhandlungen, damit die jeweiligen Unternehmen oder Branchen eigene Abfallvermeidungspläne und -ziele festlegen oder abfallintensive Produkte oder Verpackungen verbessern;
10. Förderung von Umweltmanagementsystemen wie EMAS und ISO 14001;

Maßnahmen, die sich auf die Verbrauchs- und Nutzungsphase auswirken können

11. Wirtschaftliche Instrumente, zum Beispiel Anreize für umweltfreundlichen

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Einkauf oder die Einführung eines vom Verbraucher zu zahlenden Aufpreises für einen Verpackungsartikel oder Verpackungsteil, der sonst unentgeltlich bereitgestellt werden würde;

12. Sensibilisierungsmaßnahmen und Informationen für die breite Öffentlichkeit oder eine bestimmte Verbrauchergruppe;
13. Förderung von Ökozeichen;
14. Vereinbarungen mit der Industrie, wie der Rückgriff auf Produktgremien etwa nach dem Vorbild der integrierten Produktpolitik, oder mit dem Einzelhandel über die Bereitstellung von Informationen über Abfallvermeidung und umweltfreundliche Produkte;
15. Einbeziehung von Kriterien des Umweltschutzes und der Abfallvermeidung in Ausschreibungen des öffentlichen und privaten Beschaffungswesens im Sinne des Handbuchs für eine umweltgerechte öffentliche Beschaffung, das von der Europäischen Kommission am 29. Oktober 2004 veröffentlicht wurde;
16. Förderung der Wiederverwendung oder Reparatur geeigneter Abfälle, vor allem durch den Einsatz pädagogischer, wirtschaftlicher, logistischer oder anderer Maßnahmen wie Unterstützung oder Einrichtung von Zentren und Netzen für Reparatur und Wiederverwendung, insbesondere in dicht besiedelten Regionen. Dabei ist auf die Schaffung von „Green Jobs“ bedacht zu nehmen.“